

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

GZ. 170.700/9-II/B/7/99

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefax (01) 713 03 26
Telefax (01) 71162/1599 (Verkehrspolitik)
Telefax (01) 71162/4499 (Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
E-mail: post@bmv.gv.at
X.400: C=AT;A=ADA;P=BMV;S=POST
DVR: 0000175

Sachbearbeiter/in: SCHUBERT

Tel.: (01) 711 62 DW 1606

An das/den/die

1. Bundeskanzleramt
- 1a Bundeskanzleramt / Verfassungsdienst
- 1b Bundeskanzleramt / Frauenfragen und Verbraucherschutz
2. Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten
3. Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
4. Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales
5. Bundesministerium für Finanzen
6. Bundesministerium für Inneres
7. Bundesministerium für Justiz
8. Bundesministerium für Landesverteidigung
9. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
10. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie
11. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
12. Rechnungshof
13. Herrn Landeshauptmann von Burgenland
14. Herrn Landeshauptmann von Kärnten
15. Herrn Landeshauptmann von Niederösterreich
16. Herrn Landeshauptmann von Oberösterreich
17. Herrn Landeshauptmann von Salzburg
18. Frau Landeshauptmann von Steiermark

19. Herrn Landeshauptmann von Tirol
20. Herrn Landeshauptmann von Vorarlberg
21. Herrn Landeshauptmann von Wien
22. Verbindungsstelle der österreichischen Bundesländer
23. Parlamentsdirektion
24. Bundespolizeidirektion Wien - Verkehrsamt
25. Österreichische Statistische Zentralamt
26. Bundesprüfanstalt für Kraftfahrzeuge
27. Wirtschaftskammer Österreichs
28. Vereinigung Österreichischer Industrieller
29. Bundesarbeitskammer
30. Österreichischen Gewerkschaftsbund
31. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
32. Österreichischen Landarbeiterkammertag
33. Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten
34. Österreichische Ärztekammer
35. Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
36. Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe Österreichs
37. Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen
38. Kuratorium für Verkehrssicherheit
39. ÖAMTC
40. ARBÖ
41. Verband der Versicherungsunternehmen Österreichs
42. Österreichischen Städtebund
43. Österreichischen Gemeindebund

44. Österreichische Normungsinstitut
45. Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
46. Österreichischen Bundesfeuerwehrverband
47. Österreichischen Ingenieur- und Architekten-Verein
48. DDipl.Ing. Dr. Ernst ZEIBIG
49. Dr. Othmar THANN
50. Ing. Kurt VAVRYN
51. DI Martin OGNAR
52. HR DI Gerald KUBIZA
53. Gen.Dir. Wilhelm THIEL
54. Dr. Josef SOUHRADA
55. Dir. Petrus RUDEL
56. Dr. Christoph MICHELIC
57. DI Wolfgang WISTER
58. KR Georg EBINGER
59. DI Dr. Gerhard BRUNER
60. Bundesinnungsmeister KR Alois EDELSBRUNNER
61. KR Heinz HAVELKA
62. Vst.-Dir. Dr. Peter GRABNER
63. Fachverbandsvorsteher KR Adolf MOSER
64. Fachverbandsvorsteher Michael PAMMESBERGER
65. Fachverbandsvorsteher KR Karl MOLZER
66. Vorst.-Dir. Dkfm. Bernd BARTHA
67. DI Hans SCHÖDL
68. KR Ing. Peter HENKE
69. Dir. Prokurist DI Dr. Reinhard GREGOR
70. Mag. DI Roderich REGLER

71. Mag. Rainer TRYBUS
72. Dr. Karl OBERMAIR
73. Mag. Richard RUZICZKA
74. Mag. Ernst TÜCHLER
75. Georg EBERL
76. Thomas HEINSCHINK
77. Eduard GIFFINGER
78. Karl ÜBL
79. Mag. Birgit NIEDLER
80. Vorsitzenden der Konferenz der Unabhängigen Verwaltungssenate im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ-LReg.
81. Verkehrsombudsmann
Mag. Raimund Hütter
82. ARGE freiberuflicher Psychologen
Herrn Dr. Franz Nechtelberger
83. Firma Dr. G. Schuhfried

Gegenstand: Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz - FschG)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr übermittelt in der Beilage den Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz - FschG) samt Erläuterungen mit der Bitte um Stellungnahme bis

30. April 1999.

Sollte bis zum oben angeführten Termin eine do. Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß der Entwurf dieser Verordnung vom do. Standpunkt aus keinen Anlaß zu einer Äußerung gibt. Unter einem wird ersucht,

1. 25 Kopien der do. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten
2. nach Möglichkeit dem Präsidium des Nationalrates die allenfalls abgegebene Stellungnahme auch auf elektronischem Weg unter der email-Adresse

Abegutachtungsverfahren@parlament.gv.at≡

zu übermitteln und

3. dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr hievon Mitteilung zu machen.

Für die Ämter der Landesregierungen, die Verbindungsstelle der Bundesländer, den österreichischen Gemeindebund und den österreichischen Städtebund ergeht der Hinweis, daß die gegenständliche Übermittlung gleichzeitig als Versendung aufgrund des Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr 35/1999, anzusehen ist. Innerhalb der oben genannten Frist kann gemäß Art. 2 dieser Vereinbarung beim Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr das Verlangen gestellt werden, daß im Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch dieses Vorhaben im Fall seiner Verwirklichung dem Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben einschließlich zusätzlicher Personalkosten aufgenommen werden.

Beilage

Wien, am 25. März 1999

Für den Bundesminister:

i.A. Mag. Schubert

FdRdA:

Vorblatt

Probleme:

- a) Das Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 94/1998, entspricht in einigen Punkten nicht der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, ABl. 1991 Nr. L 237.
- b) Umfangreiche Anregungen aus der Behördenpraxis, von den Autofahrerklubs und diversen Interessensvertretungen machen umfangreiche Anpassungsarbeiten im Führerscheinrecht notwendig.
- c) Der Nationalrat hat in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 über Antrag 762/A der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen die Entschließung Nr. E126 angenommen, wonach der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr dem Nationalrat u.a. eine Änderung des Führerscheingesetzes mit dem Ziel von mehr Bürgernähe, Verwaltungsvereinfachung und Wettbewerb zuleiten soll.
- d) Die derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen über die Führung des Örtlichen und Zentralen Führerscheinregisters reichen für eine funktionierende, möglichst vollautomatisierte Führerscheinverwaltung nicht aus.
- e) Das Entziehungssystem des FSG hat die Behörden bei der Vollziehung vor erhebliche Probleme und Rechtsunsicherheiten gestellt.

Ziele:

- a) Erreichen völliger Konformität mit dem EU – Recht.
- b) Das Führerscheinrecht soll durch systematische Neugliederung in einem neuen Führerscheingesetz einfacher und übersichtlicher gestaltet werden.
- c) Schaffung ausreichender datenschutzrechtlicher Bestimmungen für das Örtliche und Zentrale Führerscheinregister.
- d) Neugestaltung des Entziehungssystems.

Lösung:

Übersichtliche Zusammenfassung der gesamten Führerscheinmaterie in einem neuen Gesetz.

Alternativen:

Keine; die notwendig gewordenen, umfangreichen Änderungen und systematische Anpassungen würden Änderungen in fast allen Paragraphen des FSG nach sich ziehen.

Kosten:

Der Entwurf ist, was den Personal- und Sachaufwand betrifft, vollkommen kostenneutral. Es ist für die Vollziehung weder zusätzliches Personal, noch Raum oder zusätzlicher technischer Aufwand erforderlich. Personaleinsparungen sind nicht zu erwarten.

Lediglich im Bereich des Projekts der Errichtung der örtlichen Führerscheinregister und des Zentralen Registers durch die Bundesrechenzentrum GmbH, an das sich alle Länder angeschlossen haben, bedeutet die Installierung verschiedener Zusatzfunktionen (zusätzliche Löschungsvorschriften, Liste der sachverständigen Ärzte etc.) zusätzlichen Programmieraufwand. Die entstehenden Kosten werden sich je nach Zugehörigkeit zum Zentralen oder den örtlichen Register(n) auf den Bund oder die Länder verteilen, wobei sich die Gesamtkosten für diesen Programmieraufwand nach Schätzungen der BRZ GmbH auf rund 600.000 S belaufen werden. Zusätzliche Sachkosten sind durch die Installierung dieser Zusatzfunktionen seitens der BRZ GmbH nicht zu erwarten.

EU – Konformität:

Die beabsichtigten Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu EU – Vorschrift; sie dienen vielmehr dazu, die Richtlinie des Rates Nr. 91/439/EWG vollständig umzusetzen.

21.03.1999

Bundesgesetz, mit dem ein Führerscheingesetz erlassen wird sowie das Kraftfahrzeuggesetz 1967 und die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FschG)

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt: Fahrerlaubnis

§ 3 Berechtigung und Umfang

§ 4 Klasse A

§ 5 Klasse B ab 17 (Klasse BJ)

§ 6 Klasse C, Unterklasse C1

§ 7 Klasse D

§ 8 Erteilungsvoraussetzungen

§ 9 Erteilungsverfahren

§ 10 Mindestalter

§ 11 Anfänger (Probeführerschein)

§ 12 Verkehrszuverlässigkeit

§ 13 Geistige und körperliche Eignung

§ 14 Ausbildung

§ 15 Fahrprüfung

3. Abschnitt: Führerschein

§ 16 Ausstellung

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 17 10 km/h-Kraftfahrzeuge

§ 18 Mopedausweis

§ 19 Internationaler Führerschein

§ 20 Heeresfahrerlaubnis, Heeresmopedausweis

§ 21 Ausländische Fahrerlaubnis

§ 22 Feuerwehrführerschein

5. Abschnitt: Entziehung, Androhung der Entziehung, Einschränkung, Auflagen, neuerliche Erteilung und Erlöschen der Fahrerlaubnis, Lenkverbot, Fahrverbot

§ 23 Entziehung, Androhung der Entziehung, Einschränkung, Auflagen, neuerliche Erteilung der Fahrerlaubnis

§ 24 Erlöschen der Fahrerlaubnis

§ 25 Lenkverbot, Einschränkung und Auflagen

§ 26 Fahrverbot

6. Abschnitt: Datenschutz, Register

§ 27 Datenschutz und Örtliches Führerscheinregister

§ 28 Zentrales Führerscheinregister

7. Abschnitt: Pflichten des Lenkers

§ 29 Allgemeines

§ 30 Alkoholvorschriften

8. Abschnitt: Sachverständige, Organe und Behörden

§ 31 Sachverständige und Aufsichtsorgane für die theoretische Prüfung

§ 32 Organe

§ 33 Behörden, Ermächtigungen und Verordnungen

9. Abschnitt: Straf-, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 34 Strafbestimmungen

§ 35 Übergangsbestimmungen

§ 36 Verweise

§ 37 Inkrafttreten, Aufhebungen

§ 38 Vollzugsbestimmungen

Erläuterungen

Allgemeines

Die Führerscheinrichtlinie (RL 91/439/EWG) verpflichtete die Mitgliedstaaten bis zum 1.7.1996, einen EU-einheitlichen Führerschein zu schaffen. Aus diesem Grund wurde das Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, erlassen. Das am 1.11.1997 in Kraft gesetzte Führerscheingesetz wurde zweimal novelliert (BGBl. I Nr. 2/1998 und BGBl. I Nr. 94/1998).

Anlässlich der 2. Novelle zum Führerscheingesetz hat der Nationalrat in seiner Sitzung am 17. Juni 1998 über den Antrag 762/A der Abgeordneten Mag. Helmut Kukacka, Rudolf Parnigoni und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz (BGBl. I Nr. 120/1997) geändert wird und über den Antrag 694/A der Abgeordneten Peter Rosenstingl und Genossen betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz, BGBl. I Nr. 120/1997, geändert wird (1224 der Beilagen) die mitfolgende EntschlieÙung Nr. E126 angenommen:

„Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr wird ersucht, dem Nationalrat eine Änderung des Führerscheingesetzes und des Kraftfahrzeuggesetzes mit dem Ziel von mehr Bürgernähe, Verwaltungsvereinfachung und Wettbewerb, insbesondere

- a) beim Fahrschulwesen,
- b) bei Nachschulungen,
- c) bei verkehrspsychologischen Untersuchungen bis 31. Dezember 1998 zuzuleiten.

Darüber hinaus soll durch eine Änderung der Gesundheitsverordnung sichergestellt werden, dass die arbeitsmedizinischen Zentren und die Betriebsärzte sowie sachverständige Ärzte im gesamten Bundesgebiet die zur Verlängerung der Lenkerberechtigung für C und D notwendigen Untersuchungen durchführen können.“

Die umfangreichen Anregungen aus der Behördenpraxis hätten bewirkt, dass das Führerscheingesetz 1997 massiv geändert hätte werden müssen.

Dies waren die Gründe dafür, dass man sich entschloss, aus Übersichtsgründen ein neues Führerscheingesetz 1999 (FschG) zu schaffen.

Wesentliche Neuerungen und Änderungen gegenüber dem FSG wurden vorgenommen:

1. Einführung einer 10-jährigen Befristung auch für die Unterklasse C1; dies ist zur vollständigen Umsetzung des Anhangs III der Führerscheinrichtlinie erforderlich;
2. Entfall der bisher bestehenden Registrierungspflicht für EWR-Führerscheine; diese erwies sich zum einen als nicht erforderlich, zum anderen stand sie im Widerspruch zum EU-Recht, da EWR-Bürger schlechter gestellt waren, als Inhaber einer ausländischen Nicht-EWR-Lenkerberechtigung;
3. Der Ausdruck "Lenkerberechtigung" wurde in Anpassung an die Führerscheinrichtlinie in "Fahrerlaubnis" umgewandelt;
4. Die Klasse G wurde aufgelassen und in die Klasse F integriert. Auf Grund der geringen Anträge auf Erteilung (bloÙ) der Klasse G ist kein diesbezüglicher Bedarf mehr gegeben;
5. Die Vorstufe A wurde in Klasse AL und die vorgezogene Lenkerberechtigung für die Klasse B in Klasse BJ umbenannt. Die Führerscheinformulare müssen aus diesen Gründen nicht geändert werden;
6. Die Zulässigkeit des Lenkens von Fahrzeugen der Klasse C vor der Vollendung des 21. Lebensjahres wurde an die Bestimmungen des Art. 4 Z 4 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 ff, angepasst;
7. Dreirädrige Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 4a Kraftfahrzeuggesetz 1967), deren Eigenmasse nicht mehr als 400 kg beträgt und vierrädrige Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 4c Kraftfahrzeuggesetz 1967), deren Leermasse nicht mehr als 400 kg beträgt, mit einer maximalen Motornennleistung von nicht mehr als 15 kW dürfen im Bundesgebiet mit einer Fahrerlaubnis für die Klasse A gelenkt werden. Dreirädrige Kraftfahrzeuge (ohne Gewichtsbeschränkung) dürfen jedenfalls mit einer Fahrerlaubnis für die Klasse B gelenkt werden;
8. Die Möglichkeit, mit einer Fahrerlaubnis für die Klasse C unter bestimmten Umständen auch Fahrzeuge der Klasse D zu lenken, entfällt im Hinblick auf Art. 3 der Führerscheinrichtlinie, die keine diesbezüglichen Ausnahmen zulässt;
9. Die Befristungsregelungen für die Klassen C und D wurden klarer gefasst, es besteht nunmehr auch die Möglichkeit bei unterschiedlichen Befristungen der Klassen C und D über Antrag eine Angleichung der Frist vorzunehmen;
10. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 wurde, ergänzt um nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger und Fahrräder gemäß § 1 Abs. 2a Kraftfahrzeuggesetz 1967, in das Führerscheingesetz übernommen;

11. Die Bestimmungen über den Probeführerschein wurden der tatsächlichen Praxis angepasst und klare Regelungen über das Ende der Probezeit geschaffen. Auch Verstöße gemäß § 47 i.V.m. § 46 Abs. 4 lit. a und b StVO 1960 (Befahren einer Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung und Umkehren auf Autostraßen) wurden als schwere Verstöße, die zur Anordnung der Nachschulung führen, aufgenommen;
12. Strafbare Handlungen gelten nicht mehr als bestimmte Tatsachen, die die Verkehrsunzuverlässigkeit indizieren, wenn die Strafe zum Zeitpunkt der Einleitung des Entziehungsverfahrens bereits getilgt ist;
13. Neuordnung des Entziehungssystems; eine entzogene Fahrerlaubnis lebt nach Ablauf der Entziehungszeit nicht mehr automatisch auf, da sich das diesbezügliche System des FSG nicht bewährt hat. Dies hängt damit zusammen, dass Entziehungen in der Regel mit verschiedensten Anordnungen (amtsärztliche und verkehrspsychologische Untersuchungen, begleitende Maßnahmen) verbunden sind und die Behörde die Möglichkeit haben muss, die neuerliche Erteilung von der Erfüllung dieser Anordnungen abhängig zu machen. Weiters besteht nunmehr die Möglichkeit, die angeordneten Entziehungszeiten durch freiwilligen Besuch begleitender Maßnahmen zu verkürzen. Das Fristensystem für die Erfüllung behördlicher Anordnungen wurde durch die Einführung behördlicher Fristen flexibel gestaltet. Dadurch lassen sich jedenfalls die durch das System des FSG entstandenen Härtefälle vermeiden;
14. Die Bestimmungen über das Lenkverbot und Fahrverbot wurden an das Entziehungssystem angeglichen;
15. Der Begriff "gesundheitliche Eignung" wurde durch den Begriff "geistige und körperliche Eignung" ersetzt, da sich der Begriff "gesundheitliche Eignung" als zu eng erwies (Bestimmungen z.B. über die Körpergröße waren von der gesundheitlichen Eignung nicht erfasst);
16. Die Möglichkeit der Erteilung einer bedingten Fahrerlaubnis wurde nicht mehr vorgesehen. Im Fall der "bedingten körperlichen Eignung" hat die Behörde nunmehr ausschließlich entsprechende Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit auszusprechen;
17. Bestellte sachverständige Ärzte dürfen im gesamten Bundesgebiet - unabhängig vom Zuständigkeitsbereich der Führerscheinbehörde - tätig werden; das Erfordernis, dass ein sachverständiger Arzt ein Arzt für Allgemeinmedizin sein muss, entfällt für Ärzte, die über eine entsprechende fachliche Erfahrung als Amtsarzt verfügen;
18. Die Fahrerlaubnis gilt in Hinkunft bei Vorliegen aller Voraussetzungen, d.h. in der Regel mit Absolvierung der praktischen Prüfung, als erteilt;
19. Bei der praktischen Prüfung darf in Hinkunft auch die Kenntnis der für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften aus Anlass der bei der Prüfungsfahrt erlebten Situationen hinterfragt werden;
20. Für die behördliche Aufsicht bei der Abnahme der theoretischen Prüfung in den Fahrschulen ist nunmehr eine Prüfungsgebühr vorgesehen. Es wurde gesetzlich klargestellt, dass dafür keine Kommissionsgebühren zu entrichten sind;
21. Im Hinblick auf die wachsende Zahl vierrädriger Leichtkraftfahrzeuge im Straßenverkehr wurde der Besitz eines Mopedausweises für das Lenken von Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen und vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen - unabhängig vom Alter - zwingend vorgeschrieben. Für die Ausstellung des Mopedausweises wurde eine praktische Schulung im Ausmaß von vier Stunden normiert. Personen, die glaubhaft machen, dass sie bereits vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes derartige Fahrzeuge zulässigerweise gelenkt haben, ist von der ermächtigten Einrichtung bis zum xx.xx.xxxx (31. Dezember 2000) ein Mopedausweis ohne Prüfung weiterer Voraussetzungen auszustellen;
22. Zwecks effektiver Vollziehung der Führerscheinmaterie unter Beachtung des notwendigen Datenschutzes wurden umfassende Bestimmungen hinsichtlich des Örtlichen und Zentralen Registers vorgesehen;
23. Um Härtefälle, wie sie bei der Vollziehung des FSG aufgetreten sind, zu vermeiden, wurden geringere Mindeststrafen für das Fahren ohne Fahrerlaubnis (S 3.000,- statt S 5.000,-) vorgesehen, dafür wurden die Höchststrafen von S 30.000,- auf S 50.000,- angehoben, um "notorischen" schweren Verkehrssündern wirksamer entgegnet zu können;

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind, sofern im Abs. 2 nichts anderes festgesetzt ist, auf Kraftfahrzeuge und Anhänger, die auf Straßen mit öffentlichem Verkehr (§ 1 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159) verwendet werden, und auf den Verkehr mit diesen Fahrzeugen auf solchen Straßen anzuwenden.

(2) Von der Anwendung der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind ausgenommen:

1. Kraftfahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h und mit solchen Kraftfahrzeugen gezogene Anhänger; diese Fahrzeuge unterliegen jedoch den §§ 17 und 25;
2. Transportkarren (§ 2 Abs. 1 Z 19 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267), selbstfahrende Arbeitsmaschinen (§ 2 Abs. 1 Z 21 Kraftfahrgesetz 1967), Anhänger-Arbeitsmaschinen (§ 2 Abs. 1 Z 22 Kraftfahrgesetz 1967) und Sonderkraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 23 Kraftfahrgesetz 1967), mit denen im Rahmen ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung Straßen mit öffentlichem Verkehr nur überquert oder auf ganz kurze Strecken oder gemäß § 50 Z 9 StVO 1960 als Baustelle gekennzeichnete Strecken befahren werden, und mit Transportkarren, selbstfahrenden Arbeitsmaschinen oder Sonderkraftfahrzeugen auf solchen Fahrten gezogene Anhänger;
3. Kraftfahrzeuge, die bei einer kraftfahrspportlichen Veranstaltung und ihren Trainingsfahrten auf einer für den übrigen Verkehr gesperrten Straße verwendet werden, für die Dauer einer solchen Veranstaltung;
4. nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger (§ 104 Abs. 5 dritter und vierter Satz sowie Abs. 7 Kraftfahrgesetz 1967);
5. Fahrräder gemäß § 1 Abs. 2a Kraftfahrgesetz 1967.

Erläuterungen

Der § 1 war in der Form im FSG nicht enthalten. Lediglich § 1 Abs. 1 FSG hat vom Geltungsbereich gehandelt.

Zu Abs. 1: Mit dieser Bestimmung wird grundsätzlich der Geltungsbereich des Führerscheingesetzes festgelegt.

Zu Abs. 2 Z 1: Damit werden die 10 km/h-Kraftfahrzeuge von den Fahrerlaubnisbestimmungen ausgenommen. Es sollen lediglich die Bestimmungen über das Mindestalter (§ 17) und über das Lenkverbot (§ 25) für 10 km/h-Fahrzeuge gelten.

Zu Abs. 2 Z 2: So wie im Kraftfahrgesetz sollen die hier genannten Fahrzeugarten von der Anwendung des Führerscheingesetzes ausgenommen werden. Damit gelten auch bei diesen Fahrzeugarten die Fahrerlaubnisbestimmungen nicht.

Zu Abs. 2 Z 3: Vorbild § 1 Abs. 2 lit. c Kraftfahrgesetz. Auch hiermit werden die Fahrerlaubnisbestimmungen ausgeschlossen.

Zu Abs. 2 Z 4: Die Vorschriften über die Fahrerlaubnis der Klasse E sollen nicht für nicht zum Verkehr zugelassene Anhänger gelten.

Zu Abs. 2 Z 5: Fahrräder gemäß § 1 Abs. 2a Kraftfahrgesetz dürfen somit nicht den Fahrerlaubnisbestimmungen bzw. den Bestimmungen über das Lenken von Motorfahrrädern unterstellt werden.

Begriffsbestimmungen

§ 2. Es gelten die Begriffsbestimmungen des § 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967.

Erläuterungen

Aus formellen Gründen werden die Begriffsbestimmungen des Kraftfahrzeuggesetzes übernommen. Im FSG hat eine vergleichbare Bestimmung gefehlt.

2. Abschnitt: Fahrerlaubnis

Berechtigung und Umfang

§ 3. (1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist ausgenommen in den Fällen der §§ 17 bis 22 nur auf Grund einer von der Behörde erteilten Fahrerlaubnis für die Klasse oder Unterklasse (Abs. 2) zulässig, in die das Kraftfahrzeug und der Anhänger fallen. Eine von einer Behörde eines EWR-Staates erteilte Fahrerlaubnis ist einer nach dem ersten Satz erteilten Fahrerlaubnis gleichgestellt. Die von einer Behörde eines EWR – Staates erteilte Fahrerlaubnis gilt auch für die Klassen oder Unterklassen, die durch Abs. 2 aus der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein, ABl. 1991 Nr. L 237 nicht übernommen wurden.

(2) Die Fahrerlaubnis nach Abs. 1 berechtigt zum Lenken von Fahrzeugen folgender Klassen (Unterklassen):

1. *Klasse A:*

- a) Motorräder ohne oder mit Beiwagen (§ 2 Abs. 1 Z 15 und 16 Kraftfahrzeuggesetz 1967);
- b) Motordreiräder (§ 2 Abs. 1 Z 17 Kraftfahrzeuggesetz 1967), deren Eigenmasse nicht mehr als 400 kg beträgt;

2. *Klasse AL:*

Einschränkung der Klasse A auf Leichtmotorräder (§ 2 Abs. 1 Z 15b Kraftfahrzeuggesetz 1967).

3. *Klasse B:*

- a) Kraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Plätzen außer dem Lenkersitz; hinter den Kraftwagen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden;
- b) dreirädrige Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 4a Kraftfahrzeuggesetz 1967);
- c) Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 3500 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen;

4. *Klasse B+E:*

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse B und einem Anhänger bestehen, die als Kombinationen nicht unter die Klasse B fallen.

5. *Klasse C:*

Kraftwagen und Sonderkraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg und nicht mehr als acht Plätzen außer dem Lenkersitz; hinter den Kraftfahrzeugen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden.

Die Klasse C umfasst die Unterklasse C1 und die Klasse F.

6. *Klasse C+E:*

Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse C und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.

Die Klasse C+E umfasst die Unterklasse C1+E und die Klasse B+E.

7. *Unterklasse C1:*

Kraftwagen – ausgenommen jene der Klasse D – mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3500 kg, jedoch nicht mehr als 7500 kg; hinter Kraftwagen dieser Unterklasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden.

Die Unterklasse C1 umfasst die Klasse F.

8. *Unterklasse C1+E:*
Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Unterklasse C1 und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen, sofern die zulässige Gesamtmasse der Kombination 12000 kg und die zulässige Gesamtmasse des Anhängers die Leermasse des Zugfahrzeugs nicht übersteigen. Die Unterklasse C1+E umfasst die Klasse B+E.
Ist der im Güterverkehr eingesetzte Lenker noch nicht 21 Jahre alt, beträgt die zulässige Gesamtmasse der Kombination höchstens 7500 kg (Art. 5 Abs. 1 lit. a der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 ff).
9. *Klasse D:*
Kraftwagen zur Personenbeförderung mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Lenkersitz; hinter Kraftwagen dieser Klasse darf ein Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von höchstens 750 kg mitgeführt werden.
10. *Klasse D+E:*
Fahrzeugkombinationen, die aus einem Zugfahrzeug der Klasse D und einem Anhänger mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg bestehen.
Die Klasse D+E umfasst die Klasse B+E, bei Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse C auch die Klassen C+E und die Unterklasse C1+E.

Mit Gültigkeit nur für den Verkehr im Bundesgebiet:

11. *Klasse A:*
- a) dreirädrige Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 4a Kraftfahrgesetz 1967), deren Eigenmasse nicht mehr als 400 kg beträgt;
 - b) vierrädrige Kraftfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Z 4c Kraftfahrgesetz 1967), deren Leermasse nicht mehr als 400 kg beträgt, mit einer maximalen Motornennleistung von nicht mehr als 15 kW.
12. *Klasse B ab 17 (Klasse BJ):*
Klasse B-Kraftwagen und Fahrzeugkombinationen.
13. *Klasse B:*
unbeschadet des § 8 Abs. 4 Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW.
14. *Klasse F:*
Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Motorkarren, auch wenn mit ihnen Anhänger gezogen werden, selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Sonderkraftfahrzeuge und landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen.
- (3) Sieht eine in einem EWR-Staat ausgestellte Fahrerlaubnis ein anderes Mindestalter als im § 10 vorgesehen vor, gilt das Mindestalter nach § 10.

Erläuterungen

§ 3 FschG entspricht dem § 2 FSG.

Zu Abs. 1: Der Abs. 1 ist dreigeteilt. Im ersten Satz wird das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers an den Besitz einer Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse geknüpft. Die vorgesehenen Ausnahmen der §§ 17 bis 22 bleiben unberührt. Der zweite Satz stellt eine Fahrerlaubnis eines EWR-Staates der österreichischen Fahrerlaubnis gleich. Der dritte Satz sieht vor, dass in diesem Fall auch die Klassen (bzw. Unterklassen) der Führerscheine anerkannt werden, die durch das Führerscheingesetz nicht übernommen wurden (etwa die Unterklassen A1, B1 oder D1).

Zu Abs. 2: Hier werden die Vorschriften des Artikels 3 Abs. 1 und 2 der Führerscheinrichtlinie 91/439/EWG übernommen. Die Unterklassen A1, B1, D1 sowie D1+E wurden nicht übernommen. Schließlich wird für Österreich in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 der Führerscheinrichtlinie die Möglichkeit des Erwerbs der Fahrerlaubnis der Klasse B ab 17 (Klasse BJ) vorgesehen. Auch bleibt die nationale Klasse F aufrecht. Die Klasse G wird aufgelassen und in die Klasse F integriert. Bemerkt wird, dass die Fahrzeuge der Klasse F auch mit einer Fahrerlaubnis für die Klasse B bzw. B+E im Rahmen der dort genannten Gewichtsbeschränkungen gelenkt werden dürfen. Die Klasse B umfasst nunmehr alle dreirädrigen Kraftfahrzeuge (bis und über 400 kg Eigenmasse). Die Z 11 bis 13 normieren die Klassen bzw. Teile von Klassen, die nur in Österreich gelten.

Zu Abs. 3: Für die in Österreich eingeführten Klassen soll für die gleichgestellten EWR-Fahrerlaubnisse dasselbe Mindestalter wie im § 10 gelten.

Klasse A

§ 4. (1) Für die Erteilung der Fahrerlaubnis für die Klasse A gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Klasse AL:
Klasse A, eingeschränkt auf Leichtmotorräder (§ 2 Abs. 1 Z 15b Kraftfahrzeuggesetz 1967) ab der Vollendung des 18. Lebensjahres; diese Einschränkung ist auf zwei Jahre befristet;
2. Klasse A:
Ab der Vollendung des 20. Lebensjahres bei zweijährigem Besitz der Klasse AL (stufenweiser Zugang);
3. Klasse A:
Ab der Vollendung des 21. Lebensjahres (direkter Zugang).

(2) Die Fahrerlaubnis für die Klassen A oder AL ist einzuschränken auf Motorräder mit Beiwagen, Motordreiräder, dreirädrige oder vierrädrige Kraftfahrzeuge, wenn die praktische Prüfung auf diesen Fahrzeugen abgenommen wurde.

Erläuterungen

Die Regelungen bezüglich Klasse A waren im FSG im § 18 vorgesehen.

Zu Abs. 1: Dieser enthält die Bestimmungen über den direkten Zugang zur Klasse A und über den stufenweisen Zugang. Für den stufenweisen Zugang gilt im Sinne des Art. 6 Abs. 1 lit. b Führerscheinrichtlinie das Mindestalter von 20 Jahren. Für den direkten Zugang gilt ein Mindestalter von 21 Jahren.

Zu Abs. 2: Hier werden die Einschränkungen auf das Prüfungsfahrzeug anlässlich der Erteilung festgelegt.

Klasse B ab 17 (Klasse BJ)

§ 5. (1) Ein Bewerber um eine Fahrerlaubnis für die Klasse B darf die theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule mit dem vollendeten 16. Lebensjahr beginnen, wenn er die Klasse B ab 17 (Klasse BJ) beantragt.

(2) Nach Abschluss einer theoretischen und praktischen Ausbildung in einer Fahrschule und mit Bestätigung der Fahrschule, dass der Bewerber über die erforderlichen Kenntnisse für die Durchführung von Ausbildungsfahrten verfügt (Ausbildungsbestätigung), können der oder die Begleiter die Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten (Ausbildungsfahrtenbewilligung) des Bewerbers beantragen. Die Ausbildungsbestätigung ist längstens bis 18 Monate nach Absolvierung der Perfektionsschulung (Abs. 7) gültig.

1. Der Bewerber muss:

- a) verkehrszuverlässig (§ 12) sein,
- b) die geistige und körperliche Eignung (§ 13) zum Lenken von Kraftfahrzeugen besitzen und
- c) einen oder zwei Begleiter namhaft machen.

2. Der Begleiter muss:

- a) seit mindestens sieben Jahren eine Fahrerlaubnis für die Klasse B besitzen,
- b) während der letzten drei Jahre vor Antragstellung Kraftfahrzeuge der Klasse B gelenkt haben,
- c) in einem besonderen Naheverhältnis zum Bewerber stehen und
- d) er darf innerhalb der in lit. b angeführten Zeit nicht wegen eines schweren Verstoßes gegen kraftfahrrechtliche oder straßenpolizeiliche Vorschriften bestraft worden sein.

Ein Begleiter muss die Ausbildungsfahrten unentgeltlich durchführen und darf höchstens zwei Bewerber für die Klasse B ab 17 (Klasse BJ) innerhalb eines Zeitraums von einem Jahr begleiten.

(3) Ist einer der Begleiter nicht auch der Erziehungsberechtigte des Bewerbers, so ist der Behörde eine Zustimmungserklärung des Erziehungsberechtigten vorzulegen. Das oder die für die Ausbildungsfahrten zu verwendenden Kraftfahrzeuge müssen die Voraussetzungen des § 122 Abs. 2 Z 3 lit. a und b Kraftfahrzeuggesetz 1967 erfüllen und sind bei Ausbildungsfahrten besonders zu kennzeichnen.

(4) Ausbildungsfahrten dürfen nur unter Aufsicht eines Begleiters durchgeführt werden. Dieser Begleiter hat auf diesen Fahrten den Bewilligungsbescheid und seinen Führerschein, der Bewerber einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen den gemäß § 32 Abs. 1 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen. Der Begleiter hat die im § 114 Abs. 4 Z 1 bis 5 lit. a und Z 6 Kraftfahrzeuggesetz 1967 genannten Pflichten zu erfüllen.

(5) Bei Ausbildungsfahrten beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h auf Freilandstraßen und 100 km/h auf Autobahnen.

(6) Die Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten ist einem Begleiter zu entziehen, wenn er wegen eines der im Abs. 2 Z 2 lit. d genannten schweren Verstöße rechtskräftig bestraft wurde.

(7) Bei Ausbildungsfahrten ist ein Fahrtenprotokoll zu führen. Nach jeweils 1000 gefahrenen Kilometern haben der Bewerber und der oder die Begleiter eine begleitende Schulung mit Schulfahrt in der Fahrschule zu besuchen. Über die Schulfahrt ist dem Bewerber von der Fahrschule eine Bestätigung auszustellen (Fahrschulbestätigung). Nach 3000 gefahrenen Kilometern und einer Perfektionsschulung in der Fahrschule, frühestens aber mit dem vollendeten 17. Lebensjahr, ist der Bewerber zur Fahrprüfung zuzulassen, wenn die Fahrschule die Durchführung der begleitenden Schulungen und der Perfektionsschulung bestätigt (Zulassungsbestätigung).

(8) Nach erfolgreich abgelegter Fahrprüfung ist dem Bewerber die Fahrerlaubnis für die Klasse B ab 17 (Klasse BJ) zu erteilen. Diese berechtigt zum Lenken von besonders zu kennzeichnenden Kraftwagen und Fahrzeugkombinationen der Klasse B unter Einhaltung der im Abs. 5 genannten Geschwindigkeitsbeschränkungen bis einen Tag vor der Vollendung des 18. Lebensjahres. Ab der Vollendung des 18. Lebensjahres gilt die Fahrerlaubnis für die Klasse B als erteilt.

(9) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. die Form der Antragstellung für die Klasse B ab 17 (Klasse BJ) gemäß Abs. 1;
2. die Form der Antragstellung für die Ausbildungsfahrtenbewilligung gemäß Abs. 2;
3. die besondere Kennzeichnung der Fahrzeuge für die Ausbildungsfahrten gemäß Abs. 3 und der Fahrzeuge eines Besitzers einer Fahrerlaubnis für die Klasse B ab 17 (Klasse BJ) gemäß Abs. 8;
4. nähere Bestimmungen über die Ausbildungsbestätigung gemäß Abs. 2, das Fahrtenprotokoll, die Fahrschulbestätigung und die Zulassungsbestätigung gemäß Abs. 7;
5. nähere Bestimmungen über die begleitenden Schulungen und die Perfektionsschulung gemäß Abs. 7 sowie die besonderen Ausbildungserfordernisse für Fahrlehrer, die eine begleitende Schulung und eine praktische Perfektionsschulung (Abs. 7) durchführen dürfen.

Erläuterungen

Im FSG wurde die Klasse BJ "vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B" genannt und war im § 19 geregelt.

Zu Abs. 1: Hier wird der Beginn der Ausbildung ab dem 16. Geburtstag festgelegt. Ab 17 ist dann eine Erteilung der nur in Österreich gültigen Klasse BJ zulässig.

Zu Abs. 2: Es wird als Voraussetzung für die Beantragung der Ausbildungsfahrten die Absolvierung eines Teiles der Fahrschulbildung gefordert. Weiters werden die Voraussetzungen für den Bewerber und den Begleiter festgelegt. Da die Klasse BJ vom § 15 Abs. 2 ausgenommen ist, war hier eine Höchstgeltungsdauer der Gültigkeit der Ausbildungsbestätigung festzusetzen. Die Zuständigkeit für die Ausbildungsfahrtenbewilligung richtet sich nach § 3 Z 2 AVG 1991; es können daher die Zuständigkeiten für die Erteilung der Fahrerlaubnis und die Ausbildungsfahrtenbewilligung auseinander fallen. Der letzte Satz fordert die Unentgeltlichkeit der Ausbildung sowie, dass höchstens zwei Bewerber in einem Jahr begleitet werden dürfen.

Zu Abs. 3 Hier werden die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten sowie die Kennzeichnungs- und Kraftfahrzeugvorschriften normiert (Hilfsbremsanlage, Vorrichtung zum Abstellen des Motors vom Platz neben dem Lenker aus).

Zu Abs. 4: Neben der zwingenden Aufsicht durch den Begleiter werden die Mitführ- und Aushändigungsverpflichtungen des Bescheides, des Führerscheines des Begleiters und eines Lichtbildausweises des Bewerbers vorgeschrieben.

Die Verpflichtungen des Fahrlehrers bei Schulfahrten gelten hier für den Begleiter:

1. körperliche und geistige Verfassung;
2. achten, dass der Bewerber die Verkehrsvorschriften beachtet;
3. dem Bewerber nicht in Verkehrsverhältnisse bringen, denen er nicht gewachsen ist;
4. Vorbeugung von Unfällen;
5. am Beifahrersitz sitzen und
6. Sorge tragen, dass der Bewerber bei Ausbildungsfahrten den Sicherheitsgurt verwendet.

Zu Abs. 5: Vorschriften bezüglich der einzuhaltenden Höchstgeschwindigkeiten.

Zu Abs. 6: Vorschriften über die Entziehung der Ausbildungsfahrtenbewilligung wegen der Bestrafung wegen eines schweren Verstoßes.

Zu Abs. 7: Die Verpflichtung zur Führung eines Fahrtenprotokolls, die begleitende Schulung in der Form einer Schulfahrt, die Perfektionsschulung, die Fahrschulbestätigung und die Zulassungsbestätigung werden hier geregelt.

Zu Abs. 8: Auch nach der Erteilung wird die Kennzeichnung des Kraftfahrzeuges sowie dieselbe Geschwindigkeitsbeschränkung wie bei den Ausbildungsfahrten vorgeschrieben. Ab dem 18. Geburtstag geht die Klasse B ab 17 (Klasse BJ) ex lege in die Klasse B über.

Zu Abs. 9: Dieser enthält die Verordnungsermächtigungen. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Klasse C, Unterklasse C1

§ 6. (1) Für die Erteilung der Fahrerlaubnis für die Klasse C oder für die Unterklasse C1, die nur erteilt werden dürfen, wenn der Antragsteller eine Fahrerlaubnis für die Klasse B besitzt, gibt es folgende Möglichkeiten:

1. Klasse C, eingeschränkt auf Kraftwagen bis 7500 kg höchste zulässige Gesamtmasse (Unterklasse C1), ab der Vollendung des 18. Lebensjahres, ab der Vollendung des 21. Lebensjahres geht diese Fahrerlaubnis ohne weiteres Verfahren in eine Fahrerlaubnis für die Klasse C über. Die Gewichtsgrenze von 7500 kg gilt nicht beim Lenken von im Art. 4 Z 4 bis 13 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. L 370 vom 31. Dezember 1985, S 1 ff, genannten Fahrzeugen;
2. Klasse C, eingeschränkt auf Kraftwagen bis 7500 kg höchste zulässige Gesamtmasse (Unterklasse C1), ab der Vollendung des 18. Lebensjahres;
3. Klasse C, eingeschränkt auf Kraftwagen bis 7500 kg höchste zulässige Gesamtmasse (Unterklasse C1), nach Ablauf der Befristung der Fahrerlaubnis für die Klasse C (Abs. 3);
4. Klasse C, eingeschränkt auf Kraftwagen bis 7500 kg höchste zulässige Gesamtmasse (Unterklasse C1), bei Besitzern einer Lenkerberechtigung der Gruppe C oder einer Berechtigung für die Gruppen c₂, d oder d₁, die nicht bis zum 31. Oktober 2000 um Umtausch angesucht haben (§ 35 Abs. 6 Z 1) oder bei Besitzern einer Lenkerberechtigung der Gruppe C, die nicht bis zum vollendeten 48. Lebensjahr um Umtausch angesucht haben (§ 35 Abs. 6 Z 2);
5. Klasse C ab der Vollendung des 18. Lebensjahres nur für Lehrlinge für den Beruf „Berufskraftfahrer“ (§ 14 Abs. 3);
6. Klasse C ab der Vollendung des 21. Lebensjahres.

(2) Die Fahrerlaubnis für die Klasse C ist für 5 Jahre zu erteilen – vollendet der Besitzer in diesem Zeitraum das 60. Lebensjahr, längstens bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres –, ab der Vollendung des 60. Lebensjahres nur mehr für 2 Jahre. Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 13 vorzulegen. Der Antrag auf Verlängerung und die Ausstellung des Führerscheines sind in diesem Fall von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Die Behörden sind verpflichtet, 6 Monate vor Ablauf der Befristung den Besitzer der Fahrerlaubnis für die Klasse C vom Ablauf der Befristung zu verständigen.

(3) Läuft die Befristung einer Fahrerlaubnis für die Klasse C nach Abs. 2 oder nach anderen Gesetzesstellen ab, gilt die Fahrerlaubnis für die Unterklasse C1 als erteilt. § 8 Abs. 2 bleibt unberührt.

(4) Die Fahrerlaubnis für die Unterklasse C1 (Abs. 1 Z 2 bis 4) ist für 10 Jahre zu erteilen. Abs. 2 zweiter bis vierter Satz gelten auch für die Verlängerungen der Unterklasse C1.

Erläuterungen

Die Klasse C und die Unterklasse C1 waren im FSG im § 20 geregelt.

Zu Abs. 1: Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse C oder der Unterklasse C 1 ist der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B. Im Hinblick auf die gesetzliche Vermutung des § 9 Abs. 3 muss kein Führerschein der Klasse B ausgestellt werden, um z.B. zur Prüfung für die Klasse C1 antreten zu dürfen. Auch die Möglichkeit der dauernden Einschränkung auf die Unterklasse C1 besteht. Ein weiterer Fall der Unterklasse C1 ist im § 35 Abs. 4 geregelt.

Zu Abs. 2: Die Klasse C darf nur jeweils auf 5 Jahre erteilt werden, ab dem 60. Geburtstag auf 2 Jahre. Für die Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen. In diesem Verfahren besteht Gebühren- und Verwaltungsabgabenbefreiung. Weiters wird eine Verständigungspflicht vom Ablauf der Befristung durch die Behörde normiert. Die Verständigungspflicht der Behörde stellt eine reine Serviceleistung für den Besitzer der Fahrerlaubnis dar; diesem erwächst kein subjektives Recht auf Verständigung, es können aus dem Unterbleiben der Verständigung daher insbesondere keine Ansprüche nach dem AHG abgeleitet werden.

Zu Abs. 3: So wie in den Übergangsvorschriften soll die Klasse C bei jedem Ablauf der Befristung in eine Unterklasse C1 übergehen. Innerhalb von 18 Monaten soll jedoch die Möglichkeit der Verlängerung der Klasse C ohne Fahrprüfung aufrecht bleiben.

Zu Abs. 4: In Übereinstimmung mit der Führerscheinrichtlinie (Anhang III Z 4) wird nunmehr auch die Unterklasse C1 befristet. Die 10 Jahre-Befristung gilt nicht für die Unterklasse C1 gemäß Abs. 1 Z 1, da diese Unterklasse mit der Vollendung des 21. Lebensjahres in eine Fahrerlaubnis für die Klasse C übergeht. Die Übergangsvorschrift findet sich im § 35 Abs. 1 vierter Satz.

Klasse D

§ 7. (1) Eine Fahrerlaubnis für die Klasse D darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller eine Fahrerlaubnis für die Klasse B besitzt.

(2) Die Fahrerlaubnis für die Klasse D ist für 5 Jahre zu erteilen – vollendet der Besitzer in diesem Zeitraum das 60. Lebensjahr, längstens bis zur Vollendung des 62. Lebensjahres -, ab der Vollendung des 60. Lebensjahres nur mehr für 2 Jahre. Für jede Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten gemäß § 13 vorzulegen. Der Antrag auf Verlängerung und die Ausstellung des Führerscheines sind in diesem Fall von Stempelgebühren und Verwaltungsabgaben befreit. Die Behörden sind verpflichtet, 6 Monate vor Ablauf der Befristung den Besitzer der Fahrerlaubnis für die Klasse D vom Ablauf der Befristung zu verständigen.

(3) Besitzt eine Person eine Fahrerlaubnis für die Klassen C und D, ist für beide Klassen nur ein ärztliches Gutachten vorzulegen. Sind die Befristungen nach Abs. 2 und nach § 6 Abs. 2 unterschiedlich, sind sie auf Antrag derart anzugleichen, dass die Befristung auf Grund des letzten ärztlichen Gutachtens für beide Klassen gilt.

Erläuterungen

Die Regelungen für die Klasse D fanden sich im § 21 FSG.

Zu Abs. 1: Voraussetzung für die Erteilung der Fahrerlaubnis der Klasse D ist nur der Besitz der Fahrerlaubnis der Klasse B. Bemerkenswert wird, dass zusätzlich die Vorschriften des Art. 5 Abs. 2 der EG-VO 3820/85 zu beachten sind.

Zu Abs. 2: Die Klasse D darf nur jeweils auf 5 Jahre erteilt werden, ab dem 60. Geburtstag auf 2 Jahre. Für die Verlängerung ist ein ärztliches Gutachten vorzulegen. In diesem Verfahren besteht Gebühren- und Verwaltungsabgabenbefreiung. Weiters wird eine Verständigungspflicht vom Ablauf der Befristung durch die Behörde normiert. Die Verständigungspflicht der Behörde stellt eine reine Serviceleistung für den Besitzer der Fahrerlaubnis dar; diesem erwächst kein subjektives Recht auf Verständigung, es können aus dem Unterbleiben der Verständigung daher insbesondere keine Ansprüche nach dem AHG abgeleitet werden.

Zu Abs. 3 Bringt die Angleichung der beiden Befristungen für die Klassen C und D über Antrag bei unterschiedlichen Befristungen.

Erteilungsvoraussetzungen

§ 8. (1) Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis sind:

1. Erreichen des Mindestalters für die betreffende Klasse (§ 10);
2. Verkehrszuverlässigkeit (§ 12);
3. geistige und körperliche Eignung (§ 13);
4. Bestehen der Fahrprüfung (§ 15);
5. Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen, für die Klasse D Erste-Hilfe-Unterweisung;
6. Befolgung einer allenfalls ergangenen Anordnung gemäß § 23 Abs. 4;
7. Ablauf einer allenfalls angeordneten Mindestentziehungszeit gemäß § 23 Abs. 5, Mindestzeit des Lenkverbotes (§ 25 Abs. 3) oder Mindestzeit des Fahrverbotes (§ 26).

(2) Wird der Antrag auf neuerliche Erteilung der Fahrerlaubnis für die gleiche Klasse oder gleiche Unterklasse bis 18 Monate seit dem Erlöschen dieser Fahrerlaubnis gestellt, entfällt das Bestehen der Fahrprüfung (Abs. 1 Z 4) als Erteilungsvoraussetzung, sofern dem Erlöschen nicht eine Entziehung wegen mangelnder fachlicher Befähigung (§ 23 Abs. 1 Z 1 lit. c) zu Grunde liegt. Wird dieser Antrag nach dem Ablauf von 18 Monaten seit dem Erlöschen dieser Fahrerlaubnis gestellt, entfällt das Bestehen der theoretischen Prüfung (§ 15 Abs. 1 erster Satz) als Erteilungsvoraussetzung, sofern dem Erlöschen nicht eine Entziehung wegen mangelnder fachlicher Befähigung (§ 23 Abs. 1 Z 1 lit. c) zu Grunde liegt.

(3) Wird der Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis von einem Besitzer einer Heeresfahrerlaubnis für die gleiche Klasse oder Unterklasse bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Ausscheiden aus dem Präsenzstand des Bundesheeres oder aus der Heeresverwaltung gestellt, entfällt das Bestehen der Fahrprüfung (Abs. 1 Z 4) als Erteilungsvoraussetzung.

(4) Für die Erteilung der Berechtigung, im Rahmen der Klasse B ein Motorrad mit nicht mehr als 125 cm³ lenken zu dürfen (§ 3 Abs. 2 Z 13), müssen folgende Voraussetzungen vorliegen:

1. ununterbrochener Besitz der Fahrerlaubnis für die Klasse B seit mindestens fünf Jahren;
2. sechs Stunden praktische Schulung.

Die Berechtigung gilt erst, wenn sie in den Führerschein eingetragen wurde.

(5) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. Inhalt, Umfang und Ausstellung des Nachweises betreffend die Unterweisung in lebensrettenden Sofortmaßnahmen und die Erste-Hilfe-Unterweisung;
2. der Inhalt der praktischen Schulung gemäß Abs. 4 Z 2.

Erläuterungen

Im FSG waren die Erteilungsvoraussetzungen im § 3 geregelt.

Zu Abs. 1: Dieser beschreibt die sieben Erteilungsvoraussetzungen. Z 6 und 7 stellen sicher, dass auch bei einem Antrag auf neuerliche Erteilung nach Erlöschen einer Fahrerlaubnis jedenfalls die Mindestentziehungszeit abgelaufen sein und seinerzeit angeordneten begleitenden Maßnahmen nachgekommen werden muss. Bemerkt wird, dass sich das Verfahren für die neuerliche Erteilung einer noch nicht erloschenen Fahrerlaubnis ausschließlich nach den Vorschriften des § 23 Abs. 5 bis 10 richtet.

Zu Abs. 2: Bei einem Ansuchen auf Erteilung einer vorher erloschenen Fahrerlaubnis innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten seit dem Erlöschen muss der Antragsteller keine Fahrprüfung (§ 15) ablegen, sofern dem Erlöschen keine Entziehung wegen mangelnder fachlicher Befähigung zu Grunde liegt. Nach Ablauf dieses Zeitraumes muss nur die praktische Prüfung abgelegt werden.

Zu Abs. 3: Die Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Grund einer Heeresfahrerlaubnis gilt als erstmalige Erteilung und der Besitzer dieser Fahrerlaubnis unterliegt somit der Probezeit (§ 11 Abs. 1). Diese Bestimmung entspricht § 22 Abs. 7 FSG.

Zu Abs. 4: Die Voraussetzungen für die 125 cm³ Motorradberechtigung im Rahmen der Klasse B werden hier normiert. Das Erfordernis, dass sich der Bewerber nicht mehr in der Probezeit befindet, muss nicht ausdrücklich erwähnt werden, da die Probezeit längstens fünf Jahre nach Erteilung endet. Diese Berechtigung gilt erst ab Eintragung in den Führerschein. Das ist eine Abweichung von § 9 Abs. 3.

Zu Abs. 5: Die Verordnungsermächtigung betreffend Abs. 1 Z 5 und Abs. 4 Z 2 wird hier festgeschrieben. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Erteilungsverfahren

§ 9. (1) Über einen Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis hat die Behörde zu entscheiden, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz, bei Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet seinen Aufenthalt, hat. Der Antragsteller muss seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet haben oder nachweisen, dass er sich mindestens sechs Monate zum Zwecke der schulischen oder universitären Ausbildung in Österreich befinden wird. Ein Antragsteller, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat, muss sich im Jahr während mindestens 185 Tagen im Bundesgebiet aufhalten. Auf Antrag hat die Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz hat, die Durch- oder Weiterführung des Verfahrens auf die Behörde zu übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung oder der Ausbildung des Antragstellers liegt (Delegierung). Weiters hat die Behörde über Antrag die Fahrprüfung durch die Behörde vornehmen zu lassen, die für den Sitz der vom Antragsteller besuchten Fahrschule örtlich zuständig ist.

(2) Ein Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis oder Berechtigung darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller nicht bereits eine Fahrerlaubnis für die beantragte Klasse, Unterklasse oder Berechtigung (§ 3 Abs. 2 Z 13) besitzt.

(3) Die Fahrerlaubnis gilt unter den auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens hervorgekommenen Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit als erteilt, wenn die im § 8 Abs. 1 Z 1 bis 7 genannten Voraussetzungen für die Erteilung vorliegen. Die Berufungsfrist von zwei Wochen beginnt erst mit der Ausstellung des Bescheides über die Erteilung der Fahrerlaubnis. Ist seit der Einbringung des Antrages auf Erteilung der angestrebten Fahrerlaubnis mehr als ein Jahr verstrichen, so hat die Behörde neuerlich zu prüfen, ob der Antragsteller verkehrszuverlässig ist. Ein neuerliches ärztliches Gutachten ist vom Antragsteller nur vorzulegen, wenn das letzte ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der praktischen Prüfung älter als ein Jahr ist oder die Ausdehnung der Fahrerlaubnis für die Klasse B auf die Klassen C oder D oder die Unterklasse C1 beantragt wurde. In den Fällen des § 8 Abs. 2 erster Satz darf das ärztliche Gutachten zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

(4) Die Fahrerlaubnis gilt, soweit dies auf Grund des ärztlichen Gutachtens oder wegen der Art der Fahrerlaubnis nach den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nötig ist, unter den entsprechenden Befristungen, Auflagen oder zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen der Gültigkeit als erteilt (§ 13 Abs. 3 Z 2). Als Auflage gilt auch die Verschreibung von regelmäßigen ärztlichen Kontrolluntersuchungen. Lautet das ärztliche Gutachten auf „beschränkt geeignet“, berechtigt diese eingeschränkte Fahrerlaubnis ausschließlich zum Lenken eines, zweier oder mehrerer auf Grund der Beobachtungsfahrt bestimmter Ausgleichskraftfahrzeuge (§ 13 Abs. 6).

(5) Leistet ein Antragsteller einem rechtskräftigen Bescheid mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen oder zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen, keine Folge, ist der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis abzuweisen.

(6) Die zur Erlangung der Verlängerung einer befristet erteilten Fahrerlaubnis gemäß § 13 Abs. 3 Z 2 erforderlichen Schriften sind von Stempelgebühren befreit.

(7) Vor der Erteilung einer Fahrerlaubnis an einen Antragsteller aus einem anderen EWR-Staat, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat oder sich zum Zwecke der schulischen oder universitären Ausbildung in Österreich aufhält, hat sich die Behörde durch Anfrage bei der zuständigen Behörde des Herkunftsstaates des Antragstellers zu vergewissern, dass dieser keine Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse oder Unterklasse besitzt.

Erläuterungen

Das Verfahren zur Erteilung war im FSG im § 5 enthalten.

Zu Abs. 1: Der erste Satz bringt die Regelung bezüglich der örtlichen Zuständigkeit der Erteilungsbehörde (Behörde des Wohnsitzes bzw. Aufenthaltes). Der zweite Satz übernimmt Art. 7 Abs. 1 lit. b der Führerscheinrichtlinie. Die 185 Tage-Regelung für den Aufenthalt in Österreich wurde aus Artikel 9 der Führerscheinrichtlinie entnommen. Die so genannte Delegierung von der Behörde des Hauptwohnsitzes zur „Beschäftigungs“- bzw. „Ausbildungsbehörde“ findet sich im dritten Satz. Im Rechtshilfeweg darf die Fahrprüfung bei jeder Behörde abgelegt werden (auch Bundesländer überschreitend).

Zu Abs. 2: Hier wird das Verbot der doppelten und mehrfachen Beantragung einer Fahrerlaubnis für dieselbe Klasse, Unterklasse oder 125 cm³ - Motorradberechtigung normiert.

Zu Abs. 3: Die Fahrerlaubnis - Ausnahme: § 8 Abs. 4 - muss nicht mehr ausdrücklich erteilt werden, sondern gilt bei Vorliegen der Voraussetzungen als erteilt. Damit wird der Judikatur der Gerichte Rechnung getragen, die die Berechtigung (Fahrerlaubnis) von der Ausstellung des Führerscheines klar trennt (vgl. OGH 17.2.1983, 7 Ob 46/82). Ist der Führerschein noch nicht ausgestellt, aber liegen alle Voraussetzungen vor, besteht die Fahrerlaubnis. Es liegt beim Lenken nur ein Nichtmitsichführen des Führerscheines (§ 29 Abs. 1 Z 1) vor. Unabhängig von dieser Erteilungsfiktion beginnt die Berufungsfrist von 2 Wochen erst mit der Ausstellung des Bescheides über die Erteilung der Fahrerlaubnis (in der Regel „verkürzter Bescheid“ durch Ausfolgung des Führerscheines). Weiters werden hier für die Verkehrszuverlässigkeit und das ärztliche Gutachten die Gültigkeit von einem Jahr vorgeschrieben. Ausnahme: bei Ausdehnung von der Klasse B auf die Unterklasse C1 bzw. die Klassen C oder D.

Zu Abs. 4: Die Bedingungen, Befristungen und Auflagen sowie sonstigen Beschränkungen werden angeführt. Die Vorschreibung ärztlicher Kontrolluntersuchungen wird ausdrücklich als Auflage bezeichnet.

Zu Abs. 5: Sowie im Entziehungsverfahren soll es auch im Erteilungsverfahren die bescheidmäßige Möglichkeit der Aufforderung, sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen, geben.

Zu Abs. 6: Wie im Kraftfahrzeuggesetz (§ 67 Abs. 4a zweiter Satz) soll zum Unterschied vom FSG im FschG der Antrag auf Verlängerung einer auf Grund des ärztlichen Gutachtens befristet erteilten Fahrerlaubnis wieder gebührenfrei sein.

Zu Abs. 7: Diese Bestimmung ergeht in Ausführung der Vorschrift des Art. 6 Abs. 5 der Führerscheinrichtlinie.

Mindestalter

§ 10. Für die Erteilung einer Fahrerlaubnis gelten folgende Anforderungen an das Mindestalter:

1. 16 Jahre:
Klasse F, eingeschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.
2. 17 Jahre:
Klasse B ab 17 (Klasse BJ).
3. 18 Jahre:
 - a) *Klasse A*, eingeschränkt auf Leichtmotorräder (Klasse AL);
 - b) *Klassen B und B+E*;
 - c) *Klassen C und C+E*, nur für Lehrlinge für den Beruf „Berufskraftfahrer“ (§ 14 Abs. 3);
 - d) *Unterklassen C1 und C1+E*;
 - e) *Klasse F*.
4. 20 Jahre:
Klasse A (stufenweiser Zugang).
5. 21 Jahre:
 - a) *Klasse A* (direkter Zugang);
 - b) *Klassen C und C+E*;
 - c) *Klassen D und D+E*, unbeschadet des Art. 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates vom 20. Dezember 1985 über die Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, ABl. Nr. 370 vom 31. Dezember 1985, S. 1 ff.
6. 23 Jahre:
Berechtigung, Motorräder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Motorleistung von nicht mehr als 11 kW zu lenken - § 3 Abs. 2 Z 13.

Erläuterungen

Die Vorschriften über das Mindestalter normierte bisher § 6 FSG.

Zu Z 1: Ab einem Mindestalter von 16 Jahren ist die Erlangung der Fahrerlaubnis für die Klasse F, eingeschränkt auf landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h möglich. Erst ab 18 Jahren (Z 3 lit. e) ist die Erlangung der uneingeschränkten Klasse F möglich. Die Klasse F ist eine rein nationale Klasse.

Zu Z 2: Das Mindestalter für die Klasse BJ wird in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 der Führerscheinrichtlinie festgelegt. Dieser Führerschein muss daher von den übrigen EWR-Staaten nicht anerkannt werden (Art. 6 Abs. 3 der Führerscheinrichtlinie).

Zu Z 3 lit. a: Diese Einschränkung entspricht dem Art. 6 Abs. 1 lit. b erster Querstrich der Führerscheinrichtlinie. Die dort enthaltene Definition des Leichtmotorrades wurde in Österreich durch § 2 Abs. 1 Z 15b Kraftfahrgesetz übernommen und gilt damit gemäß § 2 auch im Führerscheingesetz.

Zu Z 3 lit. b: Übernahme des Art. 6 Abs. 1 lit. b zweiter Querstrich der Führerscheinrichtlinie.

Zu Z 3 lit. c: Übernahme des Art. 6 Abs. 1 lit. b dritter Querstrich der Führerscheinrichtlinie. Bemerkte wird, dass gemäß § 8 Abs. 1 der Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung, BGBl. II Nr. 152/1998, die Ablegung der praktischen Fahrprüfung für die Klasse C oder die Erteilung dieser Fahrerlaubnis Voraussetzungen für die Zulassung zur Lehrabschlussprüfung sind.

Zu Z 4: Mindestalter der Erteilung der Klasse A bei zweijährigem Besitz der Klasse AL.

Zu Z 5 lit. c: Übernahme des Art. 6 Abs. 1 lit. c der Führerscheinrichtlinie.

Zu Z 6: Auch wenn eine Klasse BJ bestand, soll erst ab 23 Jahren die 125 cm³-Motorradberechtigung zulässig sein.

Anfänger (Probeführerschein)

§ 11. (1) Besitzer einer Fahrerlaubnis für die Klassen A oder B unterliegen einer ab der erstmaligen Erteilung einer dieser Klassen bemessenen Probezeit von zwei Jahren, Besitzer einer Fahrerlaubnis für die Klasse BJ einer Probezeit bis einen Tag vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Der Übergang von der Klasse BJ auf die Klasse B gilt im Hinblick auf die Probezeit als erstmalige Erteilung für die Klasse B. Der Zeitpunkt des Ablaufes der Probezeit ist in den Führerschein nicht einzutragen.

(2) Die Bestimmungen über die Probezeit gelten auch für Besitzer einer ausländischen Fahrerlaubnis, die ihren Hauptwohnsitz innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis nach Österreich verlegen. Die Probezeit ist in diesem Fall ab Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis zu bemessen; dasselbe gilt für Besitzer einer Fahrerlaubnis, die gemäß § 21 Abs. 3 umgeschrieben wurde.

(3) Begeht der Besitzer einer Fahrerlaubnis innerhalb der Probezeit einen schweren Verstoß (Abs. 4) als Lenker eines Kraftfahrzeuges – im Fall des Abs. 4 Z 2 auch durch Inbetriebnahme eines Kraftfahrzeuges –, so ist von der Behörde als begleitende Maßnahme unverzüglich die Teilnahme an einer Nachschulung und die Mitarbeit an dieser als Voraussetzung für den weiteren Besitz der Fahrerlaubnis anzuordnen, wobei die Rechtskraft der Bestrafung abzuwarten ist. Berufungen gegen die Anordnung der Nachschulung haben keine aufschiebende Wirkung. Mit der Anordnung der Nachschulung verlängert sich die Probezeit um ein weiteres Jahr; ist diese in der Zwischenzeit abgelaufen, so beginnt sie mit der Anordnung der Nachschulung für ein Jahr neu zu laufen. Das Ende der verlängerten oder neu zu laufen begonnenen Probezeit ist von der Behörde in den Führerschein einzutragen; diesen hat der Besitzer der Fahrerlaubnis auf Verlangen der Behörde innerhalb der festgesetzten Frist zwecks Eintragung vorzulegen. Die Probezeit endet längstens fünf Jahre nach Erteilung der Fahrerlaubnis für die Klassen A oder B.

(4) Als schwerer Verstoß gemäß Abs. 3 gelten:

1. Übertretungen der Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 lit. a, 7 Abs. 5, 16 Abs. 1, 19 Abs. 7, 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a, 38 Abs. 5, 46 Abs. 4 lit. a und b, 47 in Verbindung mit 46 Abs. 4 lit. a und b, 52 lit. a Z 4a, 52 lit. a Z 4c StVO 1960, sowie mit Messgeräten festgestellte Überschreitungen einer ziffernmäßig festgesetzten erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Ausmaß von mehr als 20 km/h im Ortsgebiet oder mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen;
2. Übertretung der Bestimmung des § 30 Abs. 3 Z 2;
3. Strafbare Handlungen gemäß den §§ 80, 81 oder 88 Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, die ein Besitzer einer Fahrerlaubnis als Lenker eines Kraftfahrzeuges begangen hat.

(5) Die Nachschulung darf nur von einer hierzu ermächtigten Einrichtung durchgeführt werden. Die Kosten hat der zur Teilnahme und Mitarbeit Verpflichtete zu tragen.

(6) Hat eine Person ihren Hauptwohnsitz nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde, die das Verwaltungsstrafverfahren wegen der im Abs. 4 Z 1 und 2 genannten Verstöße führt, so hat diese die zuständige Behörde unverzüglich von der rechtskräftigen Bestrafung zu verständigen.

(7) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Nachschulung;
2. der Inhalt und zeitliche Umfang der Nachschulung;
3. die Meldepflichten der ermächtigten Einrichtung an die Behörde;
4. die Höhe der Kosten für die Nachschulung, wobei die Höhe nach dem zeitlichen Umfang, dem dafür notwendigen Personal und den eingesetzten Hilfsmitteln zu bemessen ist.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Die bisherige Textierung des § 4 Abs. 1 FSG („Lenkberechtigungen ... gelten auf zwei Jahre befristet“) war insofern unrichtig, als eine Befristung einer Berechtigung mit Ablauf der Frist deren Untergang bewirkt. Befristet war in Wahrheit daher nicht die Lenkberechtigung, sondern bloß die Probezeit selbst; dies wurde nun richtig gestellt. Durch die Wortwendung „ab der erstmaligen Erteilung einer dieser Klassen“ wird klargestellt, dass einer (neuerlichen) Probezeit nicht unterliegt, wer bereits Besitzer einer (anderen) Klasse (A, B) ist. Die Klassen C, C1 und D mussten in diese Bestimmung nicht aufgenommen werden, da sie niemals erteilt werden können, wenn nicht bereits zuvor die

Klasse B erteilt wurde. Die Verlängerung der Einschränkung (A auf Vorstufe A, C auf C1), die im bisherigen § 4 Abs. 4 FSG enthalten war, ist nicht mehr vorgesehen, da sie sachlich nicht zu rechtfertigen ist („Entzug einer bereits verliehenen Berechtigung“).

Zu Abs. 2: Es wird nun klargestellt, dass bei einer Erteilung einer Fahrerlaubnis auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Berechtigung die Probezeit auch schon mit dem Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis zu laufen beginnt.

Zu Abs. 3: Es wurde an dieser Stelle klargestellt, dass die Teilnahme an der Nachschulung und die Mitarbeit an dieser Voraussetzung für den weiteren Besitz der Fahrerlaubnis ist; andere Konsequenzen für die Nichtbefolgung (z.B. Durchsetzung mittels Zwangsstrafen gemäß § 5 VVG) gibt es nicht. Die Alkoholbestimmungen innerhalb der Probezeit sind nunmehr aus Systemgründen bei den übrigen besonderen Alkoholbestimmungen geregelt. Eine Übertretung dieser gilt ebenfalls als schwerer Verstoß gemäß Abs. 4. Weiters wird normiert, dass – der Praxis und Code 110 entsprechend das Ende der (neuerlichen oder verlängerten) Probezeit in den Führerschein einzutragen ist. Die FSG-DV sollte dahingehend geändert werden, dass das Ende der neuerlichen oder verlängerten Probezeit in Hinkunft auf Seite 5 des Führerscheines einzutragen ist, um die zurzeit notwendige Führerscheinneuausstellung bei derartigen Eintragungen zu vermeiden. Die 4-Monatsfrist des § 4 Abs. 8 FSG entfällt zu Gunsten einer von der Behörde festzusetzenden Frist; dadurch können jedenfalls auch Härtefälle (Unmöglichkeit der Absolvierung der Nachschulung) vermieden werden, da behördliche Fristen im Gegensatz zu gesetzlichen (§ 33 Abs. 4 AVG) verlängert werden können. Die bisherige Vorgangsweise, in Härtefällen die Anordnung der Nachschulung gemäß § 68 Abs. 2 AVG von Amts wegen zu beheben (siehe auch EB 97) war im Hinblick auf die rechtlich und sachlich richtige Anordnung bedenklich und führte außerdem dazu, dass die Anordnung somit zur Gänze behoben war. Die Probezeit soll jedenfalls nach 5 Jahren enden; diese Bestimmung dient der Klarheit. Bei Nichtbefolgung der Anordnung hat die Behörde gemäß § 23 Abs. 1 Z 2 lit. d vorzugehen.

Zu Abs. 4: Schwere Verstöße sind:

- Fahrerflucht: Nichtanhalten nach einem Verkehrsunfall (§ 4 Abs. 1 lit. a StVO);
- Fahren in Einbahnstraßen entgegen der durch das Hinweiszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 10 StVO angezeigten Fahrtrichtung (§ 7 Abs. 5 StVO);
- einige Überholdelikte (§ 16 Abs. 1 StVO);
- Vorrangverletzung (§ 19 Abs. 7 StVO);
- Nichtbeachten von „Halt“-Zeichen an geregelten Kreuzungen (§§ 37 Abs. 3, 38 Abs. 2a und 38 Abs. 5 StVO);
- Autobahndelikte: Befahren einer Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung, Umkehren (§ 46 Abs. 4 lit. a und b, auch in Verbindung mit § 47 StVO);
- Nichtbeachten von kundgemachten Überholverböten (§ 52 lit. a Z 4a und 4c StVO);
- Geschwindigkeitsüberschreitungen (mehr als 20 km/h im Ortsgebiet, mehr als 40 km/h auf Freilandstraßen);
- Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges mit mehr als 0,1 ‰ Alkoholgehalt des Blutes (§ 30 Abs. 3 Z 2);
- gerichtlich strafbare Handlungen: fahrlässige Tötung oder Körperverletzung begangen durch einen Lenker eines Kraftfahrzeuges (§§ 80, 81 und 88 StGB).

Zu Abs. 5: Die Befugnis zur Ermächtigung ist bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Zu Abs. 6: Die bisher im § 16 Abs. 3 FSG enthaltene Meldeverpflichtung wurde aus Systemgründen bei den Bestimmungen über die Probezeit angeführt. Ein eigenes Verzeichnis über die erfolgten Maßnahmen braucht nicht geführt werden, da diese in das Örtliche und Zentrale Führerscheinregister einzutragen sind.

Zu Abs. 7: Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Verkehrszuverlässigkeit

§ 12. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen und, falls erforderlich, ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie auf Grund ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder durch einen durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gefährden wird oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand

1. wiederholt in einem die Zurechnungsfähigkeit ausschließenden Rauschzustand eine strafbare Handlung begangen hat (§ 287 StGB und § 83 Sicherheitspolizeigesetz - SPG, BGBl. Nr. 566/1991), unbeschadet der Z 5;
2. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87, 94, 102, 104a, 131, 142, 143, 201 bis 207, 217 oder wiederholt gemäß § 83 StGB begangen hat;
3. eine strafbare Handlung gemäß den §§ 28 oder 31 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl. I Nr. 112/1997 begangen hat;
4. eine strafbare Handlung gemäß §§ 104 Abs. 2 Z 2 oder 105 Fremdenengesetz 1997 - FrG, BGBl. I Nr. 75, begangen hat;
5. ein Kraftfahrzeug gelenkt oder in Betrieb genommen und hierbei eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1, 1a oder 1b StVO 1960 begangen hat, auch wenn die Tat nach § 83 SPG zu beurteilen ist; dies gilt auch, wenn die Tat gemäß § 99 Abs. 6 lit. c StVO 1960 nicht als Verwaltungsübertretung zu ahnden wäre;
6. als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung der maßgebenden Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen und Radfahrerüberfahrten, das Übertreten von Überholverböten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen oder das Befahren einer Richtungsfahrbahn entgegen der vorgesehenen Fahrtrichtung auf Autobahnen oder Autostraßen;
7. als Lenker eines Kraftfahrzeuges die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten hat und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;
8. als Besitzer einer Fahrerlaubnis in der Probezeit zum vierten Mal oder öfter rechtskräftig wegen eines schweren Verstoßes im Sinne des § 11 Abs. 4 bestraft wurde;
9. ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, obwohl ihm die entsprechende Fahrerlaubnis entzogen oder ein Lenk- oder Fahrverbot ausgesprochen worden war;
10. eine strafbare Handlung gemäß § 30 Abs. 1 begangen hat;
11. eine strafbare Handlung gemäß § 32 Abs. 8 begangen hat;
12. ein Kraftfahrzeug gelenkt und hierbei eine Übertretung gemäß § 134 Abs. 1 in Verbindung mit § 102 Abs. 1 erster Satz, erster Halbsatz Kraftfahrzeuggesetz 1967 begangen hat, wenn der technische Zustand und die weitere Verwendung des Kraftfahrzeuges oder des mit diesem gezogenen Anhängers eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen.

(3) Strafbare Handlungen gelten jedoch nicht als bestimmte Tatsachen, wenn die Strafe zum Zeitpunkt der Einleitung eines Verfahrens nach diesem Bundesgesetz bereits getilgt ist.

(4) Für die Wertung der im Abs. 1 genannten Tatsachen sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Maßgebend sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit; strafbare Handlungen der gleichen Art, die schon einmal zur Begründung des Mangels an Verkehrszuverlässigkeit herangezogen worden sind, sind bei der Wertung zu berücksichtigen, sofern zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens die Strafe noch nicht getilgt ist;
2. im Fall des Abs. 2 Z 7, 8 und 10 hat keine Wertung zu erfolgen.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 7 FSG wurden aus Übersichtlichkeitsgründen in einen Abs. zusammengefasst. Der Begriff „Suchtgift“ wurde durch den weiteren Begriff „Suchtmittel“ des Suchtmittelgesetzes ersetzt.

Zu Abs. 2: Die bisherigen Abs. 3 und 4 des § 7 FSG wurden in einen Abs. zusammengefasst und übersichtlich gegliedert.

Als bestimmte Tatsachen wurden nun auch die gerichtlich strafbaren Schleppereidelikte (§ 104a StGB und § 105 FrG) und das Verwaltungsstrafdelikt der Schlepperei um des eigenen Vorteils willen (§ 104 Abs. 2 Z 2 FrG) aufgenommen. Z 7 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 4 Abs. 5 FSG; da die mehrfache Bestrafung eines Probeführerscheinbesitzers aber mangelnde Verkehrszuverlässigkeit indiziert, war sie in den Katalog des Abs. 2 aufzunehmen. Die bisherige Fassung („in der dritten Verlängerung der Probezeit“) war insofern unglücklich, als unter diese Bestimmung jemand nicht fiel, wenn ihm zwar die Probezeit zum dritten Mal (auf Grund eines dritten Verstoßes) verlängert wurde, der vierte Verstoß aber noch während der Zeit der ersten oder zweiten Verlängerung gesetzt wurde.

Zu Abs. 3: Getilgte Strafen sollen keinesfalls mehr Berücksichtigung finden.

Zu Abs. 4: Entspricht § 7 Abs. 5 und 7 FSG, wobei hinsichtlich der Berücksichtigung wiederholter strafbarer Handlungen auf den Tilgungszeitpunkt abgestellt wird. Da in den Fällen des Abs. 2 Z 7, 8 und 10 jedenfalls eine Entziehung bzw. eine Androhung der Entziehung erfolgen soll, mussten für diese Fälle die Wertungskriterien ausgeschlossen werden. Dies entspricht auch der bisherigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu den sogenannten „Kurzentzügen“, in der das Höchstgericht ausgesprochen hat, dass der Gesetzgeber durch Einführung der „Kurzentzüge“ in Kauf genommen hat, dass eine Entziehung auch dann stattzufinden hat, wenn der Betroffene die Verkehrszuverlässigkeit im Zeitpunkt der Entziehung bereits wieder erlangt hat. Die Wertung hinsichtlich der Länge der auszusprechenden Entziehungsdauer (Prognose, wann die Verkehrszuverlässigkeit voraussichtlich wieder erlangt werden wird) ist im § 23 Abs. 5 geregelt.

Geistige und körperliche Eignung

§ 13. (1) Vor der Erteilung einer Fahrerlaubnis hat der Antragsteller - ausgenommen der Besitzer einer Heeresfahrerlaubnis für die gleiche Klasse oder Unterklasse, der den Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum Ablauf eines Jahres nach seinem Ausscheiden aus dem Präsenzstand des Bundesheeres oder aus der Heeresverwaltung gestellt hat, - der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen geistig und körperlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten ist unbeschadet des Abs. 2 erster Satz von einem ermächtigten sachverständigen Arzt (§ 31 Abs. 1 Z 2) zu erstellen.

(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer hierfür ermächtigten verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle notwendig, so ist das Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten ist jedenfalls bei Personen anzunehmen, die eine gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 zu ahndende Übertretung begangen haben. Der Antragsteller hat die zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens notwendigen Befunde und Stellungnahmen zu erbringen.

(3) Das ärztliche Gutachten hat zu lauten: „geeignet“, „bedingt geeignet“, „beschränkt geeignet“ oder „nicht geeignet“. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund

1. geistig und körperlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer, zweier oder mehrerer Klassen oder Unterklassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten „geeignet“ für die entsprechenden Klassen oder Unterklassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer, zweier oder mehrerer Klassen oder Unterklassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe (Brillen, Sitzpolster und dergleichen) oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet, so hat das Gutachten „bedingt geeignet“ für die entsprechenden Klassen oder Unterklassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Fahrerlaubnis ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; das Gleiche gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Abs. 1 Z 24 Kraftfahrzeuggesetz 1967 geeignet, so hat das Gutachten „beschränkt geeignet“ zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Mängel die Eignung beschränkt ist und das Kennzeichen und die Fahrgestellnummer des Fahrzeuges anzuführen, mit dem diese Mängel ausgeglichen werden können;
4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer, zweier oder mehrerer Klassen oder Unterklassen nicht geeignet, so hat das Gutachten „nicht geeignet“ für die entsprechenden Klassen oder Unterklassen zu lauten.

(4) Wenn das ärztliche Gutachten eine Beurteilung technischer Fragen voraussetzt, insbesondere hinsichtlich der Feststellung, ob die Bauart und Ausrüstung eines bestimmten Fahrzeuges die in einem auf „beschränkt geeignet“ lautenden Gutachten angeführten körperlichen Mängel ausgleicht (Abs. 3 Z 3), ist ein Gutachten eines gemäß § 125 Kraftfahrzeuggesetz 1967 bestellten technischen Sachverständigen hierüber einzuholen. Wenn das ärztliche Gutachten eine Beobachtung des zu Begutachtenden beim Handhaben von Betätigungsvorrichtungen eines für den Ausgleich einer Körperbehinderung umgebauten Fahrzeuges erfordert, ist vor Erstellung des ärztlichen Gutachtens eine Beobachtungsfahrt anzuordnen. Ebenfalls ist eine Beobachtungsfahrt anzuordnen, wenn im Rahmen der ärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung in Hinblick auf die geistige und körperliche Eignung nicht getroffen werden kann.

(5) Die Beobachtungsfahrt darf nur mit einem Schulfahrzeug (§ 112 Abs. 3 Kraftfahrzeuggesetz 1967) der in Betracht kommenden Fahrzeugklasse (§ 3 Kraftfahrzeuggesetz 1967) vorgenommen werden; ist jedoch angesichts besonderer Umstände eine Gefährdung der Verkehrs- und Betriebssicherheit nicht zu befürchten, so kann die Beobachtungsfahrt, insbesondere bei Besitzern einer Fahrerlaubnis, auch mit einem anderen geeigneten Kraftfahrzeug der in Betracht kommenden Fahrzeugklasse vorgenommen werden. Personen, die nach dem ärztlichen Gutachten „beschränkt geeignet“ sind, haben das entsprechende Ausgleichkraftfahrzeug bereitzustellen. Während der Beobachtungsfahrt muss, wenn möglich, neben dem zu beobachtenden Lenker ein Besitzer eines Fahrlehrerausweises gemäß § 114 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967, ein im § 120 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 angeführter Ausbilder, ein Besitzer einer im § 122 Abs. 1 Kraftfahrzeuggesetz 1967 angeführten Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten, ein Begleiter gemäß § 5 Abs. 2 oder ein gemäß § 125 Kraftfahrzeuggesetz 1967 bestellter technischer Sachverständiger sitzen, der gegebenenfalls durch entsprechendes Eingreifen einem Verkehrsunfall vorbeugen können muss. Ist die Beobachtungsfahrt auch zur Beurteilung technischer Fragen erforderlich, so hat der technische Sachverständige daran teilzunehmen.

(6) Wenn die Beobachtungsfahrt ergibt, dass die körperlichen Mängel mit einem, zwei oder mehreren für den Begutachteten umgebauten, bestimmten Kraftfahrzeugen hinlänglich ausgeglichen werden, so sind die Kennzeichen und Fahrgestellnummern dieser Fahrzeuge im ärztlichen Gutachten nachzutragen und im Führerschein zu vermerken. Bei einem Wechsel der Kraftfahrzeuge hat die Behörde diese Angaben im Führerschein zu berichtigen, wenn ein gemäß § 125 Kraftfahrzeuggesetz 1967 bestellter technischer Sachverständiger bestätigt, dass die technischen Umbauten des neuen Kraftfahrzeuges denen der im ärztlichen Gutachten bezeichneten Kraftfahrzeuge entsprechen.

(7) Für die Untersuchung hat der Begutachtete eine Untersuchungsgebühr zu entrichten. Diese ist vom Begutachteten an den sachverständigen Arzt, im Falle amtsärztlicher Untersuchung an die Behörde zu entrichten; die Gebühr für die amtsärztliche Untersuchung fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

(8) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. Nähere Bestimmungen über die Erstellung des ärztlichen Gutachtens (Abs. 1 und 2); hierbei ist auch festzusetzen, unter welchen Voraussetzungen Personen als zum Lenken von Kraftfahrzeugen geeignet zu gelten haben (Abs. 2 und 3);
2. nähere Bestimmungen über die verkehrspsychologische Untersuchung (Abs. 2) und die Voraussetzungen für die Ermächtigung einer Einrichtung als verkehrspsychologische Untersuchungsstelle;
3. die Meldepflichten des sachverständigen Arztes;
4. die Höhe der Untersuchungsgebühr gemäß Abs. 7, wobei diese die Vergütung für die Ärzte (§ 31 Abs. 7 und 8 Z 4) und den Behördenaufwand für die amtsärztliche Untersuchung abzudecken hat;
5. die Kosten einer verkehrspsychologischen Untersuchung, wobei die Höhe nach dem zeitlichen Umfang, dem dafür notwendigen Personal und den eingesetzten Hilfsmitteln zu bemessen ist.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 FSG, wonach das ärztliche Gutachten im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als ein Jahr sein darf, ist hier nicht mehr angeführt, sondern findet sich aus systematischen Gründen im § 9 bei den Bestimmungen über das Erteilungsverfahren. Weiters kann nunmehr jeder sachverständige Arzt im Bundesgebiet derartige Untersuchungen durchführen; örtliche Beschränkungen sind nicht mehr vorgesehen. In Zukunft können auch andere Ärzte als solche für Allgemeinmedizin unter gewissen Voraussetzungen (Erfahrung als Amtsarzt) zum sachverständigen Arzt bestellt werden (§ 31 Abs. 4). Für Besitzer einer Heeresfahrerlaubnis soll das Erfordernis der Vorlage eines ärztlichen Gutachtens entfallen, sofern der Antrag auf Erteilung der Fahrerlaubnis bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Ausscheiden aus dem Präsenzstand des Bundesheeres oder aus der Heeresverwaltung gestellt wurde.

Zu Abs. 2: Es wird nunmehr die Bestimmung, dass Personen, die ein Kraftfahrzeug mit einem Alkoholgehalt von 1,6 ‰ oder mehr lenken oder in Betrieb nehmen bzw. ein Verweigerungsdelikt begehen, amtsärztlich zu untersuchen sind, an die systematisch richtige Gesetzesstelle, die die geistige und körperliche Eignung regelt, gestellt. Da somit bei Vorliegen derartiger Übertretungen ex lege Zweifel an der geistigen Eignung, nämlich im Hinblick auf verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten, zu bestehen haben, ist auch klar, dass bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit jedenfalls vor oder während der Entziehung die geistige Eignung zu prüfen ist. § 26 Abs. 8 FSG in der derzeitigen Form kann daher entfallen.

Zu Abs. 3: Entspricht im Wesentlichen § 8 Abs. 3 FSG. Es wurden jedoch die nach dem FSG vorgesehenen Bedingungen, von deren Einhaltung die Gültigkeit der Lenkberechtigung abhängig gemacht wurde, ausschließlich durch die Möglichkeit der Erteilung von Auflagen ersetzt. Die bisherige Rechtslage führte zu nicht zu vertretenden Härtefällen (z.B. ein Kraftfahrzeuglenker, dem die Lenkberechtigung unter der Bedingung des Tragens einer Brille erteilt worden war, lenkte ein Kraftfahrzeug mit Kontaktlinsen, die er sich an Stelle der Brillen vom Augenarzt verschreiben ließ. Er fuhr somit ohne gültige Lenkberechtigung, hatte mit einer Mindeststrafe von S 5000.- und einem Entziehungsverfahren zu rechnen). Nunmehr wurde die Rechtslage dem altbewährten System des § 69 Abs. 1 lit. b Kraftfahrzeuggesetz i.d.F. vor Inkrafttreten des FSG angepasst.

Zu Abs. 4 bis 6: Sie entsprechen dem bisherigen § 9 FSG. Die bisher im § 9 Abs. 2 FSG enthaltene Bestimmung, dass die notwendigen technischen Umbauten bei der Erteilung der Fahrerlaubnis vorzuschreiben sind, kann entfallen. Das ergibt sich aus § 9 Abs. 4. Im Übrigen konnte sich diese Bestimmung bloß auf solche Umbauten beziehen, die nicht die Verwendung eines bestimmten Ausgleichkraftfahrzeuges notwendig machten.

Zu Abs. 7: Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr war nicht wie bisher bloß in der FSG-GV zu regeln, sondern ausdrücklich gesetzlich niederzuschreiben.

Zu Abs. 8: Entspricht § 8 Abs. 6 FSG, wobei eine nähere gesetzliche Determinierung für die Gebühren und Kosten vorzunehmen war. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Ausbildung

§ 14. (1) Die Ausbildung von Bewerbern um eine Fahrerlaubnis richtet sich nach §§ 108 ff Kraftfahrgesetz 1967.

(2) Bewerber um eine Fahrerlaubnis dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 und des § 5 Abs. 1 frühestens sechs Monate vor Vollendung des für die angestrebte Fahrerlaubnis erforderlichen Mindestalters mit der theoretischen und praktischen Ausbildung in Fahrschulen beginnen.

(3) Für Lehrlinge für den Beruf „Berufskraftfahrer“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. II Nr. 152/1998, gilt abweichend von Abs. 2:

1. die Ausbildung für die Fahrerlaubnis für die Klassen B und C darf frühestens sechs Monate vor Vollendung des 17. Lebensjahres begonnen werden;
2. mit Vollendung des 17. Lebensjahres dürfen die Lehrfahrten gemäß § 122a Kraftfahrgesetz 1967 auf Straßen mit öffentlichem Verkehr durchgeführt werden.

Erläuterungen:

Diese Bestimmungen waren im § 6 Abs. 2 und 5 FSG enthalten.

Zu Abs. 2: Diese Bestimmung entspricht § 108 Abs. 2 zweiter Satz Kraftfahrgesetz; sie war aber aus systematischen Gründen auch hier anzuführen.

Zu Abs. 3: Hier sind die abweichenden Bestimmungen über das Mindestalter für die Zulässigkeit der Ausbildung hinsichtlich Lehrlinge für den Beruf „Berufskraftfahrer“ gemäß der Berufskraftfahrer-Ausbildungsordnung angeführt.

Fahrprüfung

§ 15. (1) Der Nachweis der fachlichen Befähigung wird durch das Bestehen der Fahrprüfung erbracht. Die Fahrprüfung besteht aus der theoretischen und der praktischen Prüfung. Die praktische Prüfung darf frühestens zwei Wochen vor Erreichen des für die angestrebte Fahrerlaubnis erforderlichen Mindestalters abgelegt werden. Lehrlinge für den Beruf „Berufskraftfahrer“ gemäß der Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten, BGBl. II Nr. 152/1998, dürfen die theoretische Prüfung frühestens mit Vollendung des 17. Lebensjahres, die praktische Prüfung frühestens vier Monate vor Vollendung des 18. Lebensjahres ablegen. Vor Ablegung der praktischen Prüfung müssen die übrigen Voraussetzungen für die Erteilung der Fahrerlaubnis (§ 8 Abs. 1 Z 2, 3, 5, 6 und 7) vorliegen.

(2) Kandidaten für die Fahrprüfung für die Klassen A, B, BJ, B+E, C, D, C+E, D+E oder die Unterklassen C1 und C1+E müssen nachweisen, dass sie im Rahmen einer Fahrschule

1. entweder die Vollausbildung für die betreffende Klasse oder
2. bei Übungsfahrten gemäß § 122 Kraftfahrzeuggesetz 1967 die Mindestschulung gemäß § 122 Abs. 4 Kraftfahrzeuggesetz 1967

für die entsprechende Klasse oder Unterklasse absolviert haben, wobei diese Schulung, ausgenommen bei der Klasse BJ, vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.

(3) Der Nachweis der im Abs. 2 genannten Schulung entfällt für Bewerber,

1. die gemäß §§ 119, 120 oder 122a Kraftfahrzeuggesetz 1967 ausgebildet wurden;
2. die eine in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellte Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse besitzen;
3. deren Fahrerlaubnis durch Fristablauf erloschen ist.

(4) Die theoretische Prüfung ist in besonders ermächtigten Prüfungsstellen computerunterstützt im multiple-choice-Verfahren abzunehmen und hat sich unter Bedachtnahme auf die angestrebte Klasse oder Unterklasse zu erstrecken

1. auf die Kenntnis der für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften,
2. auf die für das sichere Lenken von Kraftfahrzeugen und das richtige Verhalten bei den im Straßenverkehr zu erwartenden besonderen Umständen und Gefahren notwendigen Kenntnisse,
3. auf die notwendigen Kenntnisse für eine umweltfreundliche und wirtschaftliche Benützung des Kraftfahrzeuges und
4. bei Bewerbern um eine Fahrerlaubnis für die Klassen B+E, C, C+E, D, D+E und F sowie die Unterklassen C1 und C1+E auch auf die hierfür in technischer Hinsicht und im Hinblick auf die Eigenart und Bauart der Kraftfahrzeuge und Anhänger notwendigen Kenntnisse.

(5) Die praktische Prüfung darf erst abgenommen werden, wenn die theoretische Prüfung bestanden worden ist. Die praktische Prüfung ist von einem gemäß § 31 Abs. 1 Z 1 bestellten sachverständigen Fahrprüfer unter Verwendung eines zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeuges der Klasse oder Unterklasse abzunehmen, für die der Kandidat die Fahrerlaubnis beantragt hat. Die Prüfung für die Klasse AL oder die Unterklassen C1 bzw. C1+E kann auch auf einem Kraftfahrzeug der Klasse A oder der Klassen C bzw. C+E abgenommen werden. Das Kraftfahrzeug muss auch unter Berücksichtigung einer beantragten Beschränkung eine richtige Beurteilung der praktischen Kenntnisse des Kandidaten ermöglichen. Der Kandidat hat das für die Prüfung erforderliche Kraftfahrzeug beizustellen und bei Kraftfahrzeugen, die nicht ihm oder einer Fahrschule gehören, eine schriftliche Erklärung des Zulassungsbesitzers darüber vorzulegen, dass dieser der Verwendung des Kraftfahrzeuges für die Prüfungsfahrt zustimmt. Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

1. die Vorgangsweise bei den für die Fahrt notwendigen und möglichen Überprüfungen des Fahrzeugzustandes,
2. Fahrübungen, wie insbesondere Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken und Ausfahren aus diesen, und Bremsübungen, wie insbesondere Gefahrenbremsungen,
3. eine Prüfungsfahrt auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, wobei die Fahrtdauer bei Prüfungen für die Klassen A, BJ, B und B+E mindestens 25 Minuten, für die Klassen C, C+E, D, D+E und die Unterklassen C1 und C1+E mindestens 45 Minuten zu betragen hat, und
4. die Kenntnis der für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften aus Anlass der bei der Prüfungsfahrt erlebten Situationen.

(6) Sowohl nach der theoretischen als auch nach der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten bekannt zu geben, ob er die Prüfung bestanden hat und wann die Prüfung frühestens wiederholt werden darf. Die theoretische Prüfung darf nicht vor Ablauf von mindestens zwei Wochen wiederholt werden, die Reprobationsfrist für die praktische Prüfung ist vom sachverständigen Fahrprüfer nach Maßgabe der bei der praktischen Prüfung hervorgekommenen Mängel festzusetzen; sie muss mindestens zwei Wochen und darf nicht mehr als sechs Wochen betragen.

(7) Die theoretische Prüfung ist jedenfalls neuerlich abzulegen, wenn die praktische Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden wurde.

(8) Der Kandidat hat für die Abnahme der Fahrprüfung eine Prüfungsgebühr zu entrichten; diese Gebühr fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde, die die Prüfungseinteilung obliegt, zu tragen hat. Für Amtshandlungen außerhalb des Amtes im Zuge der Abnahme der Fahrprüfung sind keine Kommissionsgebühren zu entrichten.

(9) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. der nähere Inhalt, der Vorgang und der Umfang der Fahrprüfung (Abs. 4 und 5) sowie Vorschriften über die Prüfungseinteilung, Fälligkeit und Art der Entrichtung der Prüfungsgebühr;
2. falls die Prüfungseinteilung dadurch wesentlich erleichtert wird, die Behörde, die für den Bereich eines Bundeslandes die Prüfungseinteilung zentral vornimmt;
3. die Höhe der Prüfungsgebühr gemäß Abs. 8, wobei die Gebühr die Vergütung für den sachverständigen Fahrprüfer und das behördliche Aufsichtsorgan für die theoretische Prüfung (§ 31 Abs. 1 Z 3), die Vergütung für die Gebietskörperschaft, deren Personalstand der sachverständige Fahrprüfer oder das Aufsichtsorgan angehören (§ 31 Abs. 7 und 8 Z 4) und den Behördenaufwand für die Prüfungseinteilung abzudecken hat;
4. die näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit des Prüfungsfahrzeuges, insbesondere hinsichtlich der erforderlichen Bauartgeschwindigkeit, notwendigen technischen Ausstattung, Bedienungselemente, Mindestmaße und der erforderlichen höchstzulässigen Gesamtmasse;
5. die Voraussetzungen räumlicher, technischer und personeller Art für die Ermächtigung als Prüfungsstelle zur Abnahme der theoretischen Prüfung;
6. die Vorschriften hinsichtlich der automationsunterstützten Führung und Veröffentlichung einer bundeseinheitlichen Statistik über Bestehen und Nichtbestehen der Fahrprüfung.

Erläuterungen:

Entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 4 und Abs. 5 Z 3 FSG.

Zu Abs. 1: Da die Fahrerlaubnis mit Vorliegen aller Erteilungsvoraussetzungen als erteilt gilt, soll die praktische Prüfung das letzte zu absolvierende „Hindernis“ sein. Für die Führerscheinbehörden, die dadurch in die Lage versetzt werden, bei allen Führerscheinwerbern den Führerschein bereits vor der Abholung (das Erteilungsdatum der Fahrerlaubnis ist in das örtliche Register einzutragen; es fiel nach der bisherigen Rechtslage mit dem Abholdatum zusammen, nunmehr in der Regel mit dem Datum des Bestehens der praktischen Prüfung) auszustellen und die Registereintragung vorzunehmen, tritt dadurch eine wesentliche administrative Erleichterung ein. Besonders bei den größeren Behörden werden dadurch Wartezeiten im Parteienverkehr wesentlich verkürzt werden können. Das Mindestalter für die Absolvierung der Prüfungen war aus systematischen Gründen hier festzusetzen.

Zu Abs. 2 und 3: Entsprechen dem bisherigen § 10 Abs. 2, 3 und 4 FSG. Die Bestimmung, unter welchen Voraussetzungen von der Fahrprüfung abzusehen ist, war aus Systemgründen bei den Erteilungsvoraussetzungen im § 8 aufzunehmen.

Zu Abs. 4: Die theoretische Fahrprüfung soll in ermächtigten Prüfungsstellen (Fahrschulen) abgehalten werden. Es werden hier die Mindestanforderungen an die theoretische Prüfung geregelt; die Detailregelung hat durch Verordnung zu ergehen. Die Abnahme der theoretischen Prüfung im multiple-choice-Verfahren war ausdrücklich zu normieren; zurzeit erfolgt die Computerprüfung im Hinblick auf § 10 Abs. 1 FSG contra legem.

Zu Abs. 5: Entspricht § 11 Abs. 3 und 4 FSG. Aus Anlass der bei der Prüfungsfahrt erlebten Situationen soll der sachverständige Fahrprüfer auch die Möglichkeit haben, das Wissen um Verkehrsvorschriften zu prüfen, um im Einzelfall beurteilen zu können, ob ein Fahrfehler auf einer "bloß einmaligen Fehleinschätzung" oder auf echten Wissensmängel basiert. Aus systematischen Gründen wurden die Bestimmungen über das Prüfungsfahrzeug hier aufgenommen. Die im § 12 Abs. 2 und 3 FSG enthaltenen Bestimmungen über die Prüfungsfahrzeuge sollen nun aus Übersichtlichkeitsgründen durch Verordnung geregelt werden.

Zu Abs. 6: Entspricht im Wesentlichen § 11 Abs. 5 und 6 FSG.

Zu Abs. 7: Entspricht § 11 Abs. 6 zweiter Satz FSG.

Zu Abs. 8: Die Tatsache, dass eine Gebühr für die Abnahme der Fahrprüfung zu entrichten ist, war gesetzlich festzulegen. Weiters war die Widmung der Gebühren für die Fahrprüfung im Gesetz - und nicht wie bisher in der Verordnung - festzusetzen. Dafür wird im § 31 festgelegt, dass eine entsprechende Vergütung für die Gutachten zu leisten ist. Dort wird auch festgelegt, dass einer Gebietskörperschaft entsprechende Vergütung zu leisten ist, wenn Bedienstete dieser Gebietskörperschaft während der Dienstzeit Fahrprüfungen abnehmen bzw. beaufsichtigen. Da nunmehr die Fahrprüfungen auch von der Behörde abgenommen werden können, in deren örtlichem Wirkungsbereich die Fahrschule liegt, war bei der Widmungsbestimmung auch auf diesen Umstand Bedacht zu nehmen. Es wurde nunmehr klargestellt, dass der Kandidat weder für die Prüfungsaufsicht bei der theoretischen Prüfung noch für den sachverständigen Fahrprüfer zusätzlich Kommissionsgebühren zu entrichten hat.

Zu Abs. 9: Hier sind die notwendigen Verordnungsermächtigungen enthalten. Die Höhe der Fahrprüfungsgebühr war im Gegensatz zu den Bestimmungen des FSG näher zu determinieren. Weiters sind durch Verordnung einheitliche Vorschriften über die Führung der "Fahrprüfungsstatistik" zu erlassen. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

3.Abschnitt: Führerschein

Ausstellung

§ 16. (1) Die Behörde hat dem Antragsteller über die Fahrerlaubnis eine Bestätigung - den Führerschein - auszustellen. In diesen sind auch Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit einzutragen, unter denen die Fahrerlaubnis als erteilt galt. Weitere Führerscheine für diese Fahrerlaubnis dürfen nur in den in Abs. 2 bis 5 angeführten Fällen ausgestellt werden. Wurde das Verfahren zur Erteilung der Fahrerlaubnis auf die Behörde übertragen, in deren örtlichem Wirkungsbereich der Ort der Beschäftigung oder Ausbildung des Antragstellers liegt, so hat diese Behörde, wenn es sich um eine erstmalige Erteilung der Fahrerlaubnis handelt (§ 11 Abs. 1), die Behörde des Hauptwohnsitzes von der Ausstellung des Führerscheines unverzüglich zu verständigen.

(2) Ein Führerschein ist ungültig, wenn die behördlichen Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen. Der Besitzer des ungültig gewordenen Führerscheines hat unverzüglich die Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat) oder die Vornahme der erforderlichen Ergänzungen bei der Behörde zu beantragen. Stimmen die Eintragungen des Hauptwohnsitzes oder des Namens nicht mehr, hat der Besitzer dies binnen 6 Wochen ab Verlegung des Hauptwohnsitzes bzw. der Änderung des Namens der Behörde anzuzeigen.

(3) Ein neuer Führerschein (Duplikat) ist von der Behörde im Einvernehmen mit der Behörde, die den Führerschein ausgestellt hat (Ausstellungsbehörde), auszustellen; dies gilt sinngemäß auch für die Vornahme von Ergänzungen im Sinne des Abs. 2. Ein neuer Führerschein (Duplikat) ist auszustellen, wenn das Abhandenkommen des Führerscheines glaubhaft gemacht wurde oder der Führerschein ungültig ist und nicht mehr ergänzt werden kann. Mit der Ausstellung des neuen Führerscheines verliert der alte Führerschein seine Gültigkeit; er ist, sofern dies möglich ist, der Behörde unverzüglich abzuliefern. Führerscheine, die in einem EWR-Staat ausgestellt wurden, sind von der Behörde an die Ausstellungsbehörde zu übermitteln.

(4) Eine Person, die im Besitz zweier oder mehrerer in einem EWR-Staat ausgestellter Führerscheine ist, hat alle bis auf den zuletzt ausgestellten Führerschein bei der Behörde abzuliefern. Die abgelieferten Führerscheine sind von der Behörde der jeweiligen Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Ist unter den zwei oder mehreren in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheinen auch ein in Österreich ausgestellter Führerschein, ist(sind) der(die) übrige(n) Führerschein(e) abzuliefern. Besitzt eine Person mit Hauptwohnsitz in Österreich zwei oder mehrere in einem EWR-Staat ausgestellte Führerscheine mit unterschiedlichem Berechtigungsumfang, hat sie alle Führerscheine abzuliefern. Die Behörde hat bezüglich aller dieser Person in einem EWR-Staat erteilten Klassen oder Unterklassen einen neuen Führerschein (Duplikat) auszustellen. Abs. 5 letzter Satz bleibt unberührt. Die nach den Vorschriften dieses Absatzes nicht abgelieferten Führerscheine werden ungültig.

(5) Der Besitzer einer in einem EWR-Staat erteilten Fahrerlaubnis kann die Ausstellung eines neuen Führerscheines (Duplikat) beantragen, wenn er seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat. Vor Ausstellung des neuen Führerscheines (Duplikat) hat die Behörde im Ausstellungsstaat und in dem Staat, in dem der Antragsteller zuletzt wohnhaft war (Herkunftsstaat) anzufragen, ob dort Gründe gegen die Ausstellung vorliegen und allenfalls den Antrag auf Ausstellung abzuweisen, insbesondere dann, wenn keine gültige Fahrerlaubnis vorliegt. Wurde der EWR-Führerschein auf Grund einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Fahrerlaubnis ausgestellt, so ist die Fahrerlaubnis umzuschreiben (§ 21 Abs. 3).

(6) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. die Form und Farbe des Führerscheines;
2. die Rubriken und der Inhalt des Führerscheines.

Erläuterungen

Im FSG fanden sich die Vorschriften über die Ausstellung des Führerscheines im § 13.

Zu Abs. 1: Es werden normiert:

1. die Ausstellung des Führerscheines;
2. die Eintragung der Befristungen, Auflagen etc. und
3. die Verständigung der Wohnsitzbehörde bei Fahranfängern.

Zu Abs. 2: Der erste Satz stellt fest, wann der Führerschein ungültig wird. Der zweite Satz verpflichtet den Besitzer zur Beantragung eines Duplikats oder der Eintragung von Ergänzungen. Diese Beantragungen haben unverzüglich, in den Fällen der Hauptwohnsitzverlegung und der Namensänderung (Vor- und Zuname) binnen 6 Wochen zu erfolgen. Hat der Antragsteller keinen Hauptwohnsitz in Österreich, ist für die Ausstellung des Duplikats die Behörde des letzten Hauptwohnsitzes bzw. des letzten Aufenthaltes zuständig (§ 3 Z 3 AVG 1991).

Zu Abs. 3 Für die Ausstellung des Duplikats ist die Hauptwohnsitzbehörde im Einvernehmen mit der Ausstellungsbehörde zuständig. Der zweite Satz sieht zwei Gründe für die Ausstellung eines Duplikats vor:

1. Abhanden kommen;
2. Ungültig und keine Ergänzung möglich.

Der dritte Satz normiert die Ungültigkeit des alten Führerscheines ab Ausstellung des Duplikats und die Ablieferungspflicht. Der vierte Satz sieht die Übermittlung eines in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheines an die Ausstellungsbehörde vor (direkter Behördenverkehr).

Zu Abs. 4: Hier wird der Art. 7 Abs. 5 der Führerscheinrichtlinie umgesetzt: Jede Person darf nur Inhaber eines einzigen von einem Mitgliedstaat ausgestellten Führerscheines sein. Mit dem letzten Satz soll verhindert werden, dass z.B. beim Entzug der Fahrerlaubnis mit dem nicht abgelieferten ungültig gewordenen Führerschein ein Fahrzeug gelenkt wird. Hat eine Person zwei oder mehrere in einem EWR-Staat ausgestellte Führerscheine für unterschiedliche Klassen oder Unterklassen, wird ein Führerschein mit allen Berechtigungen ausgestellt.

Zu Abs. 5: Im Sinne der Gleichstellung ist ein österreichisches Duplikat für alle in einem EWR-Staat ausgestellten Führerscheine vorgesehen. Vorher ist jedoch im Ausstellungs- bzw. Herkunftsstaat anzufragen, ob eine gültige Fahrerlaubnis vorliegt. Der letzte Satz sieht nicht die Ausstellung eines Duplikats, sondern die Umschreibung vor, wenn die EWR-Fahrerlaubnis auf Grund einer Nicht-EWR-Staat-Fahrerlaubnis ausgestellt wurde.

Zu Abs. 6: Verordnungsermächtigung bezüglich Formular des Führerscheines und Eintragungen. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

10 km/h-Kraftfahrzeuge

§ 17. Für das Lenken eines Kraftfahrzeuges mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 10 km/h (§ 1 Abs. 2 lit. a Kraftfahrgesetz 1967) ist eine Fahrerlaubnis nicht erforderlich. Der Lenker muss jedoch das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Erläuterungen

Im FSG wurden die 10 km/h-Kraftfahrzeuge im § 1 Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Z 1 geregelt.

Gemäß § 3 Abs. 1 ist für das Lenken eines Kraftfahrzeuges grundsätzlich eine Fahrerlaubnis erforderlich. Für die 10 km/h-Kraftfahrzeuge gilt lediglich das Mindestalter von 16 Jahren. Bemerkt wird, dass § 1 Abs. 2 Z 1 für diese Kraftfahrzeuge die §§ 17 und 25 anwendbar erklärt und für die Lenker dieser Kraftfahrzeuge bezüglich der geistigen und körperlichen Eignung § 58 Abs. 1 StVO gilt.

Mopedausweis

§ 18. (1) Der Lenker eines Motorfahrrades (§ 2 Abs. 1 Z 14 Kraftfahrgesetz 1967), Invalidenkraftfahrzeuges (§ 2 Abs. 1 Z 18 Kraftfahrgesetz 1967) oder eines vierrädrigen Leichtkraftfahrzeuges (§ 2 Abs. 1 Z 4b Kraftfahrgesetz 1967) muss unbeschadet der Abs. 3 und 4 das 16. Lebensjahr vollendet haben und zusätzlich einen Mopedausweis oder eine Fahrerlaubnis besitzen.

(2) Der Mopedausweis ist von der ermächtigten Einrichtung auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. die theoretische Mopedprüfung bestanden hat,
3. vier Stunden praktische Schulung absolviert hat,
4. noch keinen Mopedausweis besitzt und weiters
5. kein Lenkverbot (§ 25 Abs. 1) besteht.

Liegen die Voraussetzungen der Z 1 bis 5 nicht vor, hat die Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Mopedausweises abzuweisen. Wird der Antrag auf Ausstellung eines Mopedausweises von einem Besitzer eines Heeresmopedausweises bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen Ausscheiden aus dem Präsenzstand des Bundesheeres oder aus der Heeresverwaltung gestellt, entfallen die Voraussetzungen der Z 2 und 3.

(3) Abweichend von Abs. 1 darf für Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben, ein Mopedausweis (Abs. 4) ausgestellt werden, wenn für den örtlichen Wirkungsbereich bestimmter Behörden durch Verordnung ein Bedarf festgestellt wird.

(4) Wurde eine Verordnung gemäß Abs. 3 erlassen, ist der Mopedausweis von der ermächtigten Einrichtung auszustellen, wenn der Antragsteller

1. das 15. Lebensjahr vollendet hat,
2. die theoretische Mopedprüfung bestanden hat,
3. vier Stunden praktische Schulung absolviert hat,
4. seine geistige Reife durch eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle nachgewiesen hat,
5. eine Bestätigung seines Lehrherrn, Arbeitgebers oder Schule beibringt, dass ihm für die Fahrt von seinem Wohnort zu seiner Ausbildungsstätte, Arbeitsstelle oder Schule keine oder auf Grund des Fahrplanes nur unzumutbare öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stehen,
6. eine Einwilligungserklärung seines Erziehungsberechtigten vorgelegt hat,
7. noch keinen Mopedausweis besitzt und weiters
8. kein Lenkverbot (§ 25 Abs. 1) besteht.

Liegen die Voraussetzungen der Z 1 bis 8 nicht vor, hat die Behörde den Antrag auf Ausstellung eines Mopedausweises abzuweisen.

(5) Der Mopedausweis ist ungültig, wenn Eintragungen, Unterschriften oder Stempel unkenntlich geworden sind oder nicht mehr stimmen, das Lichtbild fehlt oder den Besitzer nicht mehr einwandfrei erkennen lässt oder Beschädigungen oder Merkmale seine Vollständigkeit, Einheit oder Echtheit in Frage stellen. Der Besitzer des ungültig gewordenen Mopedausweises hat unverzüglich die Ausstellung eines neuen Mopedausweises (Duplikat) oder die Vornahme der erforderlichen Ergänzungen bei der ermächtigten Einrichtung, die den ungültig gewordenen Mopedausweis ausgestellt hat, zu beantragen. Ein neuer Mopedausweis (Duplikat) ist von der ermächtigten Einrichtung, die den Mopedausweis ausgestellt hat, auch im Falle der Glaubhaftmachung des Abhandenkommens des Mopedausweises auszustellen. Besteht die ermächtigte Einrichtung nicht mehr, hat die Behörde eine ermächtigte Einrichtung für die Ausstellung des Duplikats zu bestimmen. Mit der Ausstellung des neuen Mopedausweises verliert der alte Mopedausweis seine Gültigkeit; er ist, sofern dies möglich ist, der ermächtigten Einrichtung unverzüglich abzuliefern.

(6) Abs. 1 gilt auch für Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, die ein Motorfahrrad (§ 2 Abs. 1 Z 14 Kraftfahrgesetz 1967), Invalidenkraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z 18 Kraftfahrgesetz 1967) oder ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug (§ 2 Abs. 1 Z 4b Kraftfahrgesetz 1967) im Bundesgebiet lenken.

(7) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. der Inhalt und der Umfang der theoretischen Mopedprüfung und der praktischen Schulung;
2. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Ausstellung eines Mopedausweises;
3. die Form und der Inhalt des Mopedausweises;
4. die Kosten einer Stellungnahme über die geistige Reife (Abs. 4 Z 4), wobei die Höhe nach dem zeitlichen Umfang, dem dafür notwendigen Personal und den eingesetzten Hilfsmitteln zu bemessen ist.

Erläuterungen

Der Mopedausweis war im FSG im § 31 geregelt.

Zu Abs. 1: Motorfahräder, Invalidenkraftfahrzeuge und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge dürfen nur mit einem Mopedausweis oder einer Fahrerlaubnis (auch z.B. Klasse F) gelenkt werden. Das Recht, ab Vollendung des 24. Lebensjahres diese Fahrzeuge ohne Berechtigung lenken zu dürfen, entfällt. Die Übergangsbestimmungen finden sich im § 35 Abs. 8.

Zu Abs. 2: Der Mopedausweis ist von der ermächtigten Einrichtung auszustellen. Ein Antrag auf Ausstellung darf nur gestellt werden, wenn der Antragsteller noch keinen Mopedausweis besitzt. Hier werden die fünf Voraussetzungen für die Ausstellung normiert. Neu ist die Voraussetzung von 4 Stunden praktischer Schulung.

Zu Abs. 3: Der Landeshauptmann kann Gebiete bestimmen, in deren örtlichem Wirkungsbereich Mopedausweise bereits für 15-Jährige ausgestellt werden dürfen.

Zu Abs. 4: In Gebieten, für die eine Verordnung nach Abs. 3 erlassen wurde, ist ein Mopedausweis von der ermächtigten Einrichtung bei Vorliegen der hier genannten acht Voraussetzungen auszustellen. Liegen nicht alle Voraussetzungen vor, hat die Behörde den Antrag abzuweisen. Neu ist in der Z 5, dass neben dem Lehrherrn und der Schule auch der Arbeitgeber eine solche Bestätigung ausstellen darf.

Zu Abs. 5: Sowohl für das Ungültigwerden als auch für die Duplikatausstellung werden die Vorschriften bezüglich des Führerscheines übernommen.

Zu Abs. 6: § 85 Abs. 1 zweiter Satz Kraftfahrzeuggesetz wird aufgehoben. Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet dürfen die in Abs. 1 genannten Fahrzeuge nur lenken, wenn sie das erforderliche Mindestalter erreicht haben und einen Mopedausweis oder eine Fahrerlaubnis besitzen.

Zu Abs. 7: Hier findet sich die Verordnungsermächtigung bezüglich der theoretischen Mopedprüfung, der praktischen Schulung und des Mopedausweises. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Internationaler Führerschein

§ 19. (1) Dem Besitzer eines nationalen Führerscheines ist auf Antrag von der Behörde des Aufenthaltes ein internationaler Führerschein gemäß Art. 41 Abs. 1 lit. c des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982 i.d.F. BGBl. III Nr. 24/1998, Art. 24 des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder Art. 7 des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen BGBl. Nr. 304/1930 mit dem entsprechenden Berechtigungsumfang auszustellen. Über dessen Ausstellung sind entsprechende Aufzeichnungen zu führen. Die Gültigkeit des internationalen Führerscheines erlischt unbeschadet des Abs. 3 ein Jahr nach dem Tag der Ausstellung.

(2) Wurden Vereine gemäß § 33 Abs. 3 Z 1 lit. d zur Ausstellung der internationalen Führerscheine ermächtigt, so dürfen Anträge auf Ausstellung dieser Dokumente nur bei solchen Vereinen eingebracht werden; stellt jedoch der ermächtigte Verein die Dokumente nicht binnen einer Woche nach Einlangen des Antrages aus, so kann der Antrag auch bei der im Abs. 1 angeführten Behörde eingebracht werden.

(3) Einer Person ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet, die keinen nationalen Führerschein (§ 21 Abs. 6) vorweisen kann und für das Abhandenkommen des Dokumentes einen zureichenden Grund glaubhaft macht, ist auf Antrag, wenn keine Bedenken bestehen, ein internationaler Führerschein gemäß Abs. 1 auszustellen. Abweichend von Abs. 1 erlischt die Gültigkeit dieses internationalen Führerscheines sechs Wochen nach dem Tag der Ausstellung.

(4) Der internationale Führerschein (Abs. 3) ist auf Fahrten mitzuführen und auf Verlangen den gemäß § 32 Abs. 1 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

Erläuterungen

Die Vorschriften über den internationalen Führerschein fanden sich im FSG im § 33.

Zu Abs. 1: Hier werden die Vorschriften über die Ausstellung des internationalen Führerscheines festgelegt.

Zu Abs. 2: Grundsätzlich werden die internationalen Führerscheine von ermächtigten Vereinen ausgestellt. Die Behörde ist nur bei Nichtausstellung binnen einer Woche ab Einlangen des Antrages beim Verein zuständig.

Zu Abs. 3: Kommt einer Person ohne Hauptwohnsitz in Österreich der nationale Führerschein abhanden, ist für 6 Wochen vom ermächtigten Verein ein internationaler Führerschein auszustellen.

Zu Abs. 4: Mitführ- und Aushändigungsverpflichtung des gemäß Abs. 3 ausgestellten internationalen Führerscheines.

Heeresfahrerlaubnis, Heeresmopedausweis

§ 20. (1) Der Bundesminister für Landesverteidigung kann die Heeresfahrerlaubnis erteilen und hierüber einen Heeresführerschein ausstellen. Er ist weiters berechtigt, einen Heeresmopedausweis auszustellen. Für die Erlangung eines Heeresführerscheines oder Heeresmopedausweises sind keine Stempelgebühren zu entrichten.

(2) Der Besitzer einer Heeresfahrerlaubnis oder eines Heeresmopedausweises darf auch andere Kraftfahrzeuge als Heereskraftfahrzeuge lenken, wenn es zur Erfüllung der dem Bundesheer gemäß § 2 Wehrgesetz 1990, BGBl. Nr. 305, obliegenden Aufgaben im Einzelfall erforderlich ist, wenn er eine von den hierfür in Betracht kommenden militärischen Dienststellen ausgestellte Bescheinigung über das Vorliegen eines derartigen Erfordernisses besitzt und wenn seine Heeresfahrerlaubnis für die Klasse oder Unterklasse gilt, in die das zu lenkende Fahrzeug fällt, beziehungsweise der Heeresmopedausweis für das zu lenkende Fahrzeug gilt. Diese Bescheinigung ist vom Lenker mitzuführen und auf Verlangen den gemäß § 32 Abs. 1 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

(3) Vor der Erteilung der Heeresfahrerlaubnis (Abs. 1) hat der Bundesminister für Landesverteidigung zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis gemäß §§ 10 bis 13 und 15 vorliegen, wobei die Fahrprüfung durch einen, zwei oder mehrere Sachverständige gemäß § 52 AVG 1991, BGBl. Nr. 51, abgehalten werden kann. Eine Heeresfahrerlaubnis für die Klasse D darf auch Personen erteilt werden, die das 20. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Bestehen beim Bundesminister für Landesverteidigung begründete Bedenken, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Heeresfahrerlaubnis noch gegeben sind, so hat er unverzüglich unter Anwendung der Bestimmungen des § 23 ein Verfahren zur Entziehung der Heeresfahrerlaubnis einzuleiten und diese gegebenenfalls zu entziehen. § 24 gilt auch für Besitzer einer Heeresfahrerlaubnis. Hinsichtlich des Heeresmopedausweises hat der Bundesminister für Landesverteidigung § 25 anzuwenden.

(5) Die Bestimmungen des § 32 Abs. 4 bis 9 gelten auch für den Heeresführerschein und für den Heeresmopedausweis. §§ 27 und 28 gelten für die Heeresfahrerlaubnis und den Heeresmopedausweis sinngemäß.

(6) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. die Vorschriften für die Erlangung einer Heeresfahrerlaubnis oder eines Heeresmopedausweises;
2. die Prüfungsvorschriften für die Fahrprüfung gemäß Abs. 3;
3. die Beschaffenheit, Maße und Masse der Fahrzeuge, die mit einer Heeresfahrerlaubnis gelenkt werden dürfen.

Erläuterungen

Die Heeresberechtigungen wurden vorher im § 22 FSG geregelt.

Zu Abs. 1: Der Bundesminister für Landesverteidigung erteilt die Heeresfahrerlaubnis und stellt den Heeresführerschein bzw. den Heeresmopedausweis stempelgebührenfrei aus.

Zu Abs. 2: Ausnahmsweise dürfen auch Zivilfahrzeuge gelenkt werden. Die dafür vorgesehene Bescheinigung der militärischen Dienststelle ist mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen auszuhändigen.

Zu Abs. 3: Hier werden die Voraussetzungen für die Erteilung der Heeresfahrerlaubnis und die Ausstellung des Heeresmopedausweises geregelt. Die Abweichung bezüglich des Mindestalters bei der Klasse D ist im Art. 6 Abs. 1 lit. c der Führerscheinrichtlinie gedeckt.

Zu Abs. 4: Für die Entziehung, das Erlöschen der Fahrerlaubnis und das Lenkverbot gelten hier die Vorschriften der „zivilen“ Fahrerlaubnis und des „zivilen“ Mopedausweises.

Zu Abs. 5: Die Vorschriften über die vorläufige Abnahme des Führerscheines gelten auch für den Heeresführerschein und für den Heeresmopedausweis. Die Bestimmungen des Örtlichen und Zentralen Führerscheinregisters gelten für beide Berechtigungen sinngemäß.

Zu Abs. 6: Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Ausländische Fahrerlaubnis – Nicht-EWR-Staaten

§ 21. (1) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einem Nicht-EWR-Staat erteilten Fahrerlaubnis durch Personen mit Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ist zulässig, wenn seit dessen Begründung nicht mehr als ein Jahr verstrichen ist und der Besitzer der Fahrerlaubnis das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Mitglieder des Diplomatischen Corps in Wien, Mitglieder des Konsularcorps in Österreich, Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer diplomatischer oder konsularischer Vertretungsbehörden oder Angestellte internationaler Organisationen sind berechtigt, während der gesamten Dauer ihres Aufenthalts im Bundesgebiet auf Grund ihrer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Fahrerlaubnis Kraftfahrzeuge zu lenken, wenn sie eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ausgestellte gültige Legitimationskarte besitzen.

(3) Dem Besitzer einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Fahrerlaubnis ist auf Antrag eine Fahrerlaubnis im gleichen Berechtigungsumfang zu erteilen (Umschreibung), wenn

1. der Antragsteller nachweist, dass er sich zum Zeitpunkt der Erteilung der ausländischen Fahrerlaubnis in dem betreffenden Staat während mindestens sechs Monaten aufhielt oder dort seinen Hauptwohnsitz hatte,
2. der Antragsteller seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat oder während seines Auslandsaufenthaltes behalten hat,
3. keine Bedenken hinsichtlich der Verkehrszuverlässigkeit bestehen,
4. die geistige und körperliche Eignung gemäß § 13 nachgewiesen ist und
5. er entweder eine praktische Prüfung gemäß § 15 bestanden hat oder
6. angenommen werden kann, dass die Erteilung seiner Fahrerlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen erfolgt ist, unter denen sie im Bundesgebiet erteilt wird.

(4) In einem gemäß Abs. 3 ausgestellten Führerschein ist einzutragen, auf Grund welcher Fahrerlaubnis die Umschreibung des Führerscheines erfolgte. Der Antragsteller hat bei Ausfolgung des österreichischen Führerscheines seinen bisherigen Führerschein der Behörde abzuliefern. Die nach den Vorschriften dieses Absatzes nicht abgelieferten Führerscheine werden ungültig.

(5) Das Lenken von Kraftfahrzeugen und das Ziehen von Anhängern auf Grund einer von einem Nicht-EWR-Staat erteilten Fahrerlaubnis durch Personen ohne Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ist auf Grund einer von einer Vertragspartei des Wiener Übereinkommens über den Straßenverkehr BGBl. Nr. 289/1982 i.d.F. BGBl. III Nr. 24/1998, des Genfer Abkommens über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955 oder des Pariser Übereinkommens über den Verkehr von Kraftfahrzeugen BGBl. Nr. 304/1930 erteilten Fahrerlaubnis bis zu einer Dauer von einem Jahr ab Eintritt in das Bundesgebiet unbeschadet gewerberechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften zulässig, wenn der Besitzer der Fahrerlaubnis das 18. Lebensjahr vollendet hat.

(6) Als Nachweis für die Fahrerlaubnis (Abs. 1 und Abs. 5) muss der entsprechende nationale Führerschein vorliegen. Dieser muss vom Lenker mitgeführt und auf Verlangen den gemäß § 32 Abs. 1 zuständigen Organe zur Überprüfung ausgehändigt werden. Wenn dieser nicht auch in deutscher Sprache abgefasst ist und auch nicht dem Muster des Anhanges 6 zum Wiener Übereinkommen über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 289/1982 i.d.F. BGBl. III Nr. 24/1998, oder des Anhanges 9 zum Genfer Abkommen über den Straßenverkehr, BGBl. Nr. 222/1955, oder dem Anhang zum Pariser Übereinkommen über den Verkehr von Kraftfahrzeugen, BGBl. Nr. 304/1930, entspricht, muss der nationale Führerschein und der internationale Führerschein nach einer der angeführten Vereinbarungen oder der nationale Führerschein und eine von einem ermächtigten Verein oder einer ausländischen Vertretungsbehörde verfasste Übersetzung mitgeführt und auf Verlangen den gemäß § 32 Abs. 1 zuständigen Organen zur Überprüfung ausgehändigt werden.

(7) Werden die Vorschriften der Abs. 1 oder 5 nicht eingehalten, liegt ein Lenken ohne Fahrerlaubnis vor (§ 3 Abs. 1 erster Satz).

(8) Durch Verordnung ist festzusetzen, in welchen Staaten für welche Klassen oder Unterklassen der Fahrerlaubnis die Erteilung unter den gleichen Voraussetzungen, unter denen sie im Bundesgebiet erteilt wird, erfolgt (Abs. 3 Z 6).

Erläuterungen

Im FSG regelte § 23 die ausländischen Lenkberechtigungen.

Zu Abs. 1: Dieser regelt die Berechtigung zum Lenken in Österreich mit einer in einem Nicht-EWR-Staat erteilten Fahrerlaubnis bei Bestehen eines Hauptwohnsitzes in Österreich:

1. höchstens ein Jahr ab Begründung des Hauptwohnsitzes;
2. Vollendung des 18. Lebensjahres.

Auch wenn in einem Nicht-EWR-Staat eine Fahrerlaubnis z.B. für die Klasse B ab 17 ausgestellt wird, gilt diese erst ab 18 in Österreich.

Zu Abs. 2: Die in einem Nicht-EWR-Staat ausgestellte Fahrerlaubnis gilt bei Diplomaten, Konsuln, etc. ohne zeitliche Einschränkung. Die in einem EWR-Staat ausgestellte Fahrerlaubnis gilt ja bereits auf Grund des § 3 Abs. 1 zweiter Satz.

Zu Abs. 3: Hier wird das Verfahren zur Umschreibung einer Nicht-EWR-Staat-Fahrerlaubnis auf eine österreichische Fahrerlaubnis geregelt. Bemerkenswert wird, dass die Umschreibung zeitlich unbegrenzt möglich ist und auch keine Fahrpraxis nachgewiesen werden muss. Die Einfügung der zweiten Novelle zum FSG in den § 23 Abs. 3 Z 1 FSG, dass bei Personen, die die Staatsbürgerschaft des Ausstellungsstaates des Führerscheines besitzen, kein Mindestaufenthalt vorgeschrieben ist, wurde gestrichen.

Zu Abs. 4: Abs. 4 regelt die vorzunehmenden Eintragungen und die Verpflichtung, den ausländischen Führerschein bei der Umschreibung abzuliefern.

Zu Abs. 5: Während Abs. 1 von Besitzern von Nicht-EWR-Staat-Führerscheinen handelt, die in Österreich einen Hauptwohnsitz haben, handelt Abs. 5 von denjenigen Nicht-EWR-Staat-Führerscheinbesitzern, die hier nur den Aufenthalt haben oder einen Zweitwohnsitz besitzen. Auch hier gilt:

1. Aufenthalt oder Zweitwohnsitz höchstens ein Jahr;
2. Mindestalter 18 Jahre.

Zu Abs. 6: Sowohl in den Fällen des Abs. 1 als auch des Abs. 5 muss der Führerschein mitgeführt bzw. ausgehändigt werden. Ist dieser nicht auch in deutscher Sprache abgefasst bzw. entspricht er nicht einem Muster der hier genannten Vereinbarungen, muss ein internationaler Führerschein oder eine Übersetzung zusätzlich mitgeführt bzw. ausgehändigt werden.

Zu Abs. 7: Enthält die Sanktion bei Übertretung der Vorschriften der Abs. 1 oder 5.

Zu Abs. 8: Der Abs. 8 beinhaltet die Verordnungsermächtigung bezüglich der Annahme, dass in einem Staat die Fahrerlaubnis unter den gleichen Voraussetzungen wie im Bundesgebiet erteilt wird. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Feuerwehrführerschein

§ 22. (1) Das Lenken von Kraftfahrzeugen über 3500 kg höchste zulässige Gesamtmasse, die Feuerwehrfahrzeuge gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 Kraftfahrzeuggesetz 1967 sind, ist außer mit einer Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D oder die Unterklasse C1 zulässig, wenn der Besitzer einer Fahrerlaubnis für die Klasse B einen Feuerwehrführerschein (Abs. 2) besitzt. Weiters ist das Ziehen von anderen als leichten Anhängern, die gemäß § 2 Abs. 1 Z 28 Kraftfahrzeuggesetz 1967 Feuerwehrfahrzeuge sind, mit Zugfahrzeugen, für die eine Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D oder die Unterklasse C1 vorgeschrieben ist, zulässig, wenn der Besitzer einer Fahrerlaubnis für die Klasse B+E einen Feuerwehrführerschein (Abs. 2) besitzt.

(2) Der Feuerwehrführerschein ist bei Vorliegen der im Abs. 3 genannten Voraussetzungen von dem Landesfeuerwehrkommandanten auszustellen. Der Feuerwehrführerschein gilt nur in Verbindung mit der nach Abs. 1 erforderlichen Fahrerlaubnis.

(3) Voraussetzungen für die Ausstellung des Feuerwehrführerscheines sind:

1. Besitz eines Feuerwehrdienstpasses;
2. Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr (des Feuerwehrverbandes) gemäß den Feuerwehrgesetzen der Länder;
3. Mindestalter: 18 Jahre;
4. Ausbildung und Bestehen der praktischen Prüfung;
5. geistige und körperliche Eignung.

(4) Der Feuerwehrführerschein wird ungültig und ist der Behörde abzuliefern, wenn dem Besitzer die Fahrerlaubnis entzogen wurde oder dessen Fahrerlaubnis aus anderen Gründen erloschen ist. Wird der Führerschein von der Behörde wieder ausgefolgt, ist auch der Feuerwehrführerschein auszufolgen.

(5) Bei Abhandenkommen oder Ungültigwerden (§ 16 Abs. 2) des Feuerwehrführerscheines hat der Landesfeuerwehrkommandant über Antrag einen Duplikatfeuerwehrführerschein auszustellen. § 16 Abs. 3 gilt sinngemäß. Wird der Feuerwehrführerschein gemäß Abs. 4 erster Satz ungültig, darf ein Duplikat nicht ausgestellt werden.

(6) Nimmt der Inhaber eines Feuerwehrführerscheines ein Fahrzeug der Klasse C, dessen höchste zulässige Gesamtmasse mehr als 7500 kg beträgt und das unter Abs. 1 erster Satz fällt, in Betrieb und lenkt es, gilt § 30 Abs. 2 Z 3 nicht. Nimmt der Inhaber eines Feuerwehrführerscheines ein Fahrzeug der Klasse D, das unter Abs. 1 erster Satz fällt, in Betrieb und lenkt es, gilt § 30 Abs. 2 Z 4 nicht.

(7) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. Form und Inhalt des Feuerwehrführerscheines;
2. die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines hinsichtlich der Ausbildung und der praktischen Prüfung sowie des Nachweises der geistigen und körperlichen Eignung.

Erläuterungen

Der Feuerwehrführerschein wurde im FSG auf Grund der 2. Novelle im § 32a eingefügt.

Zu Abs. 1: Abweichend von § 3 darf zusätzlich mit einem Feuerwehrführerschein ein Feuerwehrfahrzeug der Klassen C oder D bzw. der Unterklasse C1 nur mit einer Fahrerlaubnis für die Klasse B gelenkt werden. Das gilt auch bezüglich Feuerwehrfahrzeugen der Unterklassen oder Klassen C1+E, C+E und D+E mit der Fahrerlaubnis für die Klasse B+E.

Zu Abs. 2: Der Feuerwehrführerschein wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ausgestellt und gilt nur zusammen mit dem Führerschein (der Fahrerlaubnis).

Zu Abs. 3: Dieser regelt die 5 Voraussetzungen für die Ausstellung.

Zu Abs. 4: Da eine Abnahme des Feuerwehrführerscheines nicht vorgesehen ist, wird eine Ablieferungspflicht im Falle des Entzugs oder des Erlöschens der Fahrerlaubnis vorgesehen.

Zu Abs. 5: Dieser regelt die Ausstellung des Duplikats unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über den Führerschein und das Verbot der Ausstellung im Falle des Ungültigwerdens nach Abs. 4 erster Satz.

Zu Abs. 6 Damit gelten die 0,1 Promillevorschriften bezüglich der Klassen C und D für die Inhaber eines Feuerwehrführerscheines beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Feuerwehrfahrzeuges nicht.

Zu Abs. 7: Die Verordnungermächtigungen für den Feuerwehrführerschein und die im Abs. 3 genannten Voraussetzungen werden hier festgelegt.

5. Abschnitt: Entziehung, Androhung der Entziehung, Einschränkung, Auflagen, neuerliche Erteilung und Erlöschen der Fahrerlaubnis, Lenkverbot, Fahrverbot

Entziehung, Androhung der Entziehung, Einschränkung, Auflagen, neuerliche Erteilung der Fahrerlaubnis

§ 23. (1) Die Fahrerlaubnis ist unbeschadet Abs. 2 zu entziehen, wenn

1. eine der folgenden Voraussetzungen nicht mehr gegeben ist:
 - a) die Verkehrszuverlässigkeit;
 - b) die geistige oder körperliche Eignung;
 - c) die fachliche Befähigung;
2. der Besitzer der Fahrerlaubnis einem Bescheid,
 - a) sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,
 - b) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen,
 - c) die Fahrprüfung neuerlich abzulegen oder
 - d) sich einer begleitenden Maßnahme zu unterziehen und bei dieser mitzuarbeiten, binnen behördlicher Frist keine Folge leistet.

Liegt ein Mangel an Verkehrszuverlässigkeit (Z 1 lit. a) vor, weil eine Person eine strafbare Handlung gemäß § 30 Abs. 1 begangen hat, so ist die Entziehung bloß anzudrohen, wenn innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor diesem Verstoß dieselbe Person keine gleichartige Übertretung begangen hatte und keine sonstigen Gründe für eine Entziehung vorliegen.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z 1 kann die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Gültigkeit der Fahrerlaubnis auch durch Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einschränken (Einschränkung) oder die notwendigen Auflagen erteilen. In diesen Fällen hat der Besitzer der Fahrerlaubnis den Führerschein der Behörde unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Entziehung oder Einschränkung der Fahrerlaubnis bzw. Erteilung von Auflagen wegen mangelnder geistiger und körperlicher Eignung kann auch nur hinsichtlich bestimmter Klassen oder Unterklassen ausgesprochen werden, wenn der Grund dafür nur mit der Eigenart des Lenkens dieser bestimmten Klasse oder Unterklasse zusammenhängt. Die Entziehung bestimmter Klassen oder Unterklassen ist, wenn zumindest noch eine weitere Klasse oder Unterklasse aufrecht bleibt, in den Führerschein einzutragen. Eine Entziehung der Fahrerlaubnis für die Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung für die Klassen C (C1) und D nach sich, eine Entziehung einer der Klassen C(C1) oder D zieht die Entziehung der jeweils anderen Klasse nach sich.

(4) Bei der Entziehung – ausgenommen in den Fällen des Abs. 5 Z 1, 2, 3 und 5 - kann die Behörde auch zusätzlich bestimmte begleitende Maßnahmen (Nachschulung oder Driver Improvement mit oder ohne Fahrprobe, Einstellungs- oder Verhaltenstraining, Aufbauseminar udgl.) und die Mitarbeit an diesen anordnen. Sie hat in jedem Fall eine begleitende Maßnahme und die Mitarbeit an dieser anzuordnen, wenn die Entziehung oder die Androhung der Entziehung in der Probezeit (§ 11) erfolgen oder der Entziehung die Begehung einer Übertretung des § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960 zu Grunde liegt. Bei der Anordnung der begleitenden Maßnahmen hat die Behörde eine angemessene Frist zur Befolgung zu setzen. Diese kann, falls erforderlich, auch länger als die Mindestentziehungszeit (Abs. 5) sein. Die Nichtbefolgung der Anordnung zieht nur die Rechtsfolgen des Abs. 1 Z 2 lit. d oder des Abs. 8 Z 4 nach sich.

(5) Nach einer Entziehung der Fahrerlaubnis ist nach Wegfall der für die Entziehung maßgeblichen Gründe oder bei nachträglicher Erfüllung der im Abs. 1 Z 2 genannten Anordnungen die Fahrerlaubnis über Antrag unverzüglich neuerlich zu erteilen. Eine Einschränkung der Fahrerlaubnis oder die Erteilung von Auflagen sind nach Wegfall der dafür maßgeblichen Gründe über Antrag unverzüglich aufzuheben. Nur bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ist auch auszusprechen, für welche Zeit die Fahrerlaubnis keinesfalls neuerlich erteilt werden darf (Mindestentziehungszeit). Diese Zeit ist nach der Prognose festzusetzen, wann bei der von der Entziehung betroffenen Person die Gründe, die für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit maßgebend waren, wegfallen werden; sie hat unbeschadet des letzten Satzes mindestens drei Monate zu betragen. Die Zeit ist jedoch bei einer Entziehung wegen

1. der Begehung einer im § 12 Abs. 2 Z 7 genannten Übertretung, sofern dieselbe Person innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor diesem Verstoß keine gleichartige Übertretung begangen hat und keine sonstigen Gründe für die Entziehung vorliegen, mit zwei Wochen,

2. der Begehung einer strafbaren Handlung gemäß § 30 Abs. 1, sofern dieselbe Person innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor diesem Verstoß nicht mehr als eine gleichartige Übertretung begangen hat und keine sonstigen Gründe für die Entziehung vorliegen, mit drei Wochen,
3. der Begehung einer strafbaren Handlung gemäß § 30 Abs. 1, sofern dieselbe Person innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor diesem Verstoß nicht mehr als zwei gleichartige Übertretungen begangen hat und keine sonstigen Gründe für die Entziehung vorliegen, mit vier Wochen,
4. erstmaliger Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960, sofern die Übertretung nicht beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D begangen wurde, keine sonstigen Gründe für die Entziehung vorliegen und die Person zuvor keine andere der im § 12 Abs. 2 Z 5 genannten Übertretungen begangen hat, mit vier Wochen,
5. der Begehung einer im § 12 Abs. 2 Z 7 genannten Übertretung, sofern dieselbe Person innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren vor diesem Verstoß nicht mehr als eine gleichartige Übertretung begangen hat und keine sonstigen Gründe für die Entziehung vorliegen, mit sechs Wochen und
6. einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 mit mindestens vier Monaten

festzusetzen.

(6) Die entzogene Fahrerlaubnis ist außer in den Fällen einer angeordneten begleitenden Maßnahme gemäß Abs. 4 bereits vor Ablauf einer angeordneten Mindestentziehungszeit von mindestens drei aber nicht mehr als achtzehn Monaten über Antrag unverzüglich neuerlich zu erteilen, wenn sich die von der Entziehung betroffene Person freiwillig einer begleitenden Maßnahme im Sinne des Abs. 4 unterzogen und an dieser mitgearbeitet hat; bei angeordneten Mindestentziehungszeiten von drei bis einschließlich neun Monaten darf die neuerliche Erteilung jedoch nicht vor Ablauf der Hälfte, bei längeren Mindestentziehungszeiten nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der festgesetzten Zeit erfolgen. Bei der Berechnung sind halbe Monate als fünfzehn Tage, halbe Wochen als drei Tage, das Drittel eines Monats als zehn Tage und das Drittel einer Woche als zwei Tage zu zählen. Die Behörde hat auf diese Möglichkeit unter Angabe der geeigneten begleitenden Maßnahmen im Entziehungsbescheid hinzuweisen.

(7) Die Behörde hat vor der neuerlichen Erteilung der entzogenen und noch nicht erloschenen Fahrerlaubnis (§ 24) von einer Prüfung der im Abs. 1 Z 1 genannten Voraussetzungen abzusehen, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass eine von ihnen nicht mehr vorliegen könnte. §§ 8 und 9 gelten nicht. Wird die noch nicht erloschene Fahrerlaubnis neuerlich erteilt, ist außer in den Fällen des Abs. 3 kein neuer Führerschein auszustellen. Wird ein Antrag auf neuerliche Erteilung der entzogenen und noch nicht erloschenen Fahrerlaubnis wegen Mangels an Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen, so ist nach Maßgabe der im Abs. 5 genannten Kriterien auch auszusprechen, für welche Zeit die Fahrerlaubnis keinesfalls neuerlich erteilt werden darf.

(8) Leistet eine Person, die einen Antrag auf neuerliche Erteilung der entzogenen und noch nicht erloschenen Fahrerlaubnis oder auf Aufhebung der Einschränkungen oder der erteilten Auflagen gestellt hat, einem Bescheid,

1. sich amtsärztlich untersuchen zu lassen,
2. zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen,
3. die Fahrprüfung neuerlich abzulegen oder
4. sich einer begleitenden Maßnahme zu unterziehen und an dieser mitzuarbeiten,

binnen behördlicher Frist keine Folge, so ist der Antrag abzuweisen; eine neuerliche Erteilung oder eine Aufhebung der Einschränkungen oder der erteilten Auflagen ist bei nachträglicher Erfüllung der in Z 1 bis 4 genannten Anordnungen zulässig.

(9) Eine Entziehung gemäß Abs. 1 Z 1 lit. a i.V.m. Abs. 5 Z 1, 2, 3 und 5 oder eine Androhung der Entziehung gemäß Abs. 1 letzter Satz dürfen erst ausgesprochen werden, wenn das bezüglich der zu Grunde liegenden Übertretung geführte Verwaltungsstrafverfahren in erster Instanz durch einen Strafbescheid abgeschlossen ist.

(10) Im Verfahren zur Entziehung, Einschränkung, Erteilung von Auflagen, der neuerlichen Erteilung der entzogenen und noch nicht erloschenen Fahrerlaubnis und Aufhebung von Einschränkungen oder Auflagen sind die Behörden – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 5 erster und zweiter Satz und Abs. 6 erster Satz – verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen einen Bescheid zu erlassen. Im Verfahren zur Entziehung oder Einschränkung der Fahrerlaubnis kann ein Rechtsmittelverzicht nicht wirksam abgegeben werden.

(11) Von der vollstreckbaren Entziehung der Fahrerlaubnis oder einer Maßnahme gemäß Abs. 2 hat die Behörde zu verständigen:

1. Behörden, die an den von der Entziehung Betroffenen Berechtigungen, für die der Besitz einer Fahrerlaubnis vorausgesetzt wird, verliehen haben, sofern diese der Behörde bekannt sind;
2. den Zulassungsbesitzer des Fahrzeuges, mit dem die der Entziehung zu Grunde liegende Übertretung gesetzt wurde, sofern dieser nicht selbst der von der Entziehung Betroffene ist;
3. bei Berufskraftfahrern den Dienstgeber;
4. bei Besitzern eines Feuerwehrführerscheines, sofern dies der Behörde bekannt ist, der Landesfeuerwehrkommandant.

(12) Nach Eintritt der Vollstreckbarkeit des Entziehungsbescheides ist der über die entzogene Fahrerlaubnis ausgestellte Führerschein, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

(13) Wurde der Führerschein gemäß § 32 Abs. 4 vorläufig abgenommen und nicht wieder ausgefolgt, so ist die gemäß Abs. 5 festzusetzende Zeit, für welche die Fahrerlaubnis nicht neuerlich erteilt werden darf, ab dem Tag der vorläufigen Abnahme, sonst ab Erlassung des Bescheides zu berechnen.

(14) Die begleitenden Maßnahmen (Abs. 4) dürfen nur von einer hierzu ermächtigten Einrichtung durchgeführt werden. Die Kosten hat der zur Teilnahme und Mitarbeit Verpflichtete oder der freiwillige Teilnehmer zu tragen.

(15) Hat eine Person ihren Hauptwohnsitz nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde, die das Verwaltungsstrafverfahren wegen eines der im § 12 Abs. 2 Z 1 und 4 bis 12 genannten Verstöße durchführt, so hat die Strafbehörde die für die Entziehung zuständige Behörde unverzüglich sowohl durch Übermittlung der Anzeige als auch von der rechtskräftigen Bestrafung zu verständigen.

(16) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. welche begleitenden Maßnahmen im Einzelfall geeignet sind, einen bestimmten Mangel an Verkehrszuverlässigkeit indizierenden Sinnesart entgegenzuwirken;
2. die Voraussetzungen räumlicher und personeller Art für die Ermächtigung zur Durchführung begleitender Maßnahmen;
3. der Inhalt und zeitliche Umfang der begleitenden Maßnahmen;
4. die Meldepflichten der ermächtigten Einrichtung an die Behörde;
5. die Höhe der Kosten für die begleitenden Maßnahmen, wobei die Höhe nach dem zeitlichen Umfang, dem dafür notwendigen Personal und den eingesetzten Hilfsmitteln zu bemessen ist.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Hier werden alle Gründe, die zu einer Entziehung der Fahrerlaubnis führen, erschöpfend aufgezählt. Die behördliche Fristsetzung in den Fällen der Z 2 gewährleistet die jeweilige Flexibilität, die Fristen je nach Dringlichkeit zu gestalten. Dadurch können auch Härtefälle (z.B. Unmöglichkeit der rechtzeitigen Absolvierung der Nachschulung) vermieden werden, da behördliche Fristen im Gegensatz zu gesetzlichen (§ 33 Abs. 4 AVG) verlängert werden können. Nur beim erstmaligen Verstoß gegen die 0,5-Promille-Regelung ist an Stelle einer Entziehung deren Androhung auszusprechen.

Zu Abs. 2: Entspricht § 24 Abs. 1 Z 2 FSG; zusätzlich wurde die Möglichkeit der nachträglichen Erteilung von Auflagen (siehe z.B. die bedingte körperliche Eignung gemäß § 13 Abs. 3 Z 2) eingeräumt.

Zu Abs. 3: Entspricht § 24 Abs. 2 FSG.

Zu Abs. 4: Entspricht § 24 Abs. 3 und § 26 Abs. 7 letzter Satz und Abs. 8 FSG. Eine Nichtbefolgung der Anordnung zieht die Folgen des Abs. 1 oder 8 nach sich. Falls es erforderlich ist, darf auch eine Frist gesetzt werden, die länger als die Mindestentziehungszeit gemäß Abs. 5 ist. Dieser Umstand wird je nach Lage des Falles im Hinblick auf das Vorhandensein ermächtigter Einrichtungen und die Dichte der angebotenen Kurse von der Behörde zu beurteilen sein. Natürlich können dennoch auftretende Härtefälle zusätzlich dadurch hintangehalten werden, dass die behördliche Frist im Gegensatz zu gesetzlichen Fristen (§ 33 Abs. 4 AVG) im Bedarfsfall auch verlängert werden kann.

Zu Abs. 5: Die Fahrerlaubnis ist nach Wegfall der für die Entziehung maßgebenden Gründe auf Antrag unverzüglich neuerlich zu erteilen. Dies wird in der Regel durch Ausfolgung des abgenommenen oder abgegebenen Führerscheines erfolgen ("verkürzter Bescheid"). Da bei einer Entziehung gemäß Abs. 1 Z 2 der maßgebliche Grund immer die Nichtbefolgung der behördlichen Anordnung binnen der gesetzten Frist ist, muss ausdrücklich normiert werden, dass auch bei nachträglicher (die gesetzte Frist ist ja notwendiger Weise bereits abgelaufen) Erfüllung der jeweiligen Anordnung die neuerliche Erteilung zulässig ist. Im Gegensatz zum FSG gibt es kein automatisches Wiederaufleben der Fahrerlaubnis nach Ablauf der Entziehungszeit. Dies ist notwendig und zweckmäßig, weil Entziehungen in der Regel mit verschiedensten Anordnungen (amtsärztliche und verkehrspsychologische Untersuchungen, begleitende Maßnahmen) verbunden sind. Die bisherige Rechtslage (vor allem § 28 FSG) führte zu großen rechtlichen Unsicherheiten, da zwar die Behörde die Möglichkeit hatte, vor Ausfolgung des Führerscheines gewisse Nachweise zu verlangen, bei Nichtbefolgung die Lenkberechtigung jedoch dennoch auflebte. Befand sich der Führerschein nicht bei der Behörde, waren zielführende Maßnahmen überhaupt nicht oder nur über den umständlichen Weg des § 24 Abs. 4 FSG möglich. Weiters ist nunmehr bei freiwilliger Teilnahme an begleitenden Maßnahmen (siehe Abs. 6) eine Verkürzung der Entziehungszeit möglich. Das Vorliegen solcher Umstände muss von der Behörde jedoch geprüft werden, sodass ein automatisches Wiederaufleben der Fahrerlaubnis keinesfalls zweckmäßig ist. Es ist auch keine Entziehungszeit mehr auszusprechen, da der Grundsatz gilt, dass nach Wegfall der für die Entziehung maßgeblichen Gründe die Fahrerlaubnis neuerlich erteilt werden darf. Nur für den Fall der Entziehung wegen Mangels an Verkehrszuverlässigkeit (§ 12) ist mit der Erlassung des Bescheides auszusprechen, für welchen Zeitraum die Fahrerlaubnis nicht neuerlich erteilt werden darf. Die Zeiten richten sich nach dem bisherigen im FSG vorgesehenen (§§ 25, 26 FSG) System.

Zu Abs. 6: Bei Entziehungszeiten von 3 bis einschließlich 18 Monaten hat der Betroffene die Möglichkeit, die Entziehungszeit dadurch zu verkürzen, dass er sich freiwillig einer begleitenden Maßnahme unterzieht, von der anzunehmen ist, dass sie die negative Sinnesart des Betroffenen deutlich positiv beeinflusst, und somit ein früherer Zeitpunkt der Wiedererlangung der Verkehrszuverlässigkeit angenommen werden kann. Für die Berechnung nicht restlos teilbarer Monate oder Wochen mussten eigene Zählregelungen geschaffen werden. Welche begleitende Maßnahme als geeignet anzusehen ist, ist durch Verordnung (Abs. 16 Z 1) festzulegen.

Zu Abs. 7: Bei der neuerlichen Erteilung einer noch nicht erloschenen Fahrerlaubnis ist grundsätzlich von der Prüfung der geistigen und körperlichen Eignung, fachlichen Befähigung und der Verkehrszuverlässigkeit abzugehen, sofern keine diesbezüglichen Bedenken bestehen. Das bedeutet, dass beispielsweise bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit vor neuerlicher Erteilung grundsätzlich keine neuerliche amtsärztliche Untersuchung oder Abnahme einer Fahrprüfung stattzufinden hat. Hinzuweisen ist allerdings auf § 13 Abs. 2, wonach bei Personen, die eine Übertretung des § 99 Abs. 1 StVO begangen haben, jedenfalls verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten anzunehmen ist; in einem solchen Fall hat daher, da Grund für die Annahme vorliegt, die geistige Eignung könnte nicht mehr gegeben sein, eine Überprüfung dieser durch einen Amtsarzt stattzufinden (dies entspricht auch der Regelung des § 26 Abs. 8 FSG). Für den Fall, dass vor der neuerlichen Erteilung (neuerlich) Verkehrsunzuverlässigkeit festgestellt wurde, ist bei der Abweisung des Erteilungsantrages eine (neuerliche) „Entziehungszeit“ auszusprechen. Ist die Fahrerlaubnis noch nicht erloschen, ist kein neuer Führerschein auszustellen. Die neuerliche Erteilung wird daher regelmäßig durch Ausfolgung des Führerscheines ("verkürzter Bescheid") erfolgen. Für das Verfahren hinsichtlich der neuerlichen Erteilung der entzogenen und noch nicht erloschenen Fahrerlaubnis gelten die Verfahrensvorschriften über die erstmalige Erteilung nicht. Dieses Verfahren richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften der Abs. 5 bis 8 und 10. Die behördliche Zuständigkeit (örtliche) richtet sich nach § 3 AVG 1991.

Zu Abs. 8: Dieser stellt das Pendant zu Abs. 1 dar und regelt den Fall, dass die Anordnungen der Behörde durch Personen, denen die Fahrerlaubnis entzogen ist, nicht befolgt werden. Werden die behördlichen Anordnungen nachträglich, d.h. nach Ablauf der gesetzten Frist erfüllt, so kann einem (neuerlichen) Antrag auf neuerliche Erteilung stattgegeben werden.

Zu Abs. 9: Entspricht § 26 Abs. 7 erster Satz FSG.

Zu Abs. 10: Entspricht den Regelungen des § 29 Abs. 1 FSG. Auch an dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass die neuerliche Erteilung der Fahrerlaubnis, wenn alle Voraussetzungen vorliegen, unverzüglich vorzunehmen ist.

Zu Abs. 11: In Hinkunft soll zusätzlich zu den bisherigen Verständigungspflichten (Zulassungsbesitzer und Dienstgeber bei Berufskraftfahrern) eine Verständigungspflicht an jene Behörden bestehen, die ein Recht verliehen haben, für das der Besitz einer Fahrerlaubnis eine Voraussetzung bildet (z.B. Taxiausweis). Weiters ist bei Besitzern eines Feuerwehrführerscheines in Hinkunft der Landesfeuerwehrkommandant zu verständigen.

Zu Abs. 12 und 13: Entspricht § 29 Abs. 3 und 4 FSG.

Zu Abs. 14: Die Ermächtigung wird gemäß § 31 Abs. 3 vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erteilt.

Zu Abs. 15: Hier ist ausdrücklich eine Verständigungspflicht der Führerscheinbehörde vorgesehen, um diese in die Lage zu versetzen, die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

Zu Abs. 16: Es war eine ausreichend determinierte Verordnungsermächtigung hinsichtlich der Voraussetzungen zur Ermächtigung (analog § 11 Abs. 7 bei Nachschulungen für Probeführerscheinbesitzer) zu schaffen. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Erlöschen der Fahrerlaubnis

§ 24. Eine Fahrerlaubnis erlischt:

1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als achtzehn Monaten;
2. durch Fristablauf;
3. durch Verzicht;
4. 100 Jahre nach Erteilung;
5. durch Tod des Berechtigten.

Für die neuerliche Erteilung der Fahrerlaubnis gelten in diesen Fällen die Bestimmungen über die erstmalige Erteilung (§§ 8 bis 10 und 12 bis 16). Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, der Behörde zu melden.

Erläuterungen:

Dieser entspricht § 27 Abs. 1 FSG. Die neuerliche Erteilung einer bereits erloschenen Fahrerlaubnis ist nur nach Prüfung aller Erteilungsvoraussetzungen (wie bei einer Ersterteilung) möglich; allerdings ist zu beachten, dass § 8 Abs. 2 normiert, dass das Erfordernis des Bestehens der Fahrprüfung auch dann entfällt, wenn seit dem Erlöschen der Fahrerlaubnis nicht mehr als 18 Monate vergangen sind. Dadurch werden auch Härtefälle vermieden. Bei neuerlicher Erteilung einer bereits erloschenen Fahrerlaubnis ist auch ein neuer Führerschein auszustellen.

Lenkverbot, Einschränkung und Auflagen

§ 25. (1) Die Behörde hat einer Person zu verbieten, ein Motorfahrzeug, ein Invalidenkraftfahrzeug, ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug oder ein 10 km/h-Kraftfahrzeug zu lenken (Lenkverbot), wenn

1. sie nicht verkehrszuverlässig oder nicht geistig oder körperlich geeignet ist;
2. einem Bescheid,
 - a) sich amtsärztlich untersuchen zu lassen oder
 - b) zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen, binnen behördlicher Frist keine Folge leistet.

Ist ein Mangel an Verkehrszuverlässigkeit gegeben, weil eine Person eine strafbare Handlung gemäß § 30 Abs. 1 begangen hat, so ist der Ausspruch eines Lenkverbotes bloß anzudrohen, wenn dieselbe Person innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr vor diesem Verstoß keine gleichartige Übertretung begangen hatte und keine sonstigen Gründe für ein Lenkverbot vorliegen.

(2) Im Fall des Abs. 1 Z 1 kann die Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit an Stelle des Ausspruches des Lenkverbotes das Lenken auch nur unter zeitlichen, örtlichen oder sachlichen Beschränkungen erlauben (Einschränkung) oder nur gestatten, wenn vorgeschriebene Auflagen eingehalten werden. In diesen Fällen hat der Besitzer eines Mopedausweises diesen der Behörde unverzüglich zwecks Eintragung der Einschränkungen oder Auflagen vorzulegen.

(3) Das Lenkverbot, die vorgeschriebenen Einschränkungen oder Auflagen sind nach Wegfall der für ihre Erlassung maßgeblichen Gründe oder bei nachträglicher Erfüllung der im Abs. 1 Z 2 genannten Anordnungen über Antrag unverzüglich aufzuheben. Nur bei einem Lenkverbot wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit ist auch auszusprechen, für welche Zeit das Lenkverbot keinesfalls aufgehoben werden darf (Mindestzeit des Lenkverbotes). Diese Zeit ist nach der Prognose festzusetzen, wann bei der vom Lenkverbot betroffenen Person die Gründe, die für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit maßgebend waren, wegfallen werden; sie hat mindestens drei Monate zu betragen. Die Zeit ist jedoch in den Fällen des § 23 Abs. 5 Z 1 bis 6 nach den dort angeführten Bemessungskriterien festzusetzen.

(4) Das Lenkverbot ist bereits vor Ablauf einer angeordneten Mindestzeit des Lenkverbotes von mindestens drei aber nicht mehr als achtzehn Monaten über Antrag unverzüglich aufzuheben, wenn sich die vom Lenkverbot betroffene Person freiwillig einer bestimmten begleitenden Maßnahme im Sinne des § 23 Abs. 4 unterzogen und an dieser mitgearbeitet hat; bei angeordneten Mindestzeiten des Lenkverbotes von drei bis einschließlich neun Monaten darf die Aufhebung jedoch nicht vor Ablauf der Hälfte, bei längeren Mindestzeiten nicht vor Ablauf von zwei Dritteln der festgesetzten Zeit erfolgen. Bei der Berechnung sind halbe Monate als fünfzehn Tage, halbe Wochen als drei Tage, das Drittel eines Monats als zehn Tage und das Drittel einer Woche als zwei Tage zu zählen. Die Behörde hat auf diese Möglichkeit unter Angabe der geeigneten begleitenden Maßnahme im Bescheid, mit dem das Lenkverbot ausgesprochen wird, hinzuweisen.

(5) Die Behörde hat vor Aufhebung des Lenkverbotes von einer Prüfung der im Abs. 1 Z 1 genannten Voraussetzungen abzusehen, wenn kein Grund zur Annahme besteht, dass eine von ihnen nicht mehr vorliegen könnte. Wird ein Antrag auf Aufhebung des Lenkverbotes wegen Mangels an Verkehrszuverlässigkeit abgewiesen, so ist nach Maßgabe der im Abs. 3 genannten Kriterien auch auszusprechen, für welche Zeit keine Aufhebung des Lenkverbotes erfolgen darf.

(6) Leistet eine Person, die einen Antrag auf Aufhebung des Lenkverbotes oder auf Aufhebung der vorgeschriebenen Einschränkungen oder Auflagen gestellt hat, einem Bescheid,

1. sich amtsärztlich untersuchen zu lassen oder
2. zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens erforderliche Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen,

binnen behördlicher Frist keine Folge, so ist der Antrag abzuweisen; die Aufhebung des Lenkverbotes oder die Aufhebung der vorgeschriebenen Einschränkungen oder Auflagen ist bei nachträglicher Erfüllung der in Z 1 und 2 genannten Anordnungen zulässig.

(7) Im Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 oder zur Aufhebung des Lenkverbotes, der Einschränkungen oder Auflagen ist § 23 Abs. 9 und 10 anzuwenden.

(8) Ein allenfalls ausgestellter Mopedausweis ist, sofern er nicht bereits abgenommen wurde, unverzüglich der Behörde abzuliefern.

(9) Wurde ein Mopedausweis gemäß § 32 Abs. 4 vorläufig abgenommen, so ist die gemäß Abs. 3 festzusetzende Zeit, für welche das Lenkverbot nicht aufgehoben werden darf, ab dem Tag der vorläufigen Abnahme, sonst ab Erlassung des Bescheides zu berechnen.

(10) Das Lenken der im Abs. 1 genannten Kraftfahrzeuge trotz bestehenden Lenkverbotes ist unzulässig, im Fall des Ausspruches von Einschränkungen oder Auflagen (Abs. 2) nur im Rahmen dieser erlaubt.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1 bis 7: Sie entsprechen § 32 FSG; es erfolgte jedoch eine übersichtliche Neugliederung analog § 23 mit den dort vorgesehenen Verfahrensvorschriften.

Zu Abs. 8 und 9: Da im § 32 auch die vorläufige Abnahme des Mopedausweises ermöglicht wird, mussten analoge Regeln zu § 23 Abs. 12 und 13 geschaffen werden.

Zu Abs. 10: Das Verbot, trotz ausgesprochenen Lenkverbotes ein Fahrzeug zu lenken, war ausdrücklich zu normieren.

Fahrverbot

§ 26. (1) Besitzern einer ausländischen Fahrerlaubnis ist mit Ausnahme der Fälle des Abs. 4 das Recht, von ihrem Führerschein in Österreich Gebrauch zu machen, abzuerkennen, wenn Gründe für die Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 23 Abs. 1) vorliegen. Die Aberkennung des Rechtes ist durch Erlassung eines Fahrverbotes auszusprechen. Im Fall des § 23 Abs. 1 letzter Satz ist der Ausspruch eines Fahrverbotes bloß anzudrohen.

(2) Für den Ausspruch des Fahrverbotes und dessen Aufhebung gelten § 23 Abs. 3 bis 15 sinngemäß.

(3) Die Behörde hat den Führerschein, falls keine Aufhebung des Fahrverbotes erfolgt, bis zur Ausreise des Besitzers zurückzubehalten, sofern nicht gemäß Abs. 4 vorzugehen ist und zwischenstaatliche Übereinkommen keine Übermittlung des Führerscheines an die zuständige Behörde des Herkunftsstaates vorsehen.

(4) Betrifft das Verfahren den Besitzer einer in einem anderen EWR-Staat erteilten Fahrerlaubnis, der seinen Hauptwohnsitz nach Österreich verlegt hat, so hat die Behörde an Stelle des Ausspruches eines Fahrverbotes gemäß § 23 vorzugehen und den Führerschein des Betroffenen der Ausstellungsbehörde zurückzustellen. Wird die entzogene Fahrerlaubnis neuerlich erteilt (§ 23 Abs. 5), so ist ein österreichischer Führerschein auszustellen.

(5) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges der betreffenden Klasse oder Unterklasse trotz bestehenden Fahrverbotes ist unzulässig.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1 bis 4: Entspricht § 30 FSG. Im Übrigen wurde das Verfahren an § 23 angeglichen. Die Bestimmungen über die Behördenzuständigkeiten (§ 30 Abs. 1 FSG) konnten entfallen, da diesbezüglich § 3 AVG 1991 klare Zuständigkeiten vorgibt. Demnach richtet sich die Behördenzuständigkeit zunächst nach dem Hauptwohnsitz, dann nach dem Aufenthalt, schließlich nach dem letzten Hauptwohnsitz im Inland, wenn aber keiner dieser Zuständigkeitsgründe in Betracht kommt, nach dem Anlass zum Einschreiten. Besitzer einer in Österreich erteilten Fahrerlaubnis, die ihren Wohnsitz ins Ausland verlegt haben, unterliegen ausschließlich dem Regime des § 23. Diese gesetzliche Konstruktion ist nach Art. 8 Abs. 2 der Führerscheinrichtlinie zulässig, da diese Bestimmung der Richtlinie lediglich eine Ermächtigung für den Wohnsitzstaat darstellt, seine Entziehungsbestimmungen auch auf Inhaber ausländischer Fahrerlaubnisse anzuwenden; die Rechte des Ausstellungsstaates bleiben unberührt. Die örtliche Zuständigkeit für diesen Personenkreis richtet sich ebenfalls nach § 3 AVG 1991.

Zu Abs. 5: Das Verbot, trotz ausgesprochenen Fahrverbotes ein Fahrzeug zu lenken, war ausdrücklich zu normieren.

6. Abschnitt: Datenschutz und Register

Datenschutz und Örtliches Führerscheinregister

§ 27. (1) Die Führerscheinbehörden sind ermächtigt, bei Verfahren und Amtshandlungen, die sie nach diesem Bundesgesetz zu führen haben, zur Administration des Sachverständigenwesens, der Aufsichtsorgane für die theoretische Prüfung, der gemäß § 31 Abs. 7 zu leistenden Vergütungen und zur Erfassung der im Behördenbereich errichteten Fahrschulen automationsunterstützte Datenverarbeitung einzusetzen. Hierbei dürfen sie die personsbezogenen Daten des Betroffenen ermitteln und verarbeiten. Personsbezogene Daten Dritter dürfen nur ermittelt und verarbeitet werden, wenn deren Auswählbarkeit aus der Gesamtmasse der gespeicherten Daten nicht vorgesehen ist.

(2) Die Behörde hat ein automationsunterstütztes Führerscheinregister zu führen. Dazu darf sie die ermittelten personsbezogenen Daten des Betroffenen verarbeiten. In das Register sind einzutragen:

1. Der Datensatz von Personen, auf die sich die Eintragungen gemäß Z 2 bis 6 beziehen; der Personendatensatz besteht aus:
 - a) Familiennamen;
 - b) früheren Familiennamen, die bereits Gegenstand einer Registereintragung waren;
 - c) Vornamen;
 - d) akademischen Graden;
 - e) Tag und Ort der Geburt;
 - f) Vornamen der Eltern;
 - g) der Blutgruppe, falls die Person deren Eintragung in den Führerschein verlangt hat;
 - h) dem Hauptwohnsitz;
 - i) früheren Hauptwohnsitzen, die bereits Gegenstand einer Registereintragung waren;
 - j) sonstigen bekannten ausländischen Wohnadressen;
 - k) dem Beruf „Berufskraftfahrer“, falls dieser ausgeübt wird;
 - l) allfälligen bekannten behördlichen Berechtigungen, für deren Erlangung der Besitz einer Fahrerlaubnis Voraussetzung ist;
2. folgende Angaben über ausgestellte Führerscheine:
 - a) die Ausstellungsbehörde;
 - b) Klasse, Unterklasse, Berechtigung oder Gruppe, für die der Führerschein ausgestellt wurde;
 - c) das Datum der erstmaligen Erteilung der Fahrerlaubnis;
 - d) das Datum der Ausstellung des Führerscheines;
 - e) die Führerscheinnummer;
 - f) allfällige Befristungen, Beschränkungen oder Auflagen und der Grund dafür;
 - g) bei umgeschriebenen, umgetauschten, verlängerten oder ersetzten (16 Abs. 2 und 3) Führerscheinen, die Daten des Führerscheines (lit. a bis f), auf Grund dessen die Ausstellung erfolgte;
 - h) das Erlöschen einer Fahrerlaubnis und der Grund dafür;
3. die Angaben gemäß Z 2 über im Ausland ausgestellte Führerscheine, wenn der Besitzer der ausländischen Fahrerlaubnis Partei eines Administrativverfahrens nach diesem Bundesgesetz ist;
4. die maßgeblichen Angaben über folgende Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz:
 - a) jede Anordnung einer Nachschulung gemäß § 11 Abs. 3;
 - b) das Ende einer verlängerten oder neu zu laufen begonnenen Probezeit;
 - c) Entziehung einer Fahrerlaubnis oder Ausspruch eines Lenk- oder Fahrverbotes, Androhung der Entziehung oder des Ausspruches eines Lenk- oder Fahrverbotes, Einschränkungen und Auflagen und Anordnung einer begleitenden Maßnahme gemäß § 23 Abs. 4;
 - d) neuerliche Erteilung einer entzogenen und noch nicht erloschenen Fahrerlaubnis oder Aufhebung eines Lenk- oder Fahrverbotes;
 - e) vorläufige Abnahme eines Führerscheines oder Mopedausweises gemäß § 32 Abs. 4;
 - f) jede Abweisung eines Antrages um Erteilung einer Fahrerlaubnis;
 - g) jeder Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis;

5. die maßgeblichen Angaben über folgende Bestrafungen:
 - a) Bestrafungen, die zur Androhung der Entziehung oder der Erlassung eines Lenk- oder Fahrverbotes führen;
 - b) Bestrafungen, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis oder Ausspruch eines Lenk- oder Fahrverbotes oder zur Abweisung eines Antrages auf neuerliche Erteilung der entzogenen Fahrerlaubnis oder auf Aufhebung eines Lenk- oder Fahrverbotes führen;
 - c) Bestrafungen von Personen, die nicht Besitzer einer Fahrerlaubnis sind, wenn die Bestrafung aus Gründen erfolgt ist, die die Entziehung der Fahrerlaubnis zur Folge gehabt hätten;
 - d) Bestrafungen wegen schwerer Verstöße gemäß § 11 Abs. 4 innerhalb der Probezeit;
 - e) Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 2 lit. a bis d StVO 1960 und gemäß § 34 Abs. 2 und 3;
6. die maßgeblichen Angaben über eine Bewilligung zur Durchführung von Ausbildungsfahrten als Begleiter (§ 5 Abs. 2) und zur Durchführung von Übungsfahrten als Begleiter (§ 122 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967) und der Zeitpunkt der Beendigung dieser Tätigkeit.

(3) Ändert sich die behördliche Zuständigkeit zur Führung des Registers gemäß Abs. 2, so sind alle Registerdaten der nunmehr zuständigen Behörde zu übermitteln, sobald der Zuständigkeitswechsel der Behörde bekannt wird. In diesem Fall dürfen auch die gespeicherten Verfahrensdaten gemäß Abs. 1 an die nunmehr zuständige Behörde übermittelt werden. Dasselbe gilt für eine Übertragung des Verfahrens gemäß § 9 Abs. 1 dritter Satz mit der Maßgabe, dass die Verfahrens- und Registerdaten nach Abschluss des Verfahrens wieder der Behörde des Hauptwohnsitzes zu übermitteln sind.

(4) Die Behörde hat das aktuelle Verzeichnis der in ihrem örtlichen Wirkungsbereich tätigen sachverständigen Ärzte (§ 31 Abs. 5 zweiter Satz) automationsunterstützt zu führen. Dazu darf sie die personsbezogenen Daten der sachverständigen Ärzte ermitteln und verarbeiten.

(5) Die Behörde hat Daten gemäß Abs. 1, 2 und 4 möglichst im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln an:

1. Organe des Bundes, der Länder und der Gemeinden, soweit diese sie für die Wahrnehmung der ihnen gesetzlich übertragenen Aufgaben benötigen;
2. Behörden anderer Staaten, sofern sich eine solche Verpflichtung aus diesem Bundesgesetz oder aus Rechtsvorschriften der Europäischen Union ergibt.

(6) Die Behörde hat die Daten gemäß Abs. 2 und 4 nach jedem Erfassen oder Verändern umgehend im Wege der Datenfernübertragung oder mittels maschinell lesbarer Datenträger an das Zentrale Führerscheinregister (§ 28) zu übermitteln.

(7) Verfahrensdaten gemäß Abs. 1 sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:

1. bei Verfahren, die zur Erteilung einer Fahrerlaubnis führten, nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens aber 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung;
2. bei sonstigen Verfahren nach diesem Bundesgesetz spätestens zehn Jahre nach Rechtskraft der Entscheidung, wenn die aus dem jeweiligen Verfahren resultierenden Registerdaten jedoch erst später zu löschen sind (Abs. 8), mit Löschung der Registerdaten.

Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Verfahrensdaten auch physisch zu löschen.

(8) Registerdaten gemäß Abs. 2 sind nach folgenden Kriterien logisch zu löschen:

1. Daten über ausgestellte Führerscheine (Abs. 2 Z 2 und 3) nach der Mitteilung über das Ableben des Besitzers, spätestens jedoch 100 Jahre nach der erstmaligen Erteilung einer Fahrerlaubnis;
2. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. a und b und Z 5 lit. d fünf Jahre nach Erteilung der Fahrerlaubnis;
3. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. c und d fünf Jahre nach neuerlicher Erteilung der entzogenen Fahrerlaubnis, Aufhebung des Lenk- oder Fahrverbotes, Aufhebung von Einschränkungen oder Auflagen oder nach Androhung der Entziehung oder des Ausspruches eines Lenk- oder Fahrverbotes; ist die Fahrerlaubnis vor der neuerlichen Erteilung erloschen, wird die Frist ab dem Erlöschen der Fahrerlaubnis berechnet;
4. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. e unverzüglich nach der Entziehung der Fahrerlaubnis oder Ausspruch eines Lenk- oder Fahrverbotes; wurde der Führerschein oder Mopedausweis wieder ausgefolgt, unverzüglich nach der Ausfolgung;

5. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. f mit Erteilung einer Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse oder Unterklasse, spätestens aber fünf Jahre nach der erfolgten Abweisung; ist die Abweisung des Ansuchens jedoch wegen Mangels an geistiger oder körperlicher Eignung erfolgt, darf die Löschung erst mit Erteilung der Fahrerlaubnis für die betreffende Klasse oder Unterklasse vorgenommen werden; die Löschung hat aber jedenfalls 100 Jahre nach der erfolgten Abweisung zu erfolgen;
6. Daten gemäß Abs. 2 Z 4 lit. g, falls die Erteilung der Fahrerlaubnis vorgenommen wurde, nach den Vorschriften der Z 1, falls eine Abweisung des Antrages erfolgte, nach den Vorschriften der Z 5;
7. Daten gemäß Abs. 2 Z 5 lit. a, b, c und e mit Tilgung der Strafe; sofern diese Bestrafungen jedoch zur Entziehung einer Fahrerlaubnis, zum Ausspruch eines Lenk- oder Fahrverbotes, zur Einschränkung, Erteilung von Auflagen oder Anordnung einer begleitenden Maßnahme geführt haben, ist Z 3 anzuwenden;
8. Daten gemäß Abs. 2 Z 6 ein Jahr nach Beendigung der Tätigkeit als Begleiter.

Spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die logische Löschung erfolgte, sind die Registerdaten auch physisch zu löschen. Wenn alle zu einer Person gehörigen Daten gemäß Abs. 2 Z 2 bis 6 gelöscht wurden, so ist auch der betreffende Personendatensatz (Abs. 2 Z 1) zu löschen.

(9) Hat eine Person, die gemäß § 34 Abs. 2 oder gemäß § 99 Abs. 2 lit. d StVO 1960 bestraft wurde, ihren Hauptwohnsitz nicht innerhalb des örtlichen Wirkungsbereiches der Behörde, die das Verwaltungsstrafverfahren durchführte, so hat die Strafbehörde die für die Führung des örtlichen Führerscheinregisters zuständige Behörde von der rechtskräftigen Bestrafung zu verständigen.

(10) Die Nacherfassung der vor dem 1. November 1997 ausgestellten Führerscheine, deren zu Grunde liegenden Berechtigungen noch nicht erloschen sind, und der sonstigen noch vorhandenen, maßgeblichen Daten in das Register gemäß Abs. 2 muss mit Ablauf des 31. Oktobers 2002 abgeschlossen sein. Bei der Nacherfassung müssen nur die jeweils zuletzt ausgestellten Führerscheine erfasst werden.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Die Führerscheinbehörden dürfen Verfahren nach diesem Bundesgesetz auch automationsunterstützt führen. Es besteht aber ein besonderer Schutz von Daten „Dritter“; es muss gewährleistet sein, dass sie aus der Gesamtmasse der gespeicherten Daten nicht auswählbar sind. Eine Verpflichtung zur automationsunterstützten Verfahrensführung gibt es nicht.

Zu Abs. 2: Die Behörden erster Instanz sind verpflichtet, ein Führerscheinregister automationsunterstützt zu führen. In dieses sind alle erschöpfend aufgezählten Umstände und Tatsachen einzutragen, die für die Führung von Amtshandlungen nach diesem Bundesgesetz von Bedeutung sind. Führerscheine, die im Ausland ausgestellt worden sind, sollen nur anlassbezogen und nur im Falle eines Administrativverfahrens (nicht bei Verwaltungsstrafverfahren) nach diesem Bundesgesetz erfasst werden. Da Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 1, 1a, 1b und Abs. 2 lit. a bis d StVO, auch dann, wenn sie – aus welchem Grund auch immer – nicht zur Entziehung der Fahrerlaubnis führen, jedenfalls für die (hinkünftige) Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit von Relevanz sind, soll eine diesbezügliche Registereintragung erfolgen. § 96 Abs. 7 StVO kann daher entfallen. Ebenso sollen die besonders schwer wiegenden Übertretungen dieses Bundesgesetzes (§ 34 Abs. 2 und 3) registriert werden. Eine Registrierung von Übertretungen gemäß § 99 Abs. 2 lit. e StVO ist nicht mehr vorgesehen.

Zu Abs. 3: Für die Führung des Registers ist die Hauptwohnsitzbehörde zuständig. Ändert sich die Zuständigkeit, so soll der gesamte Registerdatensatz an die nunmehr zuständige Behörde übertragen werden. Dabei dürfen allfällig vorhandene Verfahrensdaten mitübermittelt werden. Eine Sonderregelung war für die übertragenen Verfahren nach § 9 Abs. 1 notwendig, da nach Abschluss des Verfahrens natürlich wieder die Behörde des Hauptwohnsitzes zuständig wird und somit nicht nur die Register-, sondern auch die Verfahrensdaten rückübermittelt werden sollen.

Zu Abs. 4: Während es den Behörden grundsätzlich freisteht, die Administration des Sachverständigenwesens automationsunterstützt zu führen oder nicht (Abs. 1), hat die Behörde jedenfalls das für ihren örtlichen Wirkungsbereich zu erstellende Ärzteverzeichnis automationsunterstützt zu führen, damit die entsprechenden Daten an das Zentrale Führerscheinregister im Wege der Datenfernübertragung weitergegeben werden können. Dies ist notwendig, da Untersuchungen hinsichtlich der geistigen oder körperlichen Eignung nunmehr von allen im Bundesgebiet tätigen Ärzten durchgeführt werden, ohne dass es diesbezügliche örtliche Beschränkungen gibt. Somit müssen aber alle Führerscheinbehörden in der Lage sein, beim Zentralen Führerscheinregister Erkundigungen über die tatsächliche Ermächtigung eines Arztes einzuholen.

Zu Abs. 5: Entspricht § 16 Abs. 4 FSG.

Zu Abs. 6 Entspricht § 16 Abs. 5 FSG mit der Maßgabe, dass die Datenübermittlung an das Zentrale Führerscheinregister nach jeder Datenerfassung bzw. -änderung zu erfolgen hat.

Zu Abs. 7: Hier werden Skartierungsvorschriften für elektronisch geführte Akten in der Form festgelegt, dass eine Frist normiert wird, binnen derer die Verfahrensdaten jedenfalls zu löschen sind. Die physische Löschung muss erst mit Ende des Kalenderjahres stattfinden, in dem die logische Löschung erfolgte. Durch diese Regelung muss das physische Lösungsverfahren nicht täglich über die Datenbanken geführt werden; dies wäre ein programmtechnisch zu großer Aufwand.

Zu Abs. 8: Das FSG legte eine einheitliche Lösungsfrist von 100 Jahren für alle ermittelten Daten fest. Dieser Zeitraum ist zu lange. Nunmehr gilt die lange Lösungsfrist von 100 Jahren nur noch für die ausgestellten Führerscheine selbst und für Abweisungen wegen geistiger oder körperlicher Nichteignung, sofern nicht zwischenzeitig eine Erteilung einer Fahrerlaubnis erfolgt ist. Angaben über schwere Verstöße in der Probezeit und Verlängerungen der Probezeit sollen 5 Jahre nach Erteilung der Fahrerlaubnis gelöscht werden; spätestens zu diesem Zeitpunkt endet nämlich längstens die Probezeit (§ 11 Abs. 3). Angaben über Entziehungen werden 5 Jahre nach neuerlicher Erteilung gelöscht. Eintragungen über die vorläufige Abnahme des Führerscheines sollen jedenfalls nach Wiederausfolgung, sonst aber mit Entziehung der Fahrerlaubnis gelöscht werden, da sie dann keinesfalls mehr benötigt werden. Abweisungen von Ansuchen um Erteilung einer Fahrerlaubnis sollen im Register fünf Jahre lang aufscheinen, um bei neuerlicher Antragstellung der Behörde einen Hinweis auf eine bereits einmal erfolgte Abweisung zu geben. Lediglich Abweisungen aus geistigen oder körperlichen Gründen sollen solange im Register aufscheinen, bis die betreffende Fahrerlaubnis erteilt wird. Die übrigen Bestrafungen, die zur Entziehung der Fahrerlaubnis führten oder führen würden (bestimmte Tatsachen gemäß § 12) werden mit deren Tilgung gelöscht; sie können gemäß § 12 Abs. 3 nicht mehr zur Begründung der Verkehrsunzuverlässigkeit herangezogen werden. Die physische Löschung muss erst mit Ende des Kalenderjahres stattfinden, in dem die logische Löschung erfolgte. Durch diese Regelung muss das physische Lösungsverfahren nicht täglich über die Datenbanken geführt werden; dies wäre ein programmtechnisch zu großer Aufwand.

Zu Abs. 9: Um die Registereintragungen gemäß Abs. 2 zu ermöglichen, sind alle Verwaltungsstraßenbehörden verpflichtet, Bestrafungen gemäß § 34 Abs. 2 (Lenken ohne Fahrerlaubnis) der Registerbehörde zu melden. Ebenso wurde eine derartige Verpflichtung für Bestrafungen gemäß § 99 Abs. 2 lit. d StVO vorgesehen. Die Meldeverpflichtung hinsichtlich der Übertretungen, die zu einer Entziehung führen oder führen können, findet sich im § 23 Abs. 15.

Zu Abs. 10: Entspricht § 41 Abs. 5 FSG. Mit Inkrafttreten des FSG wurden alle Führerscheine bereits in den örtlichen Registern erfasst. Es kann daher auf den Zeitraum vor dem 1.11.1997 abgestellt werden. Weiters wurde normiert, dass die Führerscheinbehörden allenfalls vorhandene sonstige Registerdaten ebenfalls nachzuerfassen haben. Dadurch wird auch die Nacherfassung des Zentralnachweises für Lenkerberechtigungen in das Zentrale Führerscheinregister unterstützt. Da es aber vom Arbeitsaufwand nicht zu vertreten ist, muss sich die Nacherfassung nur auf die zuletzt ausgestellten Führerscheine (keine komplette Duplikatnacherfassung) beziehen.

Zentrales Führerscheinregister

§ 28. (1) Bei der Bundesrechenzentrum GmbH ist ein automationsunterstütztes Zentrales Führerscheinregister zu führen. Zu diesem Zweck dürfen die personsbezogenen Daten des Betroffenen ermittelt und verarbeitet werden.

(2) In das Zentrale Führerscheinregister sind die gemäß § 27 Abs. 6 übermittelten Register- und Verzeichnisdaten aller Führerscheinbehörden aufzunehmen.

(3) Vor der Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung oder Umschreibung (§ 21 Abs. 3) einer Fahrerlaubnis und Ausstellung eines neuen Führerscheines ist eine Anfrage über die gemäß Abs. 2 über den Antragsteller gespeicherten Daten durchzuführen.

(4) Für die Zulässigkeit der Übermittlung von Daten aus dem Zentralen Führerscheinregister gilt § 27 Abs. 5 sinngemäß.

(5) Anfragen an das Zentrale Führerscheinregister und die Übermittlung von Daten aus diesem an Behörden haben im Wege der Datenfernübertragung zu erfolgen.

(6) Registerdaten gemäß Abs. 2 sind mit der Löschung im jeweiligen örtlichen Führerscheinregister (§ 27 Abs. 8) auch im Zentralen Führerscheinregister zu löschen.

(7) Die gemäß Abs. 2 in das Zentrale Führerscheinregister aufgenommenen Registerdaten aller Führerscheinbehörden sind im Wege der Datenfernübertragung zwecks Erstellung einer bundeseinheitlichen Statistik dem Österreichischen Statistischen Zentralamt zu übermitteln.

(8) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. die technische und organisatorische Ausgestaltung der Anfragen an das Zentrale Führerscheinregister und die Übermittlung von Daten aus diesem;
2. die Form der Auskunftserteilung;
3. das Datum, mit dem die Erfassung aller im Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen der Bundespolizeidirektion Wien (§ 78 Kraftfahrzeuggesetz 1967) enthaltenen Daten im Zentralen Führerscheinregister als abgeschlossen gilt.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Das Zentrale Führerscheinregister ist vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr (§ 33 Abs. 3 Z 3) bei der Bundesrechenzentrum GmbH zu führen.

Zu Abs. 2: Das Zentrale Führerscheinregister ist das Sammelregister aller örtlichen Führerscheinregister.

Zu Abs. 3: Entspricht § 17 Abs. 3 FSG.

Zu Abs. 4: Die Zulässigkeit der Datenübermittlung wurde an die Regelungen beim Örtlichen Führerscheinregister angepasst.

Zu Abs. 5: Für den Datenverkehr zwischen den Führerscheinbehörden erster Instanz und dem Zentralen Führerscheinregister ist die Datenfernübertragung vorgesehen.

Zu Abs. 6: Werden Registerdaten im jeweils örtlichen Führerscheinregister gelöscht, so hat auch eine Löschung im Zentralen Register zu erfolgen.

Zu Abs. 7: Durch diese Bestimmung wird sichergestellt, dass vom Österreichischen Statistischen Zentralamt weiterhin eine bundeseinheitliche Statistik erstellt werden kann.

Zu Abs. 8: Entspricht § 17 Abs. 6 FSG. Weiters wurde die Verordnungsermächtigung des § 41 Abs. 4 FSG nunmehr an die systematisch richtige Stelle gesetzt. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

7.Abschnitt: Pflichten des Lenkers

Allgemeines

§ 29. (1) Jeder Lenker eines Kraftfahrzeuges hat auf Fahrten mitzuführen den für das von ihm gelenkte

1. Kraftfahrzeug und von diesem gezogenen Anhänger vorgeschriebenen Führerschein oder Heeresführerschein,
2. Motorfahrrad, Invalidenkraftfahrzeug oder vierrädrige Leichtkraftfahrzeug vorgeschriebenen Mopedausweis oder Heeresmopedausweis oder Führerschein,
3. Feuerwehrfahrzeug der Klassen C, D, C+E oder D+E oder der Unterklassen C1 oder C1+E vorgeschriebenen Führerschein für die Klassen B oder B+E und den Feuerwehrführerschein

und auf Verlangen die entsprechenden Dokumente den gemäß § 32 Abs. 1 zuständigen Organen zur Überprüfung auszuhändigen.

(2) Ausgenommen von den Bestimmungen des Abs. 1 Z 1 sind Lenker von Zugmaschinen, Motorkarren und selbstfahrenden Arbeitsmaschinen auf Fahrten im Umkreis von nicht mehr als 10 km vom dauernden Standort des Fahrzeuges.

(3) Im Falle des Abhandenkommens der im Abs. 1 genannten Dokumente hat der Besitzer des abhanden gekommenen Dokumentes bei der Behörde oder der nächsten Dienststelle des öffentlichen Sicherheitsdienstes unverzüglich Anzeige zu erstatten. Die Bestätigung über diese Anzeige berechtigt zum Lenken von Kraftfahrzeugen bis zur Auffindung des Dokumentes oder bis zur Ausstellung des neuen Dokumentes, jedoch nicht länger als vier Wochen, gerechnet vom Tage des Abhandenkommens.

(4) Der Lenker muss beim Lenken Auflagen, unter denen ihm die Fahrerlaubnis erteilt wurde, erfüllen.

Erläuterungen

Im FSG regelte § 14 die Pflichten des Lenkers.

Zu Abs. 1: Abs. 1 enthält eine Liste der mitzuführenen Dokumente. Diese sind auf Verlangen der Kontrollorgane diesen auszuhändigen. Da nunmehr beim Lenken der in Z 2 genannten Fahrzeuge stets eine Berechtigung vorgeschrieben ist, entfällt die Mitführverpflichtung des amtlichen Lichtbildausweises.

Zu Abs. 2: Es wird dieselbe Ausnahme wie im § 102 Abs. 5 vierter Satz Kraftfahrgesetz bezüglich der dort genannten Dokumente normiert.

Zu Abs. 3: Der Begriff des Abhandenkommens umfasst insbesondere:

1. Verlust;
2. Diebstahl;
3. jede andere Art der Entfremdung;
4. aber auch das Vergessen des Dokumentes etwa zu Hause.

Zu Abs. 4: Vom Kraftfahrgesetz wird aus systematischen Gründen die Vorschrift des § 102 Abs. 3 dritter Satz, zweiter Fall Kraftfahrgesetz in das FschG übernommen.

Alkoholvorschriften

§ 30. (1) Ein Kraftfahrzeug darf nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt des Blutes weniger als 0,5 g/l (0,5 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft weniger als 0,25 mg/l beträgt. Bestimmungen, die geringere Alkoholgrenzwerte festsetzen, bleiben unberührt.

(2) Folgende Kraftfahrzeuge dürfen nur in Betrieb genommen oder gelenkt werden, wenn der Alkoholgehalt des Blutes 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft 0,05 mg/l nicht übersteigt:

1. der Klasse F;
2. Motorfahräder, Invalidenkraftfahrzeuge und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge;
3. der Klasse C, deren höchste zulässige Gesamtmasse mehr als 7500 kg beträgt;
4. der Klasse D.

In den Fällen der Z 1 und Z 2 gilt dieses Verbot nur bis zur Vollendung des 20. Lebensjahres.

(3) Weiters darf

1. der Bewerber um eine Fahrerlaubnis bei Schulfahrten (§ 114 Kraftfahrgesetz 1967) oder Ausbildungsfahrten (§ 5) oder
2. der Inhaber eines Probeführerscheines

ein Kraftfahrzeug nur in Betrieb nehmen oder lenken, wenn der Alkoholgehalt des Blutes 0,1 g/l (0,1 Promille) oder der Alkoholgehalt der Atemluft 0,05 mg/l nicht übersteigt.

Erläuterungen

Die Alkoholvorschriften waren im FSG in mehreren Vorschriften teilweise unsystematisch eingeordnet (§§ 6 Abs. 3, 20 Abs. 5, 21 Abs. 3, 31 Abs. 5 FSG) geregelt; sie werden nunmehr in einer Regelung zusammengefasst und die unterschiedlichen Altersgrenzen werden angeglichen (vorher im FSG bei Klasse F bis zum 20. Geburtstag, für Besitzer eines Mopedausweises bis einen Tag vor dem 20. Geburtstag).

Zu Abs. 1: Abs. 1 bringt die 0,5 Promilleregung.

Zu Abs. 2: Abs. 2 bringt die 0,1 Promilleregung für bestimmte Kraftfahrzeuge.

Zu Abs. 3: Abs. 3 bringt die 0,1 Promilleregung für Bewerber um eine Fahrerlaubnis und Probeführerscheinbesitzer.

8. Abschnitt: Sachverständige, Organe und Behörden

Sachverständige und Aufsichtsorgane für die theoretische Prüfung

§ 31. (1) Die Behörde hat

1. zur Abnahme der praktischen Prüfung sachverständige Fahrprüfer für die einzelnen Klassen,
2. zur Begutachtung der geistigen und körperlichen Eignung über Antrag sachverständige Ärzte und
3. geschulte Aufsichtsorgane zur Überwachung der theoretischen Prüfung

zu bestellen. Die Sachverständigen (Z 1 und 2) unterliegen den allgemeinen Bestimmungen des § 128 Abs. 1 zweiter und dritter Satz und Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 über Sachverständige. Für die Bestellung gemäß Z 2 ist eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 2 000 S zu entrichten.

(2) Zu Sachverständigen dürfen nur EWR-Staatsbürger bestellt werden, die vertrauenswürdig sind, den besonderen Anforderungen der Abs. 3 und 4 und der gemäß Abs. 8 erlassenen Verordnungen entsprechen und eine entsprechend qualifizierte Aufgabenerfüllung erwarten lassen.

(3) Die sachverständigen Fahrprüfer müssen jedenfalls die Reifeprüfung im Bundesgebiet oder eine gleichwertige Prüfung im EWR abgelegt haben, während drei Jahren im Verkehrsbereich tätig gewesen und in der Verkehrssinnbildung und in der Prüfungspsychologie geschult sein. Sie müssen selbst eine gültige Fahrerlaubnis für die Klasse besitzen, für die sie zum sachverständigen Fahrprüfer bestellt werden; für die Bestellung zum sachverständigen Fahrprüfer für die Klasse D genügt der Besitz der Fahrerlaubnis für die Klasse C, für die Bestellung zum sachverständigen Fahrprüfer für die Klasse F der Besitz der Fahrerlaubnis für die Klasse B.

(4) Sachverständige Ärzte müssen Ärzte für Allgemeinmedizin und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die Klasse B sein, eine besondere verkehrsmedizinische Schulung absolviert haben und in die Ärzteliste eingetragen sein. Ein anderer Arzt als ein solcher für Allgemeinmedizin kann zum sachverständigen Arzt bestellt werden, wenn er über eine entsprechende fachliche Erfahrung als Amtsarzt verfügt. Amtsärzte mit entsprechender fachlicher Erfahrung sind auch vom Erfordernis der verkehrsmedizinischen Schulung befreit.

(5) Die bestellten sachverständigen Fahrprüfer sind von der Behörde in ein Fahrprüferverzeichnis, die sachverständigen Ärzte in ein Ärzteverzeichnis einzutragen. Überdies hat jede Behörde ein Verzeichnis der in ihrem örtlichen Wirkungsbereich tätigen (Berufssitz, Dienstort oder Wohnsitz gemäß §§ 45 bis 47 Ärztegesetz 1998 - ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169) sachverständigen Ärzte zu führen.

(6) Die Bestellung zum sachverständigen Fahrprüfer begründet keinen Rechtsanspruch auf Beiziehung als sachverständiger Fahrprüfer.

(7) Für die Abnahme der praktischen Prüfung und Überwachung der theoretischen Prüfung gebührt den sachverständigen Fahrprüfern und den Aufsichtsorganen für die theoretische Prüfung, für die Begutachtung der geistigen und körperlichen Eignung den sachverständigen Ärzten und Amtsärzten, sowie den gemäß § 125 Kraftfahrzeuggesetz 1967 bestellten Sachverständigen (§ 13 Abs. 4, 5 und 6) eine Vergütung. Für den Ausfall an Dienstleistungen, der einer Gebietskörperschaft entsteht, wenn ein sachverständiger Fahrprüfer oder ein Aufsichtsorgan für die theoretische Prüfung aus ihrem Personalstand die praktische oder theoretische Prüfung in seiner Dienstzeit abnimmt oder überwacht, ist der Gebietskörperschaft entsprechende Vergütung zu leisten. Die Vergütungen sind aus den Geldmitteln der gemäß § 13 Abs. 7 und § 15 Abs. 8 eingehobenen Gebühren zu bestreiten.

(8) Durch Verordnung sind festzusetzen:

1. zur Qualitätssicherung der praktischen Prüfung die näheren Voraussetzungen zur Bestellung als sachverständiger Fahrprüfer betreffend weitere Zeugnisse, berufliche Erfahrung, Verlässlichkeit und Alter;
2. der Inhalt, die Dauer, Art und Umfang der verkehrsmedizinischen Schulung und die näheren Bestimmungen hinsichtlich der fachlichen Erfahrung als Amtsarzt, die zur Bestellung eines anderen Arztes als eines solchen für Allgemeinmedizin erforderlich ist und die auch von der Notwendigkeit der Absolvierung der verkehrsmedizinischen Schulung befreit (Abs. 4);
3. zur Qualitätssicherung der Fahrprüfung Vorschriften über die Art, Dauer und Häufigkeit der Aus- und Weiterbildung der sachverständigen Fahrprüfer;

4. die Vergütung gemäß Abs. 7, wobei sich diese nach Zeitversäumnis, Mühewaltung und Aufwand für die Abnahme der praktischen Prüfung oder Überwachung der theoretischen Prüfung bzw. für die Begutachtung der geistigen und körperlichen Eignung richtet; bei sachverständigen Fahrprüfern oder Aufsichtsorganen für die theoretische Prüfung aus dem Personalstand einer Gebietskörperschaft, die die praktische oder die theoretische Prüfung in ihrer Dienstzeit abnehmen oder überwachen, und Amtsärzten ist keine Vergütung für Zeitversäumnis festzusetzen.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Entspricht im Wesentlichen § 34 Abs. 1 FSG. Dort war jedoch die Textierung insofern zu eng gefasst, als es keine Ermächtigung für Ärzte zur Durchführung von Wiederholungsuntersuchungen gab. Weiters wird auf Grund von Auffassungsunterschieden bei den Behörden nunmehr – entsprechend der Rechtslage des FSG – klargestellt, dass es keine zeitliche Begrenzung der Bestelldauer mehr gibt. § 23 Abs. 4 FSG – GV über die Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe war richtigerweise gesetzlich zu regeln (§ 78 Abs. 2 AVG 1991). Für die Aufsicht bei der theoretischen Prüfung in den Fahrschulen sind behördliche Aufsichtsorgane zu bestellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Bestellung gemäß Z 1 und 3.

Zu Abs. 2: Entspricht § 34 Abs. 2 FSG.

Zu Abs. 3 und 4: Im Gegensatz zum FSG wurden die grundlegenden Bestellungs Voraussetzungen im Gesetz verankert, um keine schrankenlose Verordnungsermächtigung (wie bisher im FSG) zu normieren. Die Bestimmungen entsprechen denen der FSG-GV und FSG-PV. Weiters sollte der Ärztekreis nicht mehr auf solche der Allgemeinmediziner beschränkt sein; die derzeitige Regelung führt zu unsachlichen Ergebnissen: Beispielsweise sind zahlreiche Amtsärzte der Behörden keine Allgemeinmediziner, sondern Fachärzte. Diese sind oftmals bereits seit Jahrzehnten erfahren im Führerscheinwesen als Sachverständige eingesetzt. Als Amtsärzte sind sie nach der Gesetzessystematik im Verfahren den bestellten sachverständigen Ärzten an fachlicher Qualifikation übergeordnet und haben jene (komplizierteren) Fälle zu begutachten, die von der Zuständigkeit der bestellten Ärzte ausgenommen sind. Gerade diesen fachlich hoch qualifizierten Ärzten ist es aber nach der Gesetzeslage des FSG verwehrt, als sachverständige Ärzte bestellt zu werden. Das ist aus den oben aufgezeigten Gründen sachlich nicht zu vertreten; unter der Voraussetzung der fachlichen Erfahrung als Amtsarzt sollen daher auch andere Ärzte ermächtigt werden können. Im Übrigen gibt es keine Beschränkung des „örtlichen Wirkungskreises“ der Ärzte mehr.

Zu Abs. 5: Entspricht § 34 Abs. 3 FSG und § 22 Abs. 6 FSG-GV. Für die Führung des Fahrprüfer- und Ärzteverzeichnisses ist der Landeshauptmann zuständig (§ 33 Abs. 2 Z 4). Der zweite Satz hinsichtlich der Führung eines erstinstanzlichen Ärzteverzeichnisses ist notwendig, da die sachverständigen Ärzte im Wege des Örtlichen Führerscheinregisters (§ 27 Abs. 4) zentral in das Zentrale Führerscheinregister (§ 28 Abs. 2) eingespeichert werden; es haben aber nur die erstinstanzlichen Behörden die Möglichkeit zum Zugriff auf die Register.

Zu Abs. 6: Entspricht § 34 Abs. 3 FSG.

Zu Abs. 7: Die Vergütungen waren gesetzlich vorzusehen. Es wurde auch klargestellt, dass die Vergütungen aus den eingehobenen Gebühren, die der Kandidat zu entrichten hat, zu bestreiten sind.

Zu Abs. 8: Entspricht § 34 Abs. 4 FSG; die Höhe der festzusetzenden Vergütungen waren gesetzlich zu determinieren. Die Verordnungsermächtigung für die Aus- und Fortbildung der Fahrprüfer war in das Gesetz aufzunehmen, da § 10 Abs. 2 FSG-PV zurzeit eine derartige Verordnungsermächtigung enthält, was aber dem Stufenbau der Rechtsordnung widerspricht. Die Zuständigkeit zur Erlassung der Verordnung und allgemeine Determinierungsvorschriften sind bei den allgemeinen Bestimmungen über die Pflichten und Befugnisse der Behörden geregelt (§ 33).

Organe

§ 32. (1) An der Vollziehung dieses Bundesgesetzes durch die Bezirksverwaltungsbehörden und die Bundespolizeidirektionen haben mitzuwirken:

1. die Organe der Bundesgendarmerie;
2. die Organe des Bundessicherheitswachekorps;
3. die Organe der Gemeindegewächsen;
4. sonstige Straßenaufsichtsorgane;
5. in Wahrnehmung der ihnen sonst obliegenden Aufgaben die Organe der Zollwache.

(2) Die im Abs. 1 genannten Organe haben

1. die Einhaltung der in diesem Bundesgesetz genannten Vorschriften zu überwachen; zu diesem Zweck sind sie berechtigt, gemäß § 97 Abs. 5 StVO 1960 Fahrzeuglenker zum Anhalten aufzufordern,
2. Maßnahmen zu treffen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind und
3. in den in diesem Bundesgesetz ausdrücklich vorgesehenen Fällen einzuschreiten.

Sie unterstehen dabei in fachlicher Hinsicht der jeweils zuständigen Behörde.

(3) Die Organe gemäß Abs. 1 sind berechtigt, Personen am Lenken oder an der Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu hindern, wenn diese hierdurch eine Übertretung folgender Bestimmungen begehen oder begehen würden:

1. des § 3 Abs. 1;
2. des § 17 Abs. 1;
3. des § 18 Abs. 1;
4. des § 25 Abs. 10;
5. des § 26 Abs. 5;
6. des § 29 Abs. 4, wenn durch die Weiterfahrt die Verkehrssicherheit gefährdet wäre;
7. des Abs. 8.

Zu diesem Zweck sind erforderlichenfalls, je nach Lage des Falles und Art des Fahrzeuges oder der Beladung, Zwangsmaßnahmen, wie etwa Abnahme der Fahrzeugschlüssel, Absperren oder Einstellen des Fahrzeuges, Anbringen von technischen Sperren und dergleichen anzuwenden. Solche Zwangsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund für ihre Anwendung weggefallen ist oder wenn eine andere Person, bei der keine Hinderungsgründe gegeben sind, beabsichtigt, das Fahrzeug in Betrieb zu nehmen und zu lenken.

(4) Die Organe gemäß Abs. 1 haben einem Kraftfahrzeuglenker, aus dessen Verhalten deutlich zu erkennen ist, dass er insbesondere infolge Alkohol- oder Suchtmittelgenusses, Einnahme von Medikamenten oder eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes nicht mehr die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper besitzt oder bei dem ein Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder mehr oder ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder mehr festgestellt wurde oder der eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b oder c StVO 1960 begangen hat, den Führerschein, den Mopedausweis oder den Mopedausweis und den Führerschein abzunehmen, wenn er ein Kraftfahrzeug gelenkt hat, in Betrieb genommen hat oder es zu lenken oder in Betrieb zu nehmen versucht. Bei der vorläufigen Abnahme ist eine Bescheinigung auszustellen, in der die Gründe für die Abnahme und eine Belehrung über die zur Wiedererlangung des Führerscheines oder Mopedausweises erforderlichen Schritte enthalten sind.

(5) Die vorläufig abgenommenen Dokumente (Führerschein, Mopedausweis) sind unverzüglich der Behörde vorzulegen, in deren örtlichem Wirkungsbereich sie abgenommen wurden; wurden die Dokumente jedoch wegen eines außergewöhnlichen Erregungs- oder Ermüdungszustandes vorläufig abgenommen, so sind sie dem Besitzer wieder auszufolgen, wenn dieser die volle Herrschaft über seinen Geist und seinen Körper vor Ablauf von zwei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, wiedererlangt hat.

(6) Die im Abs. 5 angeführte Behörde hat die vorläufig abgenommenen Dokumente dem Besitzer auf Antrag binnen drei Tagen, gerechnet vom Tage der vorläufigen Abnahme, auszufolgen, sofern nicht ein Entziehungsverfahren oder ein Verfahren zur Erlassung eines Lenk- oder Fahrverbotes eingeleitet wird.

(7) Wird kein Entziehungsverfahren oder Verfahren zur Erlassung eines Lenk- oder Fahrverbotes eingeleitet oder die vorläufig abgenommenen Dokumente nach Ablauf der dreitägigen Frist nicht ausgefolgt, ist er unverzüglich der zuständigen Behörde zu übermitteln.

(8) Das Lenken von Kraftfahrzeugen, für die der Besitz einer Fahrerlaubnis oder eines Mopedausweises vorgeschrieben ist, vor der Wiederausfolgung der gemäß Abs. 4 vorläufig abgenommenen Dokumente ist unzulässig.

(9) Die Organe gemäß Abs. 1 sind weiters berechtigt, Personen, die einen gemäß § 16 Abs. 4 oder § 21 Abs. 4 ungültig gewordenen Führerschein besitzen oder denen die Fahrerlaubnis mit Bescheid vollstreckbar entzogen wurde oder über die ein Fahr- oder Lenkverbot vollstreckbar verhängt wurde, die betreffenden Dokumente unverzüglich abzunehmen, sofern sie ihrer Ablieferungsverpflichtung gemäß §§ 16 Abs. 4, 21 Abs. 4, 23 Abs. 12 oder 25 Abs. 8 nicht nachkommen.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Entspricht § 35 Abs. 2 FSG, wobei im Hinblick auf die entsprechenden Mitwirkungsbestimmungen in der StVO und im Kraftfahrgesetz auch die Mitwirkungsverpflichtung der Organe der Zollwache normiert wurde.

Zu Abs. 2: Entspricht § 35 Abs. 3 FSG.

Zu Abs. 3: Entspricht § 38 Abs. 1 FSG.

Zu Abs. 4: Entspricht § 39 Abs. 1 FSG, wobei die Abnahmeermächtigung nunmehr auch für den Mopedausweis gilt. Obwohl § 5 StVO auf Suchtgift- und nicht ganz allgemein auf Suchtmittelbeeinträchtigung abstellt, war an dieser Stelle an den Suchtmittelgenuss anzuknüpfen, da es hier um den Schutz vor beeinträchtigten Lenkern geht. Eine Abnahmeverpflichtung für den Feuerwehrführerschein wurde nicht vorgesehen, da dieser ohnehin immer nur in Verbindung mit dem Führerschein gültig ist.

Zu Abs. 5: Entspricht § 39 Abs. 2 FSG, wobei auch die entsprechenden Regeln für den Mopedausweis aufgenommen wurden.

Zu Abs. 6: Entspricht § 39 Abs. 3 FSG, wobei auch die Möglichkeit eines Lenk- oder Fahrverbotes zu berücksichtigen war.

Zu Abs. 7: Entspricht § 39 Abs. 4 FSG, wobei auch die Möglichkeit eines Lenk- oder Fahrverbotes zu berücksichtigen war.

Zu Abs. 8: Entspricht § 39 Abs. 5 FSG erweitert um den Mopedausweis.

Zu Abs. 9: Dadurch muss die Behörde in Hinkunft kein langwieriges Vollstreckungsverfahren mehr führen, wenn die Entziehung der Fahrerlaubnis vollstreckbar ausgesprochen wurde. Sie wird dadurch in die Lage versetzt, schneller als bisher den Entzug durch Einziehung des Führerscheines perfekt machen zu können. Die Bestimmung ist § 61 Abs. 5 Kraftfahrgesetz (Kennzeichenabnahme bei Nichtbezahlung der Versicherung) nachgebildet.

Behörden, Ermächtigungen und Verordnungen

§ 33. (1) Für die in diesem Bundesgesetz vorgesehenen Amtshandlungen sind, sofern darin nichts anderes bestimmt ist, in erster Instanz die Bezirksverwaltungsbehörden, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeidirektion diese, und in zweiter Instanz – ausgenommen im Verwaltungsstrafverfahren – der Landeshauptmann zuständig. Entscheidet der Landeshauptmann in erster Instanz, haben über dagegen eingebrachte Berufungen die Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern zu entscheiden. Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr kann gegen Bescheide der unabhängigen Verwaltungssenate Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

(2) Der Landeshauptmann ist zuständig für:

1. die Erteilung von Ermächtigungen:
 - a) an geeignete Einrichtungen (Fahrschulen) zur Abhaltung von theoretischen Prüfungen gemäß § 15 Abs. 4 (Prüfungsstellen);
 - b) an geeignete Einrichtungen zur Ausstellung des Mopedausweises (§ 18);
2. die Führung der Aufsicht über die gemäß Z 1 ermächtigten Einrichtungen;
3. die Bestellung von Sachverständigen (§ 31 Abs. 1 Z 1 und 2);
4. die Führung des Fahrprüfer- und Ärzteverzeichnis gemäß § 31 Abs. 5 erster Satz;
5. die Erlassung von Verordnungen gemäß §§ 15 Abs. 9 Z 2, 18 Abs. 3 und 31 Abs. 8 Z 3.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr ist zuständig

1. für die Erteilung von Ermächtigungen
 - a) an geeignete Einrichtungen zur Durchführung von Nachschulungen von Probeführerscheinbesitzern (§ 11 Abs. 5 und 7 Z 1);
 - b) an geeignete Einrichtungen zur Durchführung von begleitenden Maßnahmen (§ 23 Abs. 14 und 16 Z 2);
 - c) an geeignete Einrichtungen zur Durchführung verkehrspsychologischer Untersuchungen (§ 13 Abs. 2 und 8 Z 2);
 - d) an Vereine von Kraftfahrzeugbesitzern zur Ausstellung der im § 19 angeführten internationalen Führerscheine;
2. für die Führung der Aufsicht über die gemäß Z 1 ermächtigten Einrichtungen;
3. für die Führung des Zentralen Führerscheinregisters;
4. für die Erlassung von Verordnungen nach diesem Bundesgesetz, sofern nicht der Landeshauptmann oder der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig ist; Verordnungen gemäß § 13 Abs. 8 sind im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu erlassen.

(4) Der Bundesminister für Landesverteidigung ist zuständig für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 20 Abs. 6; er hat hierfür dafür das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr herzustellen.

(5) Ermächtigungen gemäß Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 sind auf Antrag zu erteilen, wenn der Antragsteller

1. vertrauenswürdig ist,
2. die durch die jeweiligen Verordnungen festgelegten Voraussetzungen erfüllt und
3. auf Grund des zur Verfügung stehenden Personals und der Ausstattung eine ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erwarten lässt.

Für eine Ermächtigung gemäß Abs. 3 Z 1 ist eine Bundesverwaltungsabgabe in der Höhe von 5 000 S zu entrichten.

(6) Gemäß Abs. 2 Z 1 ermächtigte Einrichtungen sind an die Weisungen des Landeshauptmannes, gemäß Abs. 3 Z 1 ermächtigte Einrichtungen an die des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr gebunden.

(7) Ermächtigungen gemäß Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 sind zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr gegeben sind oder die Aufgaben nicht vorschriftsgemäß durchgeführt werden.

(8) Verordnungen nach diesem Bundesgesetz sind je nach Regelungsinhalt entsprechend den Erfordernissen der Verkehrs- und Betriebssicherheit und dem jeweiligen Stand der Wissenschaft, Technik und Medizin zu erlassen.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Entspricht im Wesentlichen den Regelungen des § 123 Abs. 1 Kraftfahrgesetz.

Zu Abs. 2, 3 und 4: Die Zuständigkeiten des Landeshauptmannes, des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr und des Bundesministers für Landesverteidigung waren übersichtlich zu gliedern. Der Kreis der möglichen Prüfungsstellen ist auf Fahrschulen beschränkt.

Zu Abs. 5: Entspricht § 36 Abs. 3 FSG. Die im § 23 Abs. 4 FSG-GV enthaltene Vorschrift über die Entrichtung der Bundesverwaltungsabgabe war richtigerweise gesetzlich zu normieren (§ 78 Abs. 2 AVG 1991); dieselbe Bundesverwaltungsabgabe ist in Hinkunft für alle vom Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr erteilten Ermächtigungen zu entrichten.

Zu Abs. 6: Ermächtigte Einrichtungen sind Beliehene; es wurde hier klargestellt, dass sie den Weisungen der Behörde unterliegen.

Zu Abs. 7: Entspricht § 36 Abs. 4 FSG mit der Maßgabe, dass der Widerrufsgrund „zur Wahrung öffentlicher Interessen“ nicht mehr aufgenommen wurde.

Zu Abs. 8: Hier wird neben den im Einzelnen bestehenden gesetzlichen Vorgaben eine allgemeine Determinierung der nach diesem Bundesgesetz zu erlassenden Verordnungen festgelegt.

9. Abschnitt: Straf-, Übergangs-, und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 34. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 500 S bis zu 30 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(2) Wer als Lenker eines Kraftfahrzeuges, das nur auf Grund einer Fahrerlaubnis gelenkt werden darf, den Bestimmungen der §§ 3 Abs. 1, 26 Abs. 5 oder des § 32 Abs. 8, sofern die vorläufige Abnahme des Führerscheines wegen Alkohol- oder Suchtmittelgenusses vorgenommen wurde, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 50 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

(3) Wer entgegen der Bestimmung des § 30 Abs. 1 ein Kraftfahrzeug in Betrieb nimmt oder lenkt, begeht, sofern nicht auch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 vorliegt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 3 000 S bis 50 000 S, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Strafbemessung sind auch der Grad der Alkoholisierung und die Häufigkeit der Verstöße zu berücksichtigen.

(4) Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Wochen verhängt werden.

(5) Auch Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden, sind strafbar.

(6) Der Versuch ist strafbar. Wer entgegen den Bestimmungen des § 30 ein Kraftfahrzeug in Betrieb zu nehmen versucht, wird jedoch nicht bestraft, wenn er aus freien Stücken oder von wem immer auf seinen Zustand aufmerksam gemacht, die Ausführung aufgibt.

(7) Beim Verdacht einer Übertretung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen kann von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und der Straßenaufsicht als vorläufiger Sicherheit gemäß § 37a VStG 1991, BGBl. Nr. 52, ein Betrag bis zu 3 000 S festgesetzt werden.

(8) Die Bestimmungen des § 50 VStG können mit der Maßgabe angewendet werden, dass Geldstrafen bis 500 S sofort eingehoben werden können.

(9) Die eingehobenen Straf gelder fließen der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde erster Instanz zu tragen hat.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Entspricht § 37 Abs. 1 FSG. Bemerkt wird, dass die Mindeststrafe nicht für Organstrafverfügungen gilt ("..., sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, ...").

Zu Abs. 2: Die Mindeststrafen des § 37 Abs. 3 und 4 FSG wurden herabgesetzt, da diese zum Teil zu unverhältnismäßigen Härten führten. Dafür wurde die Höchststrafe von 30 000 S auf 50 000 S angehoben, um „notorischen“ schweren Verkehrssündern wirksam entgegenzutreten zu können.

Zu Abs. 3: Entspricht § 37a FSG.

Zu Abs. 4: Entspricht § 37 Abs. 2 FSG, wobei der Passus über die Zulässigkeit der Verhängung von Freiheitsstrafen entfallen konnte, da dies wortgleich und systematisch richtig im § 11 VStG geregelt ist.

Zu Abs. 5: Entspricht § 134 Abs. 1 zweiter Satz Kraftfahrzeuggesetz.

Zu Abs. 6: Aus Sachlichkeitsgründen wurde die "Rücktrittsklausel" des § 99 Abs. 5 StVO auch hier übernommen.

Zu Abs. 7: Entspricht § 37 Abs. 7 FSG.

Zu Abs. 8: Abweichend von § 50 VStG sollen Organstrafgelder bei entsprechender Ermächtigung durch die Verwaltungsstrafbehörde bis zu S 500.- eingehoben werden können. Die entsprechende Ermächtigung bis zu 1 000 S im FSG erwies sich in der Praxis als zu hoch. 500 S entspricht auch den Sätzen in der StVO und dem Kraftfahrzeuggesetz für einige dort ausdrücklich genannte Delikte.

Zu Abs. 9: Die Zweckwidmung des § 37 Abs. 8 zweiter Satz FSG wurde nicht mehr übernommen, da Zweckwidmungen die Haushalte unflexibel machen.

Übergangsbestimmungen

§ 35. (1) Lenkberechtigungen, die auf Grund des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I. Nr. 120/1997, erteilt worden sind und die hierüber ausgestellten Bescheinigungen gelten als Fahrerlaubnisse im selben Berechtigungsumfang und als Führerscheine nach diesem Bundesgesetz, wobei Bedingungen gemäß § 8 Abs. 4 FSG als Auflagen nach diesem Bundesgesetz gelten. Eine Lenkberechtigung für die Vorstufe A gilt als Fahrerlaubnis für die Klasse AL. Eine vorgezogene Lenkberechtigung für die Klasse B gilt als Fahrerlaubnis für die Klasse BJ. Eine Lenkberechtigung für die Unterklasse C1, die nicht ab der Vollendung des 21. Lebensjahres zur Klasse C wird, gilt als eine bis zum xx.xx.xxxx (31. Dezember 2009) befristete Fahrerlaubnis für die Klasse C1; innerhalb dieser Frist ist um Ausstellung eines Führerscheines gemäß § 16 anzusuchen. Eine Lenkberechtigung für die Klassen F oder G gilt als Fahrerlaubnis für die Klasse F. Wurde die Lenkberechtigung für die Klasse D auf Grund einer Lenkerberechtigung nach dem Kraftfahrzeuggesetz 1967 für die Gruppe D(DL) auf den Ortslinienverkehr eingeschränkt erteilt, so ist diese Einschränkung auf Antrag aufzuheben. Eine Verlängerung der Einschränkung einer Lenkberechtigung für die Klasse C auf die Unterklasse C1 oder für die Klasse A auf die Vorstufe A gemäß § 4 Abs. 4 FSG ist auf Antrag aufzuheben.

(2) Lenkerberechtigungen, die auf Grund des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 und des Kraftfahrzeuggesetzes 1955, BGBl. Nr. 223, erteilt worden sind, und die hierüber ausgestellten Bescheinigungen bleiben unberührt. Solche Führerscheine sind auf Antrag gegen Führerscheine nach diesem Bundesgesetz im selben Berechtigungsumfang umzutauschen; dabei ist

1. für die Gruppe AL eine Fahrerlaubnis für die Klasse AL (§ 4 Abs. 1 Z 1),
2. für die Gruppe AK eine auf Kleinmotorräder eingeschränkte Fahrerlaubnis für die Klasse AL,
3. für die Gruppe C eine befristete (§ 6 Abs. 2) Fahrerlaubnis für die Klasse C, wobei diese bei Personen, die das 43. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bis zur Vollendung des 48. Lebensjahres zu befristen ist,
4. für die Gruppe D(DL) eine Fahrerlaubnis für die Klasse D und
5. für die Gruppen F und G eine Fahrerlaubnis für die Klasse F

zu erteilen. Die mit dem neuen Führerschein bezeichnete Fahrerlaubnis gilt als erteilt.

(3) Berechtigungen, die auf Grund der Kraftfahrverordnung 1947, BGBl. Nr. 83, erteilt worden sind, und die hierüber ausgestellten Bescheinigungen bleiben unberührt. Solche Führerscheine sind auf Antrag gegen Führerscheine nach diesem Bundesgesetz nach Maßgabe der Bestimmungen des § 133 Abs. 2 und 3 Kraftfahrzeuggesetz 1967 und Abs. 2 umzutauschen.

(4) Eine in einem anderen EWR-Staat erteilte Fahrerlaubnis für die Klassen C und D gilt

1. als bis zum 31. Oktober 2002 befristet, wenn der Besitzer seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet bis zum 31. Oktober 1997 begründet hat;
2. als auf 5 Jahre ab Begründung des Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet befristet, wenn der Besitzer seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ab dem 1. November 1997 begründet hat oder begründet.

Z 1 und 2 gelten nicht, wenn die EWR-Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D einer kürzeren Befristung unterliegt. Innerhalb der in Z 1 und 2 genannten Fristen ist um Ausstellung eines Führerscheines gemäß § 16 anzusuchen. Nach Ablauf dieser Fristen gelten § 6 Abs. 3 erster Satz und § 6 Abs. 4 erster Satz.

(5) Eine in einem anderen EWR-Staat erteilte Fahrerlaubnis für die Unterklasse C1, die nicht ab der Vollendung des 21. Lebensjahres zur Klasse C wird, gilt

1. als bis zum xx.xx.xxxx (31. Dezember 2009) befristet, wenn der Besitzer seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet bis zum xx.xx.xxxx (31. Dezember 1999) begründet hat;
2. als auf 10 Jahre ab Begründung des Hauptwohnsitzes im Bundesgebiet befristet, wenn der Besitzer seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet ab dem xx.xx.xxxx (1. Jänner 2000) begründet hat oder begründet.

Z 1 und 2 gelten nicht, wenn die EWR-Fahrerlaubnis für die Unterklasse C1 einer kürzeren Befristung unterliegt. Innerhalb der in Z 1 und 2 genannten Fristen ist um Ausstellung eines Führerscheines gemäß § 16 anzusuchen.

(6) Für Besitzer einer Lenkerberechtigung für die Gruppe C oder einer Berechtigung für die Gruppen c₂, d, d₁ oder e, eingeschränkt auf ein bestimmtes Fahrzeug mit mehr als 7500 kg höchster zulässiger Gesamtmasse, gilt Folgendes:

| | | | | |
|----------------------------|--|---|---|--|
| Personen, die geboren sind | haben unter Vorlage eines ärztlichen Gutachtens gemäß § 13 einen Antrag auf Umtausch gemäß Abs. 2 oder 3 zu stellen; dies spätestens | Der Umtausch gemäß Abs. 2 oder 3 ist von der Behörde vorzunehmen bis spätestens | Ihre Lenkerberechtigung für die Gruppe C bzw. Berechtigung für die Gruppen c ₂ , d oder d ₁ gilt für den Fall rechtzeitiger Antragstellung vorübergehend nur noch als Fahrerlaubnis für die Unterklasse C1 ab | Ihre Berechtigung für die Gruppe e, eingeschränkt auf ein bestimmtes Fahrzeug, wird vorübergehend ungültig |
| 1. bis 31. Oktober 1952, | bis 31. Oktober 2000. | 30. April 2001. | dem 1. November 2000 bis zum Umtausch gemäß Abs. 2 oder 3. | ab dem 1. November 2000 bis zum Umtausch gemäß Abs. 2 oder 3. |
| 2. ab 1. November 1952, | mit Vollendung des 48. Lebensjahres. | 6 Monate nach Vollendung des 48. Lebensjahres. | einem Tag nach der Vollendung des 48. Lebensjahres bis zum Umtausch gemäß Abs. 2 oder 3. | ----- |

Wurde der Antrag auf Umtausch gemäß Abs. 2 oder 3 nicht fristgerecht (Z 1 oder 2) gestellt, gelten die Lenkerberechtigung für die Gruppe C bzw. die Berechtigung für die Gruppen c₂, d oder d₁ nach Ablauf der Antragsfrist nur noch als Fahrerlaubnis für die Unterklasse C1; eine Berechtigung für die Gruppe e, eingeschränkt auf ein bestimmtes Fahrzeug mit mehr als 7500 kg höchst zulässiger Gesamtmasse, gilt in diesem Fall als erloschen. Die Gültigkeit einer Lenkerberechtigung für die Gruppe D oder D(DL) oder einer Berechtigung für die Gruppe d₂ endet spätestens mit Ablauf des 31. Oktober 2002.

(7) Für Führerscheine, die nach den vor dem Inkrafttreten des FSG geltenden Bestimmungen ausgestellt wurden, sind anlässlich jeder Ergänzung, Verlängerung oder jeder Art der Beantragung eines Duplikats Führerscheine nach diesem Bundesgesetz auszustellen. Dabei gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 3.

(8) Personen, die glaubhaft machen, dass sie bereits die vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ein Motorfahrzeug, ein Invalidenkraftfahrzeug oder ein vierrädriges Leichtkraftfahrzeug zulässigerweise gelenkt haben, ist von der ermächtigten Einrichtung über Antrag bis zum xx.xx.xxxx (31. Dezember 2000) ein Mopedausweis auszustellen. Hierbei entfallen die Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 2 Z 2 und 3.

(9) Ermächtigungen (§ 33 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1), die auf Grund der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gewesenen Bestimmungen erteilt worden sind, gelten als Ermächtigungen nach diesem Bundesgesetz.

(10) Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf Fahrerlaubnisse und Dokumente nach diesem Bundesgesetz beziehen, gelten auch für erteilte Lenkerberechtigungen, Berechtigungen, die auf Grund der Kraftfahrverordnung 1947 erteilt worden sind, und für Dokumente, die nach Bestimmungen ausgestellt wurden, die vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung waren.

(11) Sachverständige (§ 31), die auf Grund der vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Geltung gewesenen Bestimmungen, wenn auch befristet, bestellt worden sind, gelten als Sachverständige nach diesem Bundesgesetz. § 31 Abs. 3 1. Satz gilt nicht für sachverständige Fahrprüfer, die bereits gemäß § 126 Kraftfahrzeuggesetz 1967 i.d.F. vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 121/1997 als Sachverständige bestellt waren. Solche sachverständigen Fahrprüfer gelten auch für die Klassen C, C+E, D oder D+E als bestellt, wenn sie selbst keine Fahrerlaubnis für diese Klassen besitzen, jedoch bereits praktische Prüfungen für diese Klassen abgenommen haben.

(12) Probezeiten gemäß § 64a Kraftfahrzeuggesetz 1967 i.d.F. vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/1997 und gemäß § 4 FSG gelten als Probezeiten nach diesem Bundesgesetz.

(13) Bis zum Abschluss der Erfassung der im Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen (§ 78 Kraftfahrzeuggesetz 1967) enthaltenen Daten im Zentralen Führerscheinregister sind vor der Entscheidung über ein Ansuchen um Erteilung oder Umschreibung (§ 21 Abs. 3) einer Fahrerlaubnis oder Ausstellung eines neuen Führerscheines Anfragen sowohl an das Zentrale Führerscheinregister als auch an den Zentralnachweis für Lenkerberechtigungen zu richten.

(14) Die am 1. November 1997 anhängig gewesenen Verfahren auf Grund der §§ 64 bis 77 Kraftfahrzeuggesetz 1967 i.d.F. vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/1997 sind nach diesen Bestimmungen zu Ende zu führen. § 15 Abs. 5 Z 3 gilt auch für diese Verfahren. Gemäß § 73 Abs. 2 oder § 74 Abs. 1 i.V.m. § 73 Abs. 2 Kraftfahrzeuggesetz 1967 i.d.F. vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 120/1997 ausgesprochene Entziehungszeiten gelten als Zeiten, für die die Fahrerlaubnis gemäß § 23 Abs. 5 nicht neuerlich erteilt werden darf.

(15) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes anhängigen Verfahren nach dem FSG sind nach diesem Bundesgesetz zu Ende zu führen. Gemäß § 25 Abs. 1 FSG ausgesprochene Entziehungszeiten gelten als Zeiten, für die die Fahrerlaubnis gemäß § 23 Abs. 5 nicht neuerlich erteilt werden darf.

Erläuterungen:

Zu Abs. 1: Alle nach dem FSG erteilten Lenkberechtigungen gelten als Fahrerlaubnisse nach diesem Bundesgesetz. Da nach der neuen Rechtslage keine Bedingungen aus körperlichen Gründen mehr vorgesehen sind, sollen derartige ausgesprochene Bedingungen nach dem FSG nur noch als Auflagen gelten, um eine sachliche Gleichstellung herbeizuführen. Im Hinblick auf die nunmehr zwingende Befristung der Fahrerlaubnis für die Unterklasse C1 waren entsprechende Regelungen zu schaffen. Weiters haben ehemaligen Inhaber einer Lenkerberechtigung für die Gruppe D(DL), denen nach dem FSG bloß eine auf den Ortslinienverkehr eingeschränkte Lenkberechtigung der Klasse D erteilt wurde, die Möglichkeit, auf Antrag die uneingeschränkte Fahrerlaubnis für die Klasse D zu erhalten. Die Lenkberechtigung für die Klasse G gilt nunmehr als Fahrerlaubnis für die Klasse F. Eine Lenkberechtigung für die Klasse F gilt als Fahrerlaubnis für die Klasse F; das war ausdrücklich zu bestimmen, da sich der Berechtigungsumfang der Klasse F geändert hat.

Zu Abs. 2: Hier wird bestimmt, dass Lenkerberechtigungen nach dem Kraftfahrzeuggesetz unberührt bleiben. Es ist jedoch jederzeit ein Austausch auf einen Führerschein nach diesem Bundesgesetz möglich, womit die entsprechende Fahrerlaubnis als erteilt gilt. Für Inhaber einer Lenkerberechtigung der Gruppe AL wurden einfache Überleitungsbestimmungen geschaffen. Für Inhaber der Gruppe C gilt, dass diese Berechtigung zwar in Klasse C übergeführt wird, jedoch vor dem 43. Geburtstag keine 5-jährige Befristung, sondern eine solche bis zum vollendeten 48. Lebensjahr vorgenommen wird; damit wird eine Gleichstellung mit all jenen Personen vorgenommen, die keinen Umtausch beantragt haben, jedoch mit Vollendung des 45. Lebensjahres unter die Bestimmungen des Abs. 6 fallen. Für die Gruppe D(DL) ist die uneingeschränkte Fahrerlaubnis für die Klasse D zu erteilen. Diese Bestimmung war im Hinblick auf den direkten Zugang zur Klasse D nach Erteilung der Klasse B zu normieren, da die Lenkerprüfung für die Gruppe D(DL) mit der Lenkerprüfung für die Gruppe D vom Anforderungsprofil gleich war. Der Unterschied zwischen der Gruppe D(DL) und der Gruppe D lag im Wesentlichen darin, dass für die Gruppe D(DL) keine Fahrpraxis mit Fahrzeugen der Gruppe C notwendig war. Da aber nach der neuen Rechtslage entsprechend den EU-Vorschriften der direkte Zugang von der Klasse B vorgesehen ist, kann eine neuerliche Differenzierung sachlich nicht mehr begründet werden. Für die Gruppe G waren im Hinblick auf den Entfall der Klasse G entsprechende Umtauschvorschriften zu normieren.

Zu Abs. 3: Hier werden die Übergangsbestimmungen für die Kraftfahrverordnung 1947 normiert.

Zu Abs. 4: Entspricht im Wesentlichen §§ 20 Abs. 6 und 21 Abs. 4 FSG. Eine zwingende Registrierung mit Hauptwohnsitzbegründung ist nicht mehr vorgesehen, da eine solche zu einem unnötigen Verwaltungsaufwand führte und eine Registrierung anlassbezogen erfolgt. Überdies stand die Registrierungspflicht mit dem geltenden EU-Recht im Widerspruch; sie führte insbesondere zu einer Schlechterstellung der EWR-Bürger gegenüber anderen ausländischen Staatsangehörigen.

Zu Abs. 5: Parallel zu Abs. 4 wird hier für die Fahrerlaubnis für die Unterklasse C1, welche in einem EWR-Staat erteilt wurde, eine ex lege-Befristung angelehnt an den § 6 Abs. 4 vorgenommen.

Zu Abs. 6: Hier wird festgelegt, dass auch Besitzer einer Lenkerberechtigung der Gruppe C zumindest ab dem 48. Lebensjahr der fünf- bzw. zweijährigen Befristung unterliegen. Sie müssen ab dem 45. Lebensjahr mit einer 3-jährigen „Toleranzfrist“ die ärztliche Untersuchung vornehmen und um Führerscheinaustausch ansuchen. Wird dies unterlassen, so ist für die betreffende Person die Lenkerberechtigung für die Gruppe C auf eine Fahrerlaubnis für die Klasse C1 eingeschränkt. Für Besitzer einer Berechtigung für die Gruppen c₂, d, d₁ und e nach der Kraftfahrverordnung 1947 waren entsprechende Regelungen zu schaffen, da diese Berechtigungen, sofern nicht ein Führerscheinaustausch erfolgt ist, sowohl nach dem Kraftfahrgesetz 1955 als auch nach dem Kraftfahrgesetz 1967 und dem FSG unberührt blieben.

Zu Abs. 7: „Alte Führerscheine“ dürfen nicht mehr ergänzt oder verlängert werden. In solchen Fällen ist ein Führerschein nach diesem Bundesgesetz auszustellen.

Zu Abs. 8: Um Härtefälle durch Einführung der generellen Mopedausweis- bzw. Fahrerlaubnispflicht beim Lenken der in § 18 Abs. 1 genannten Fahrzeuge zu vermeiden, ersetzt die Glaubhaftmachung einer Fahrpraxis vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes bis zum xx.xx.xxxx (31. Dezember 2000) die theoretische Mopedprüfung und die 4 Stunden praktische Schulung. Jede auch noch so kurze Fahrpraxis ist anzuerkennen.

Zu Abs. 9: Alle vor Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes erteilten Ermächtigungen werden unbürokratisch übergeleitet. Sollten im Einzelfall Ermächtigte die in den Verordnungen genannten Voraussetzungen nicht (mehr) aufweisen, kann ohnehin ein Widerruf der Ermächtigung erfolgen.

Zu Abs. 10: Hier wird gesichert, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes (z.B. Entziehungen) auch auf Lenkerberechtigungen nach dem Kraftfahrgesetz Anwendung finden. Das gilt auf für alle ausgestellten Dokumente (z.B. Mopedausweis).

Zu Abs. 11: Auch alle bereits bestellten Sachverständigen sollen ihre Tätigkeit weiter ausüben können. Für die bereits nach dem Kraftfahrgesetz bestellten Sachverständigen, die Lenker- bzw. Fahrprüfungen bereits seit langem durchführen, gelten – wie bereits in der FSG-PV normiert - die besonderen Anforderungen für sachverständige Fahrprüfer nicht.

Zu Abs. 12: Die Probezeiten nach dem Kraftfahrgesetz und dem FSG werden übergeleitet.

Zu Abs. 13: Entspricht § 41 Abs. 4 FSG.

Zu Abs. 14 und 15: Hier sind die Übergangsbestimmungen für bereits anhängige Verfahren normiert. Weiters waren Regeln für nach dem Kraftfahrgesetz oder dem FSG ausgesprochene Entziehungszeiten zu normieren.

Verweise

§ 36. Soweit in diesem Bundesgesetz auf Bestimmungen anderer Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, sofern nichts anderes ausdrücklich bestimmt wird, in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

Inkrafttreten, Aufhebungen

§ 37. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit xx.xx.xxxx (1. Jänner 2000) in Kraft, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) §§ 27 Abs. 7 und 8 und 28 Abs. 6 treten mit 1. Juli 2001 in Kraft.

(3) Mit Ablauf des xx.xx.xxxx (31. Dezember 1999) treten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBl. I Nr. 120/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 94/1998 außer Kraft.

(4) Bis zur Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes sind die auf Grund des Führerscheingesetzes – FSG erlassenen Verordnungen weiter anzuwenden, sofern sie Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht widersprechen.

(5) § 78 Kraftfahrgesetz 1967 samt Überschrift tritt mit dem Tag der Kundmachung der gemäß § 28 Abs. 8 Z 3 zu erlassenden Verordnung außer Kraft.

(6) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie dürfen jedoch frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden. Die Verordnung gemäß § 15 Abs. 9 Z 4 ist spätestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes zu erlassen und in Kraft zu setzen.

Erläuterungen:

Zu Abs. 2: Die Vorschriften über Löschung der Verfahrens- und Registerdaten können erst zu dem späteren Zeitpunkt in Kraft treten, da diese Bestimmungen einen Programmieraufwand bedeuten, der bis zum xx.xx.xxxx (1. Jänner 2000) nicht bewältigt werden kann.

Zu Abs. 4: In der FSG-DV, FSG-PV, FSG-GV, FSG-FV und HLBV sind zahlreiche Anordnungen getroffen, die für eine ordnungsgemäße Vollziehung dieses Bundesgesetzes unabdingbar sind. Sie sollen, falls bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes noch keine Verordnungen erlassen worden sind, weiter Anwendung finden.

Zu Abs. 5: Entspricht § 43 Abs. 5 FSG.

Zu Abs. 6: Da die Bestimmungen über die Prüfungsfahrzeuge nunmehr ausschließlich durch Verordnung geregelt werden, muss diese Verordnung spätestens mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes in Kraft gesetzt werden.

Vollzugsbestimmungen

§ 38. (1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr betraut, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist.

(2) Mit der Vollziehung des § 23 Abs. 15, soweit diese Bestimmung von Sicherheitsbehörden anzuwenden ist, und des § 24 letzter Satz ist der Bundesminister für Inneres betraut; er hat hierfür das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr herzustellen.

(3) Mit der Vollziehung des § 20 ist unbeschadet des Abs. 4 der Bundesminister für Landesverteidigung betraut; er hat hierfür das Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wissenschaft und Verkehr herzustellen.

(4) Mit der Vollziehung der §§ 6 Abs. 2 dritter Satz, 6 Abs. 4 zweiter Satz i.V.m. Abs. 2 dritter Satz, 7 Abs. 2 dritter Satz, 9 Abs. 6 und 20 Abs. 1 letzter Satz, ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Erläuterungen:

Die Vollzugsbestimmungen richten sich nach dem Bundesministeriengesetz.

Artikel IIÄnderung des Kraftfahrzeuggesetzes 1967

Das Bundesgesetz über das Kraftfahrwesen (Kraftfahrzeuggesetz 1967 - KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967 in der geltenden Fassung, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 85 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.*
2. *Im § 102 Abs. 3 lautet der dritte Satz:*
"Er muss die Lenkvorrichtung während des Fahrens mit mindestens einer Hand fest halten."
3. *Im § 102 Abs. 12 entfällt die lit. e.*
4. *Im § 103 Abs. 1 Z 3 lautet die lit. b:*
"b) bei Kraftfahrzeugen, für deren Lenken weder eine Lenkerberechtigung noch ein Mopedausweis vorgeschrieben ist
aa) das erforderliche Mindestalter besitzen und
bb) bei denen kein Lenkverbot gemäß § 25 Abs. 1 Führerscheingesetz – FschG, BGBl. I Nr./1999 besteht;"
5. *Im § 103 Abs. 1 Z 3 lauten die lit. c und d:*
"c) bei Feuerwehrfahrzeugen, die unter § 22 Abs. 1 FschG fallen,
aa) die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen;
bb) den erforderlichen Feuerwehrführerschein besitzen;
d) bei Motorfahrrädern, Invalidenkraftfahrzeugen sowie vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen
aa) den erforderlichen Mopedausweis oder
bb) die erforderliche Fahrerlaubnis besitzen und
cc) bei denen kein Lenkverbot gemäß § 25 Abs. 1 FschG besteht."
6. *§ 103 Abs. 3a und 3b entfallen.*
7. *Im § 103a Abs. 1 Z 1 ist das Zitat "§ 33 Abs. 2 FSG" durch "§ 23 Abs. 11 FschG" zu ersetzen.*
8. *Im § 108 Abs. 1 ist das Zitat "§ 4 Abs. 9 erster Satz FSG" durch "§ 11 Abs. 5 FschG" zu ersetzen.*
9. *Im § 108 Abs. 3 ist das Zitat "§ 2 Abs. 1 und 2 FSG" durch "§ 3 Abs. 2 FschG" zu ersetzen.*
10. *Im § 109 Abs. 3 wird die Wortfolge "für die Klassen oder Unterklassen A, B+E, C1+E, C+E, D+E, F oder G" durch die Wortfolge "für die Klassen oder Unterklassen A, B+E, C1+E, C+E, D+E oder F" ersetzt.*
11. *Im § 112 Abs. 3 ist der Klammerausdruck "(§ 2 FSG)" durch "(§ 3 Abs. 2 FschG)" zu ersetzen.*
12. *Im § 114 Abs. 4 Z 5 ist das Zitat "§ 11 Abs. 4 Z 2 FSG" durch "§ 15 Abs. 5 Z 2 FschG" zu ersetzen.*
13. *Im § 114 Abs. 6a wird das Zitat "§ 10 Abs. 2 FSG" durch "§ 15 Abs. 2 FschG" ersetzt.*
14. *Im § 115 Abs. 2 lit. a wird das Wort "gesundheitlicher" durch das Wort "körperlicher" ersetzt.*
15. *§ 116 Abs. 1 lautet:*
"Die Berechtigung, als Fahrerschullehrer an einer Fahrschule theoretischen und praktischen Unterricht zu erteilen, darf unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 2 nur Personen erteilt werden, bei denen die in § 109 Abs. 1 lit. b und g angeführten Voraussetzungen vorliegen und die ein in Österreich gültiges Reifeprüfungszeugnis besitzen. § 3 Abs. 2 FschG gilt sinngemäß, jedoch umfasst die Fahrerschullehrerberechtigung für die Klasse C oder D oder die Unterklasse C1 nicht auch die für die Klassen B und F. Bei der Erteilung der Fahrerschullehrerberechtigung sind die Bestimmungen des § 109 über die Gleichwertigkeit der Ausbildung und die Ausdehnung auf weitere Klassen oder Unterklassen von Fahrzeugen sowie die Berücksichtigung von in anderen EWR-Vertragsstaaten erworbenen Ausbildungen und Befähigungen sinngemäß anzuwenden."
16. *Im § 117 Abs. 1 wird das Zitat "§ 2 Abs. 1 bis 3 FSG" durch "§ 3 Abs. 2 FschG" und die Wortfolge "für die Klassen B, F und G" durch "für die Klassen B und F" ersetzt.*
17. *Im § 122 Abs. 2 Z 2 lit. a wird der Klammerausdruck "(§ 6 FSG)" durch "(§ 10 FschG)" ersetzt.*
18. *Im § 122 Abs. 2 Z 2 lit. b wird der Klammerausdruck "(§ 7 FSG)" durch "(§ 12 FschG)" ersetzt.*
19. *Im § 122 Abs. 2 Z 2 lit. c und § 122a Abs. 1 Z 2 lit. b werden die Wörter "gesundheitlich" bzw. "gesundheitliche" durch "geistig und körperlich" bzw. "geistige und körperliche" und jeweils der Klammerausdruck "(§ 8 FSG)" durch "(§ 13 FschG)" ersetzt.*
20. *Im § 122 Abs. 5 entfällt der dritte Satz.*
21. *Im § 122 Abs. 7 Z 5 wird das Zitat "§ 7 Abs. 3 FSG" durch "§ 12 Abs. 2 FschG" ersetzt.*
22. *Im § 122a Abs. 1 Z 2 lit. c lautet:*
"c) die theoretische Prüfung (§ 15 Abs. 4 FschG) bestanden haben."
23. *Im § 122a Abs. 1 zweiter Satz wird das Zitat "§ 5 Abs. 5 FSG" durch "§ 9 Abs. 3 FschG" ersetzt.*
24. *Im § 122a Abs. 1 dritter Satz wird das Zitat "§ 24 FSG" durch "§ 23 FschG" ersetzt.*
25. *Im § 122a Abs. 3 wird das Zitat "§ 7 Abs. 3 FSG" durch "§ 12 Abs. 2 FschG" ersetzt.*
26. *Im § 122a Abs. 5 ist der Klammerausdruck "(§ 11 Abs. 4 Z 2 FSG)" durch "(§ 15 Abs. 5 Z 2 FschG)" zu ersetzen.*

27. *Im § 123 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.*

28. *§ 132 Abs. 9 lautet:*

"Bestimmungen dieses Bundesgesetzes, die sich auf die Lenkerberechtigung beziehen, gelten auch für die Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997 und die Fahrerlaubnis nach dem Führerscheingesetz – FschG BGBl. I Nr. .../1999, solche, die sich auf die Lenkberechtigung nach FSG beziehen, auch für die Fahrerlaubnis nach FschG."

Erläuterungen zu Artikel II:

Zu Z 1: Diese Bestimmung wird nunmehr im FschG geregelt (§ 18 Abs. 6).

Zu Z 2 und 3: Die Vorschriften über die Erfüllung der Auflagen werden in das FschG übernommen (§§ 29 Abs. 4, 32 Abs. 3 Z 5).

Zu Z 4 und 5: Im Hinblick auf die Neuregelung im FschG erfolgt hier eine inhaltliche Anpassung und eine Teilung in Motorfahräder, Invalidenkraftfahrzeuge sowie vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge und sonstige Kraftfahrzeuge für die keine Berechtigung vorgeschrieben ist.

Zu Z 6: Im Hinblick auf die Gleichstellung der Gruppe D(DL) mit der Klasse D (§ 35 Abs. 1 vierter Satz und Abs. 2 Z 4) sind diese Bestimmungen entbehrlich.

Zu Z 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 24, 25, 26: Angleichung der Zitate an das FschG.

Zu Z 15: Es erfolgt eine Gleichstellung der EWR-Bürger.

Zu Z 20: Die 0,1 Promilleregung für den Begleiter entfällt so wie im FschG für die übrigen Begleiter bei der Ausbildung. Begründung: keine Kontrollmöglichkeit im Hinblick auf § 5 StVO, welcher nur vom Lenker handelt.

Zu Z 27: Die Behördenzuständigkeiten sind ausschließlich im FschG (§ 33 Abs. 1) geregelt.

Zu Z 28: Gleichstellung der in den 3 Gesetzen (KFG, FSG, FschG) verschieden bezeichneten Fahrberechtigungen.

Artikel III**Änderung der Straßenverkehrsordnung 1960**

Das Bundesgesetz, mit dem Vorschriften über die Straßenpolizei erlassen wurden (Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960 in der geltenden Fassung, wird geändert wie folgt:

1. *Im § 5 Abs. 1a wird das Zitat "§ 14 Abs. 8 FSG, BGBl. I Nr. 120/1997" durch das Zitat "§ 30 Abs. 1 Führerscheingesetz - FschG, BGBl. I Nr. .../1999" ersetzt.*
2. *Im § 94b Abs. 1 entfällt die lit. e.*
3. *Im § 95 Abs. 1 lit. b entfällt die Wortfolge "einschließlich der Führung des Verzeichnisses von Bestrafungen (§ 96)".*
4. *§ 96 Abs. 7 entfällt.*
5. *§ 99 Abs. 6 lit. a lautet:*
"a) wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist, die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten worden sind und nicht eine Übertretung nach Abs. 1, 1a oder 1b vorliegt,"
6. *Im § 99 Abs. 6 lit. c tritt an die Stelle des Zitates "§§ 37 und 37a FSG" das Zitat "§ 34 Abs. 1 bis 3 FschG".*

Erläuterungen zu Artikel III:

Zu Z 1 und 6: Angleichung der Zitate an das FschG.

Zu Z 2 bis 4: Da alle rechtskräftigen Bestrafungen, die bisher in der Strafkartei gemäß § 96 Abs. 7 StVO zu führen waren, nunmehr in das örtliche Führerscheinregister eingetragen werden, kann § 96 Abs. 7 StVO entfallen.

Zu Z 5: Einfügung der Abs. 1a und 1b des § 99 StVO.

Artikel IV

Artikel II und Artikel III treten mit xx.xx.xxxx (1. Jänner 2000) in Kraft.